Dr. und Conſ. R. Döderleins, Dr. und Prof. Eckermanns, und Dr. und Generalſup. Löfflers

Gutachten

über

einige wichtige

Religions-Gegenſtände.

In

Beziehung auf den Religions-Proceß

des

Prediger Schulz in Gielsdorf.

Görliz, 1794.

bey Hermsdorf und Anton

in Commiſſion.

BX8064
.L64
1794
c.1
Rare

Vorbericht des Herausgebers.

In der am 11ten Julius 1792 in Unterſuchungsſachen wieder den Prediger Schulz zu Gielsdorf publicirten Sentenz des Kammergerichts, wird derſelbe auf den Grund der darüber von dem Berlinſchen Oberconſiſtorio abgegebenen Gutachten, zwar für einen chriſtlichen, aber für keinen proteſtantiſch-lutheriſchen Prediger erklärt. — Auf ſo erweißlich ganz falſche Begriffe von Proteſtantiſmus und Lutherthum, ſich nun auch ſchon das Urtheil des Oberconſiſtorii gründete; ſo würde es der Prediger Schulz doch wol ganz ungerügt gelaſſen haben, und völlig gleichgültig dabey geblieben ſeyn, ob man ihn ſchlechtweg einen „chriſtlichen" nur, — oder in weitläuftigeren Worten, einen chriſtlich-proteſtantiſch-lutheriſchen Prediger nennen wolte; wenn es im übrigen bey dem Inhalte der Sentenz geblieben wäre, die ihm nun, als blos chriſtlichen Prediger, alle dieſelbigen Rechte und Freyheiten zuerkannte, die er nur immer unter der Benennung eines chriſtlich-proteſtantiſch-lutheriſchen

Pre=

Predigers hätte fordern und genießen können. Allein das darauf erfolgte Confirmations-Reſcript verwarf die Erklärung der Sentenz, „daß die drey Gemeinen zu Gielsdorf, Wilkendorf, und Hirſchfelde eben ſo gut „chriſtlich aber nicht lutheriſch wären, „als ihr Prediger.“ Es machte jene zu lutheriſche und ließ dagegen den Prediger allein unlutheriſch — und entſetzte ihn deswegen ſeines Amtes.

Der Prediger Schulz machte hierauf ſeine Eingabe bey dem Kammergerichte dahin:

„daß, da Sr. Majeſtät (ſo wie Dero „glorreiche Vorfahren,) wiederholentlich „declarirt hätten, daß Sie in Juſtizſachen „keine Machtſprüche thun wolten; — da „dergleichen, in ſo fern ſie extrahirt würden, „ſchon nach den Geſetzen als null und nichtig „angeſehen würden, und ihnen kein rechtli-„cher Effect beygelegt werden könne; ſo wa-„ge er den Antrag:

„daß das Kammergericht nach „Pflicht und Gewiſſen, den übrigen Mit-„gliedern des hochlöbl. Juſtizdepar-„tements, (mit Ausſchluß zweyer ge-„nannten —) und allenfals des geſamm-„ten Etats-Raths, ausführe: daß in „gegenwärtiger Sache ein Macht-

„ſpruch

„ſpruch den Lauf der Gerechtigkeit hem-
„me; daß Sr. Majeſtät dergleichen
„Machtſprüche verabſcheueten; daß
„dieſelben ſchon geſezlich keine Würkun-
„gen hätten; daß Sr. Majeſtät mit
„der ganzen und wahren Lage der Sache
„bekannt gemacht und ausgeführt werde,
„daß es ſo lange bey dem Kammerge-
„richtlichen abſolutoriſchen Er-
„kenntniße verbleiben müſſe, bis ein würk-
„lich condemnatoriſches Erkenntniß
„gegen ihn vorhanden ſey.

„Auf dieſen leztern Fall reſervire er ſich als-
„denn die weitere Ausführung ſeiner gegen
„daſſelbe anzubringenden Beſchwerden."

Allein das darauf erfolgte Decret erklärte „die-
„ſen Antrag des Prediger Schulz für unſtatt-
„hafft; theils: weil demſelben der Irthum
„zum Grunde liege, daß er eine Verfügung,
„für einen Machtſpruch halte, die es eigent-
„lich nicht ſey. — theils: weil das Reſcript
„vom 21. May 1792 die Stelle eines condem-
„natoriſchen Erkenntniſſes vertrete, indem nicht
„die Gründe, ſondern die Urtheilsformel, je-
„den Angeſchuldigten entweder verurtheile,
„oder losſpreche. Gegen dieſe müſſe daher auch
„nur die Vertheidigung gerichtet ſeyn; und ſie
„laſſe ſich ſehr wohl in dem gegenwärtigen Fal-

„le gedenken, wenn ſolche ſich mit der Ausfüh„rung beſchäfftige, daß die Dienſtent„ſetzung nicht verwürkt ſey. ꝛc. ꝛc."

Nun blieb dem Prediger Schulz alſo nichts anders übrig, als ſeinen Angrif auf denjenigen Theil der Urtheilsformel zu richten, der ihm die Eigenſchafft eines proteſtantiſch-lutheriſchen Predigers hatte abſprechen wollen.

Er ſetzte dem zufolge, zum Behuf der weiteren Vertheidigung in zweyter Inſtanz, eine neue Vertheidigungsſchrift für ſich auf, in welcher er die wahre Natur und Beſchaffenheit des Lutherthums und Proteſtantiſmus deutlich und mit den nöthigen Beweiſen vorgelegt, und ſich dieſemnach, als ein echt proteſtantiſch-lutheriſcher Prediger, wieder das ungegründete Urtheil des Conſiſtoriums gerechtfertiget hat.

Der Criminalrath Amelang hatte aber auch ſchon in dieſer Abſicht an verſchiedene auswärtige berühmte Doctoren der Theologie, namentlich:

1) an den D. und General-Superintendenten Löffler in Gotha,
2) an den D. und Prof. der Theol. Eckermann in Kiel, und
3) an den D. und Conſiſtorialrath, Döderlein in Jena,

ge-

geſchrieben, und ſie um ihr freyes, theologiſches Gutachten in dieſer Sache erſucht.

Dieſe rechtſchaffenen Männer hatten ſich auch ſehr bereit und willig finden laſſen, dieſelben freymüthig und ihren beſten Ueberzeugungen von der Wahrheit gemäß zu ertheilen.

Der ꝛc. Amelang übergab nun am 5. Febr. 1793, als dem angeſetzten Inſtruktionstermin, dieſe handſchriftliche Gutachten, mit dem Erbiethen, daß, wenn es erforderlich erachtet würde, die Authenticität derſelben durch Notarien und Zeugen beglaubigen zu laſſen, er bereit ſey, alle Gerechtigkeit zu erfüllen; jedoch mit Ausſchluß des Döderleinſchen Gutachtens, als deſſen Verfaſſer bereits mit Tode abgegangen ſey.

Das Kammergericht fand dies der Ordnung gemäß. Das Lößlerſche und das Eckermannſche Gutachten gingen alſo nach Gotha und Kiel zurück, und langten von dort bald wieder mit allen nöthigen Notariats-Atteſten verſehen in Berlin an, und wurden ſo in der beſtbeglaubteſten Form dem Kammergerichte übergeben.

Das Publicum wird dieſe lehrreichen, und mit ſo vieler freymüthigen Wahrheitsliebe abgefaßten Gutachten gewiß mit dem gröſten Vergnügen leſen und ſich dadurch von neuen überzeugen, daß die Verfaſſer derſelben, der allgemeinen

und

und vorzüglichen Verehrung ſo ganz würdig ſind, auf die ſie durch ihre Verdienſte um die proteſtantiſche Chriſtenheit eben ſo wol, als durch die bekannte Rechtſchaffenheit ihres Characters, ſchon längſt die gerechteſten Anſprüche ſich erworben haben; und die ihnen auch kein gutdenkender und edelmüthiger Wahrheitsfreund verſagen kann und wird.

Auch der Inſtructions-Senat des Kammergerichts hat dabey ſein großes Verdienſt. Bey den unbefriedigenden und die Sachen, worauf es ankam, ſo gar nicht treffenden Antworten, welche derſelbe auf ſeine fünf Fragen von dem Berlinſchen Conſiſtorio erhielt, hatte es ſchon das Anſehen, als wenn die geſchehene Aufſtellung dieſer Fragen ſo ganz vergeblich und ohne alle nützliche Folgen für die genauere Erörterung der wichtigen Wahrheiten ſeyn würde, worauf ſie abzielten. Wenn man aber hinterher ſieht, zu welchen vortreflichen, belehrenden Gutachten dieſer dreyen Männer, inſonderheit dem Löffler ſchen, jene aufgeſtellte Fragen haben Gelegenheit geben müſſen; — wer wird es denn gedachtem Senate nicht Dank wiſſen, dieſe Sachen zur Sprache gebracht und dadurch einen ſo herrlichen Unterricht veranlaßt zu haben?

I.

Beantwortung

der

in dem Religions-Proceße des Prediger Schulz zu Gielsdorf ꝛc.

von

dem Königlichen Kammergerichte in Berlin

dem

daſigen Ober-Conſiſtorio vorgelegten Fragen

von

D. Joſias Friedrich Chriſtian Löffler.

Erſte Frage.

„Ob die Lehre Jeſu ſämtliche Grundwahrheiten „der chriſtlichen Religion enthalte? und worin „dieſe beſtehen?“

Unter der Lehre Jeſu ſcheint hier im engſten Sinne das verſtanden werden zu müſſen, was Chriſtus ſelbſt gelehrt hat, und, (da wir keine andere zuverläſſige Quelle haben,) was davon in den vier Evangelien uns aufbehalten worden.

Man könnte daher die Frage auch noch beſtimmter ſo faſſen:

„Ob die Reden Jeſu, welche in den vier „Evangelien enthalten ſind, alle Grund„wahrheiten der chriſtlichen Religion enthalten?

Dieſe Frage iſt von der aufgegebenen einigermaßen verſchieden.

Denn: vorausgeſetzt, daß Jeſus eine Religion ſtiften wollte, welche von ihm den Namen trüge; ſo

iſt wahrſcheinlich oder vielmehr nothwendig, daß er ſämtliche Grundwahrheiten, d. h. diejenigen, ohne welche das Gebäude ſeiner Religion nicht beſtehen konnte, werde vorgetragen haben. — Und, ſo beſtimmt, wird die Frage:

„Ob die Lehre Jeſu ſämtliche Grundwahrheiten „ſeiner Religion enthalten habe?

ohne alles Bedenken bejahet werden müſſen.

Eben dieſes würde auch von einem ſchriftlichen Aufſatze gelten, wenn Chriſtus dergleichen entworfen, und ſeinen Jüngern als Norm hinterlaſſen hätte.

Da aber Jeſus ſeinen Unterricht nicht ſchriftlich, ſondern mündlich ertheilte; und da ſeine Schüler nicht ſeine ſämtliche Reden, ſondern nur eine Auswahl aufbewahrt haben; ſo frägt ſichs:

„Ob in dieſen uns aufbehaltenen Reden „Jeſu, ſämtliche Grundwahrheiten ſeiner Religion enthalten ſind?

Dieſes kann

1) für diejenigen nicht zweifelhaft ſeyn, welche den Lebensbeſchreibern Jeſu eine göttliche Inſpiration beylegen, und behaupten, daß die Abfaſſung dieſer Lebensbeſchreibungen dazu von Gott veranſtaltet worden, damit man die Hauptbegebenheiten und Hauptlehren ſeines Sohnes auf eine zweifelloſe Art kenne. In dem Munde ſol-

cher

cher kirchlichen Lehrer ſähe es einer Läſterung ähnlich, wenn von ihnen die zweckmäßige Vollſtändigkeit dieſer Lebensbeſchreibungen bezweifelt und der Verdacht veranlaßt würde, daß der heilige Geiſt weſentliche Theile der chriſtlichen Lehre überſehen, oder abſichtlich übergangen habe.

Aber es kann dieſes auch

2) für diejenigen nicht zweifelhaft ſeyn, welche die Evangeliſten nur als menſchliche Geſchichtſchreiber betrachten, und ihre Urtheile über dieſe Gattung hiſtoriſcher Gegenſtände durch Gründe der Wahrſcheinlichkeit leiten laſſen. Denn

a) iſt es an ſich nicht glaublich, daß die Evangeliſten Hauptheile der Lehre Jeſu werden übergangen haben; da ihre Abſicht war, das merkwürdigſte von Jeſu aufzuzeichnen, wodurch nicht blos ſeine Unſchuld erkannt, ſondern auch der Glaube, daß er der Meſſias ſey, bewirkt würde. Was konnte ihnen aber an ihm merkwürdiger und zu dieſer Abſicht nothwendiger ſcheinen, als die Hauptlehren, die er vorgetragen und die den Grund des von ihm zu errichtenden Lehrgebäudes ausmachen ſollten? Iſt es nur denkbar, daß ſie dergleichen werden haben übergehen wollen?

Aber es iſt nicht blos wahrſcheinlich, daß die Lebensbeſchreiber Jeſu, keine der Grundwahrheiten ſeiner Religion werden haben übergehen wollen; ſondern es iſt auch

b) um ſo viel glaublicher, daß ſie würklich keine übergangen haben, und daß wir die wichtigſten Lehrvorträge Jeſu, und in dieſen die ſämtlichen Hauptgrundſätze deſſelben kennen; da wir nicht eine, ſondern vier dieſer Lebensbeſchreibungen beſitzen, welche ſehr mannigfaltige Vorträge enthalten. Hätte auch einer oder der andere der Evangeliſten etwas von Erheblichkeit überſehen; — iſt es glaublich, daß es auch dem andern, daß es allen vieren entgangen ſey? — Zu dieſen äußern Gründen kommt

c) ein innerer, welcher aus dem Zuſammenhang ſeiner Lehre, und daraus abgeleitet werden kann, daß die in den Reden Jeſu enthaltenen einzelnen Sätze, wenn ſie unter einem Geſichtspunct vereiniget werden, ein ſo vollendetes Ganzes ausmachen, in welchem kein weſentlicher Theil vermißt wird. Eine kurze Darſtellung des Syſtems, die zugleich die ſchicklichſte Beantwortung des zweyten Theils der erſten Frage enthalten wird, — kann dieſes näher zeigen.

Welches ſind alſo die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion, welche aus den Reden Jeſu ſelbſt hervorgehen?

Da Chriſtus keinen beſtimmten, ſchriftlichen Abriß ſeiner Grundſätze und der von der Kirche zu glaubenden Lehren, oder zu befolgenden Vorſchriften hinterlaſſen hat; ſo bleibt uns, um jene und dieſe in der Kürze und mit Genauigkeit zu überſehen,

ſehen, nichts übrig, als daß wir aus deſſen einzelnen Reden die Hauptideen ſamlen und zuſammenſtellen.

Aber, da Jeſus nicht als Philoſoph, der ohne Rückſicht auf Andere, ſein Syſtem im Zuſammenhange vorträgt, und dem Ganzen durch ein höchſtes Princip und durch eine zweckmäßige Stellung der Theile, eine leicht zu überſchauende Einheit giebt; ſondern als Verbeſſerer der öffentlichen Religion ſeines Landes auftrat, der nur im Wiederſpruch gegen die Irthümer der Volkslehrer und nach der jedesmal ſich darbietenden Veranlaſſung redete: ſo kann ſeine Lehre weder ohne einige Kenntniß der damaligen Beſchaffenheit der jüdiſchen Religion verſtanden, noch von aller polemiſchen Form entkleidet, noch überhaupt leicht in einen Abriß gebracht werden, bey welchem weder über die zu beſtimmte Ausführung einzelner Theile geklagt, noch ein erheblicher Zug vermißt würde.

Dieſe Schwierigkeiten, verbunden mit ſo vielen, bey den einzelnen Individuen, welche ſich ein Urtheil hierüber anmaßen, eintretenden Urſachen, enthalten den Grund, warum noch keine Darſtellung des Syſtems Jeſu, welche den allgemeinen Beyfall aller Chriſten erhalten, vorhanden iſt; und warum eine ſolche auch kaum zu erwarten ſteht. Wenn ich daher ſelbſt einen ſolchen Abriß verſuche; ſo geſchicht es blos, weil ich es für Pflicht halte, der vorgelegten

Frage nicht auszuweichen, und unter dem Bewußt⸗ ſeyn, daß es nur meine Darſtellung des Syſtems Jeſu iſt, wie denn auch nur meine Meynung darüber verlangt worden iſt.

1) So viel iſt gewiß, und ſo viel ich weiß, von allen Mitgliedern aller Kirchen anerkannt, daß Jeſus eine ſehr reine, alles umfaſſende Moral vorgetragen habe. — Rein war ſeine Mo⸗ ral, weil er lehrte, daß man nicht gegen ſeine Er⸗ kenntniß des Rechts handeln, ſondern das Gewiſſen über alles ehren ſolle! — „Seelig ſind, die reines Herzens ſind.“ — „Aus dem Herzen kommen ꝛc.“ — und alles umfaſſend, weil aus dieſem Grundſatze das pflichtmäßige Verhalten in jedem einzelnen Falle, der nur eine Anwendung deſſelben iſt, fließt. — Dabey trug er aber kein vollſtändiges Syſtem der Moral vor, ſondern erläuterte und ſchärfte nur die Gattungen des pflichtmäßigen Verhaltens ein, wel⸗ che nach den Bedürfniſſen ſeiner Zeitgenoſſen einer beſondern Erläuterung und Empfehlung bedurften: z. E. daß man menſchenfreundlich und hülfreich auch gegen Fremde der Nation und dem Glauben nach, ſeyn müſſe.

2) Dieſes Sittengeſetz ſahe er als das Geſetz Gottes an, ſtellte es als ſolches dar, und behaup⸗ tete, daß von der Beobachtung deſſelben der Beyfall des höchſten Weſens und die künftige Seeligkeit abhange. — Dadurch zer⸗

zerſtörte er eine Menge unter ſeiner Nation herſchende, dem ſittlichen Verhalten ſchädliche Vorurtheile, und machte z. E. begreiflich, daß auch Juden, die ſich für gebohrne Kinder des Himmelreichs hielten, davon ausgeſchloſſen werden, und dagegen Heiden, welche für die Hölle beſtimmt ſeyn ſollten, daran Theil nehmen könnten. — Außer dieſer moraliſchen Geſinnung kannte er nichts, was Würdigkeit vor Gott gebe.

3) Sein Unterricht über Gott bezog ſich weniger auf das Innere des Weſens, als auf die Verhältniſſe deſſelben zu der Welt. — Ueber das erſtere lehrte er, daß Gott nur ein einziger, daß er ein Geiſt, und gut oder vollkommen ſey. In Abſicht dieſes aber, daß er als der allgemeine Vater aller Menſchen betrachtet zu werden verdiene, deſſen fürſorgende und regierende Weisheit ſich auf jedes Geſchöpf und die kleinſte Begebenheit beziehe; zu dem jeder Menſch, ohne Unterſchied der Nation, ſich mit kindlicher Zuverſicht erheben, und von dem er unter allen Umſtänden nur das beſte erwarten dürfe; indem Gott alle Menſchen zu beſeeligen wünſche, und ſelbſt dem ſich beſſernden Sünder, wie einem verirrten, aber geliebten Kinde mit Gnade und Vergebung, ohne die Dazwiſchenkunft eines Opfers, *) entgegen komme.

 Hie-

*) Die Erzehlung von dem verlohrnen Sohne, in der Chriſtus den ganzen Gang der Bekehrung auf die pſychologiſch

Hiemit verknüpft er

4) die Lehre von der **Belohnung** des Guten und der **Beſtrafung** des Böſen, und daß ein **anderes Leben** und ein Zuſtand der **Vergeltung** zukünftig ſey; in welchem aber nicht die **Juden**, ſondern **alle Menſchen**, welche die Grundſätze des Rechts und der Liebe befolgt, ſeelig ſeyn würden.

5) Ueber die Art der Verehrung Gottes behauptete er: daß man Gott auch **ohne** äußerliche, an Zeiten und Orte geknüpfte Ceremonien anbeten könne. Er nannte dieſes die **wahre** Anbetung im Geiſte, die noch zukünftig ſey; und ſetzte ſie der Anbetung Gottes in dem Tempel zu Jeruſalem, oder auf dem Berge Garizim entgegen. Er tadelte daher, daß man **äußerliche Gottesdienſtlich**-

kei-

chologiſch einleuchtendſte Art ſchildert, ſcheint recht eigentlich dazu gemacht zu ſeyn, um die jüdiſchen Vorurtheile von der verſöhnenden Kraft der Opfer zu zerſtöhren; indem er Gott ſo geneigt zum vergeben darſtellet, daß er den Vater ſeine Güte dem Sohne ſelbſt entgegen tragen läſſet. — Wäre die Darbringung eines **Opfers** oder die **Fürſprache und Genugthuung eines vermittelnden Bürgen**, zur **Verſöhnung der Gottheit**, — und die **Ergreifung eines fremden Verdienſtes**, zu der **Bekehrung** ein ſo nothwendiges Erforderniß, daß ohne beydes keine **Vergebung** ſtatt fände; — wie konnte Chriſtus in einer ſo ausführlichen Vorſtellung der Bekehrung, dieſer Hauptideen ſo wenig gedenken, daß davon auch nicht die entfernteſte Spur, ſondern das **gerade Gegentheil** angetroffen wird?

Anmerkung des **Verfaſſers**.

keiten, Ruhe am Sabbath, Geſchenke an den Altar, und dergleichen, für wichtiger und Gott wohlgefälliger halte, als gute Geſinnungen und Werke der Liebe. —

Ob er übrigens ſeinen Jüngern den Auftrag gegeben habe, ihre Schüler zur gänzlichen Unterlaſſung der jüdiſchen Ceremonien und des moſaiſchen Gottesdienſtes anzuweiſen? darüber iſt in ſeinen Lebensbeſchreibungen nicht nur keine beſtimmte Vorſchrift enthalten; ſondern aus der nachherigen Geſchichte, und daraus, daß die Apoſtel hierüber in der Folge ſelbſt getheilt waren, iſt auch zur Gnüge klar, daß er ihnen eine ſolche beſtimmte Vorſchrift nicht ertheilt habe. Und daher ſahen ſie ſich genöthiget, ſich nach eigener Einſicht hierüber zu vereinigen. *)

Denn es ſcheint

6) kaum zweifelhaft, ob er überhaupt ſeinen Jüngern aufgetragen habe, eine beſondere, von Juden und Heiden ſeparirte, chriſtliche Kirche zu

*) Jeſus würde daher die Juden, welche mit ihrem Geſetze, ſeine Begriffe und Vorſchriften verbanden, mit Vergnügen in ſeiner Kirche geduldet, und ſich der Heiden gefreuet haben, die ohne Beobachtung des moſaiſchen Geſetzes ſich zu ſeiner Lehre bekannten; und ſo die Chriſten der großen, ſich ſelbſt die katholiſche nennenden Kirche, beſchämt haben, welche die Ebioniten ausſchloſſen, und die Gnoſticker verdammten.

A. d. Verf.

zu gründen? — oder, ob er nur verlangt habe, daß ſich ſeine Schüler durch die Taufe zur Beobachtung ſeiner Religionsvorſchriften verpflichten, übrigens aber die Freyheit behalten ſollten, Juden oder Heiden, oder vielmehr Nichtjuden zu bleiben? — ſondern vielmehr gewiß, daß er ihnen einen ſolchen Auftrag nicht gegeben, und daß er überhaupt, eine ſeparirte äußerliche Religion zu gründen, nicht die Abſicht gehabt habe; wie auch die Praxis der erſten Kirche zeiget, da die Juden, Juden blieben, und die Heiden, was ſie ohnehin ſchon gethan hatten, nur der Abgötterey entſagten.

Denn, obgleich in dieſer neuen Geſellſchaft Taufe und Abendmahl eingeführt wurden; ſo ſchließen doch dieſe beyden Gebräuche die Errichtung einer beſondern, äußerlichen Kirche, im Gegenſatze der jüdiſchen, nothwendiger weiſe nicht in ſich: indem die Taufe ſchon an Perſonen üblich war, welche Juden blieben, wie z. E. an den Schülern Johannes; und indem das Abendmahl blos als eine Feyer ſeines Gedächtniſſes unter ſeinen Freunden angeſehen, und von dieſen begangen werden konnte.

Ob ich mich gleich beſcheide, daß dieſe Vorſtellung von dem Hauptinhalte der Lehre Jeſu, nur die meinige iſt; und ob ich gleich weiß, daß Andere nicht blos die in jenen ſechs Sätzen enthaltene Gedanken, ſondern noch weit mehr dazu zu rechnen, und manches anders zu modificiren geneigt ſeyn werden:

den: ſo ſcheint doch in dem gegenwärtigen Falle, da ein Abriß der Lehre Jeſu zum Behuf einer gerichtlichen Unterſuchung entworfen werden ſoll, dieſe Vorſtellung aufzuhören, die beſondere Vorſtellung eines Individuums zu ſeyn, ſondern ſich zu einer allgemein gültigen, aus folgenden Betrachtungen zu erheben.

Die Frage:

Worin das Syſtem Jeſu beſtanden habe?

iſt eine ſehr zuſammengeſetzte hiſtoriſche Frage, und es iſt begreiflich, daß die Meynungen darüber eben ſo getheilt ſeyn können, als über ähnliche hiſtoriſche Unterſuchungen; z. E. worin das Syſtem des Pythagoras, des Plato, des Socrates, und Anderer beſtanden habe? Wenn nun zum Behuf eines richterlichen Ausſpruchs, von dem die bürgerliche Exiſtenz eines Individuums abhängt, mit Zuverläßigkeit beſtimmt werden ſollte, worin z. E. die Haupttheile des Platoniſchen Syſtems beſtanden haben? würde nicht vor allen Dingen das Ungewiſſe von dem Gewiſſen, das Dunkele von dem Hellen, und das Ausgemachte von dem Unentſchiedenen geſondert werden müſſen? Und wenn ſachverſtändige Gelehrte über dieſes Syſtem bereits nachgedacht und die Reſultate ihrer Unterſuchungen öffentlich bekannt gemacht hätten: — würde der unbeſtrittene Inhalt dieſes Syſtems nicht, theils nach den deutlichſten

Aus-

Ausſprüchen Platons ſelbſt, und theils nach dem, worin dieſe Gelehrten übereinſtimmen, beurtheilt werden müſſen? keinesweges aber nach den dunkeln und zweydeutigen Ausſprüchen des Philoſophen, worüber die Meynungen dieſer Gelehrten getheilt ſind?

Eben ſo iſt es auch mit dem Syſtem Jeſu.

Wenn mit Zuverläßigkeit und zum Gebrauch eines darnach entſcheidenden Richters angegeben werden ſoll, worin die Lehre Jeſu beſtanden habe? — Kann etwas anders hievon der Maaßſtab ſeyn, als:

1) dasjenige, was Jeſus ſelbſt mit unbezweifelter Deutlichkeit gelehrt hat? und

2) dasjenige, worin alle Unterſuchenden, welche die zu einer ſolchen Unterſuchung nöthigen Sachkenntniſſe beſitzen, übereinſtimmen?

Aber dieſes, was Jeſus ſelbſt mit unbeſtrittener Deutlichkeit gelehrt hat, und worin die Sachverſtändigen aller Confeſſionen übereinſtimmen, läßt ſich ſchwerlich auf mehr, als auf die oben angegebenen Sätze zurückbringen.

Wollte man entweder mehrere, minder deutliche Ausſprüche Jeſu, oder nähere Beſtimmungen jener Sätze, über welche die einzelnen chriſtlichen Partheyen oder Gelehrten getheilt ſind, dazu rechnen; ſo würde man offenbar in Gefahr ſeyn, nicht die Lehre Jeſu, ſondern ſtatt derſelben, die Vorſtel-

ſtellungen Anderer zu erhalten. Da ſich aber der Richter einer ſolchen Gefahr nicht ausſetzen darf; ſo wird er ſich nur an jenen unbezweifelten Sätzen halten können, über welche kein Streit iſt, noch ſeyn kann.

Daß aber Chriſtus

1) die reinſte Sittenlehre vorgetragen habe; bezweifelt kein Theil der Chriſten.

2) daß er das Sittengeſetz, als das Geſetz Gottes darſtellte, und daß er die Befolgung deſſelben und inſonderheit die allgemeine Liebe, zur Bedingung des göttlichen Beyfalls und der Seeligkeit mache; iſt gleichfals unleugbar, und

3) daß er Gott, als gütigen verzeihenden Vater darſtelle, der nur Weisheit, Tugend und Beſſerung der Menſchen wünſche, und an dieſe, ihr zeitliches und ewiges Wohlſeyn knüpfe; iſt gleichfals ausgemacht.

So bald man aber aus den Grenzen dieſer, und überhaupt der oben ausführlicher angegebenen Sätze heraustrit; ſo findet man ſich ſo gleich von Wiederſprüchen auf allen Seiten umringt. Einige der wichtigſten Beyſpiele mögen dieſes näher erläutern.

Wollte man z. E. die Dreyeinigkeit zu den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion, welche

Jeſus

Jeſus gelehrt hat, rechnen; ſo würde man zu erweiſen haben, daß in den Reden Jeſu gelehrt werde:

1) daß in dem einen göttlichen Weſen, drey Perſonen;

2) daß dieſe drey Perſonen von Ewigkeit da geweſen; und daß demohngeachtet die zweyte von der erſten gezeugt; und die dritte von der erſten, nach der Lehre der griechiſchen Kirche, oder von der erſten und zweyten, nach der Lehre der occidentaliſchen Kirche, ihr Weſen erhalten habe; — daß die Mittheilung dieſes Weſens, das Ausgehen des heiligen Geiſtes genannt werde; — und daß von dieſer von Ewigkeit geſchehenen Mittheilung des göttlichen Weſens an den heil. Geiſt, in den Stellen die Rede ſey, in welchen Jeſus ſeinen Jüngern den Beyſtand des Geiſtes der Wahrheit verheißt.

Für Sachverſtändige habe ich nicht nöthig zu bemerken, wie ſpät dieſe Vorſtellungen *) in der Kirche

*) Auf dem Concilio zu Nicea, Anno 325 wurde die Gottheit Chriſti feſtgeſetzt, und Jeſus, weil ſchon ein Gott da war, für die zweyte Perſon in der Gottheit erklärt. Späterhin, nemlich auf dem erſten Conſtantinopolitaniſchen Concilio, Anno 381 wurde jenen beyden göttlichen Perſonen, noch eine dritte, unter dem Namen, — heiliger Geiſt — zugeordnet. Die chriſtliche Kirche hat alſo in den erſten dreyhundert Jahren nur einen eineinigen, von 325 bis 381 aber, einen zweyeinigen, und ſeit 381 einen dreyeinigen Gott angebetet. Anm. d. Her.

Kirche entſtanden, und in einem Theile derſelben die herſchenden geworden ſind; wie wenig ſie ſich, bey allem verſuchten Zwange, allen Partheyen mitgetheilt haben; wie auch heutiges Tages eine ganze chriſtliche Kirche dieſen Lehrſatz öffentlich beſtreitet, und ſich von dieſem Wiederſpruche die unitariſche zu nennen kein Bedenken trägt; und welche Menge einzelner Gelehrten aller Confeſſionen ſich laut und ohne Scheu gegen dieſe Lehre, als eine nicht bibliſche, erklärt haben, und noch erklären.

Nach dieſen Bemerkungen iſt ferner die Frage über die Gottheit Chriſti, welche dem Beklagten in dem gegenwärtigen Falle noch beſonders vorgelegt worden, ganz überflüßig. Denn, wenn ſich die Dreyeinigkeitslehre im Sinne des Athanaſius, aus den Reden Jeſu nicht ergeben ſollte; und folglich auch nicht, daß Jeſus, Gotte dem Schöpfer, gleich; und wie dieſer, ein ewiger, anfangsloſer Gott ſey; — ſo würde er doch nur ein geringerer Gott ſeyn! und ſo würden wir zwey Götter haben! — eine Behauptung, die mit der natürlichen Religion und den erſten Gründen der chriſtlichen Lehre in offenbarem Wiederſpruche ſteht und von der lutherſchen Kirche, in deren Confeſſion das Athanaſianiſche Syſtem aufgenommen iſt, ſo offenbar abweichet, daß ſelbſt die Inquiſitoren des Beklagten, mit dieſer Behauptung, ſich Lutheraner zu nennen, nicht wagen würden. — Nicht zu geden=

ken, daß alle die Stellen, in welchen ſich Jeſus eine Präexiſtenz vor ſeiner menſchlichen Geburt beyzulegen ſcheint, zu der dunklen Seite ſeiner Lehren gehören, über welche die einzelnen Gelehrten und ganze Kirchen von Anbegin getheilt waren und noch getheilt ſind; und daß alſo ein beſtimmter Sinn dieſer ſo dunkeln Stellen bey einer richterlichen Entſcheidung, die auf ſichern Vorausſetzungen ruhen muß, nicht zum Grunde gelegt werden darf.

Oder, wollte man zu den von Jeſu ſelbſt vorgetragenen Grundwahrheiten ſeiner Religion, die Satisfactionslehre rechnen; würde nicht ſo gleich von einer Menge der gelehrteſten Ausleger und von einer ganzen Kirche entgegengeſetzt werden, daß dieſe Lehre in den Reden Jeſu keinen Grund habe? daß er nie behaupte: daß er der Gerechtigkeit Gottes ein Genüge geleiſtet; daß er das Geſetz Gottes an unſerer Stelle auf eine vollkommene Art erfüllet; oder, daß er die ewigen, endloſen Höllenſtrafen anſtatt aller einzelnen Menſchen erduldet habe? — und, wenn er ja ſage: daß er der Erlöſer ſey; daß er ſein Leben für ſeine Freunde laſſe; oder, daß er ſein Blut zur Vergebung für Viele gebe; ſo ſchließe dieſes ein ſtellvertretendes Leiden noch auf keine Weiſe in ſich, und man ſehe ſich daher zu den wilkürlichſten und gezwungenſten Auslegungen ſeine Zuflucht zu nehmen genöthiget; und um z. B. aus dem letzten Ausſpruche

die Lehre, daß Jeſus die ewigen Höllenſtrafen für alle Menſchen erduldet habe, erweiſen zu können, müſſe man behaupten, daß das Wort Viele, nicht Viele, ſondern alle Menſchen ohne Ausnahme bedeute.

Auch kann man die Art und Weiſe, wie die Lehre von der ſtellvertretenden Genugthuung in der Kirche allmählig ausgebildet worden, der Geſchichte nach, klar darlegen. Und daraus ergiebt ſich, daß ſie erſt durch Anſelmus die nähere Beſtimmungen erhalten, welche ſie in den theologiſchen Compendien hat. *)

Nicht zu gedenken endlich, daß eine ganze kirchliche Geſellſchaft exiſtirt, nemlich die unitariſche, welche dieſes Dogma ſo wenig, als das von der Dreyeinigkeit anerkennet; — daß eine Menge der angeſehenſten Theologen dieſe Vorſtellungsart der durch Jeſum bewürkten Erlöſung gerade hin beſtreitet; und daß ſelbſt diejenigen, welche eine Art der ſtellvertretenden Strafe der Sünden in dem Leiden Jeſu ſehen, dieſe Vorſtellung dadurch erträglich zu machen verſuchen, daß ſie dieſe Strafe nicht als nothwendige Genugthuung, die Gott nicht er-

 laſſen

*) Statt des Erweiſes darf ich mich auf des Grotius Buch de ſatisfactione, und des D. Zieglers vor kurzen erſchienene Abhandlung berufen: Hiſtoria dogmatis de redemtione etc. Götting. 1791. 4.
A. d. Verf.

laſſen konnte, darſtellen; ſondern als eine willkür-liche, die blos aus der gütigen Abſicht veranſtaltet worden ſey, um ein Beyſpiel zu geben, wie ſtraf-würdig die Sünde ſey; indem Gott ſie auch an ſei-nem Sohne, der nur fremde Sünden übernommen habe, nicht ungeahndet laſſe.

Aus dieſen Auseinanderſetzungen, welche leicht erweitert werden könnten, ſcheint alſo ſehr deutlich hervorzugehen, daß es überaus mißlich ſey, mehr, als die oben angegebenen Sätze zu den Grund-wahrheiten der chriſtlichen Religion zu rechnen, ſo fern dieſe aus den Reden Jeſu ſelbſt abge-leitet werden und keinem Zweifel und Wiederſpruch unterworfen ſeyn ſollen. Dem Richter muß es freylich überlaſſen bleiben, ob er auch zweifel-hafte, zur Norm der Entſcheidung anzunehmen, ſich entſchlieſſen könne.

Noch kann ich dieſe Materie nicht verlaſſen, ohne auch die Frage zu berühren:

Ob nicht vieleicht gewiſſe Begebenheiten und der Glaube an dieſe, zu den Grund-wahrheiten der chriſtlichen Religion, wie ſie Jeſus gelehrt hat, zu rechnen ſeyn dürften?

Aber auch dieſe Frage ſcheint mir aus folgenden Gründen verneinet werden zu müſſen.

1) Weil Begebenheiten Jeſu, nicht Lehren Jeſu ſind; und weil, wo von einem philoſophi-

ſchen oder theologiſchen Syſteme die Rede iſt, die Begebenheiten nicht in Anſchlag kommen können; ſondern nur allgemeine Wahrheiten. Denn es läßt ſich ein Religionsſyſtem ohne alle Begebenheiten denken, und ſo auch das chriſtliche. Nothwendig alſo gehören Begebenheiten nicht zu einer Lehre. Es müßte denn

2) ſeyn, daß Chriſtus ſelbſt den Glauben an manche Begebenheiten, als einen weſentlichen Theil ſeiner Lehre gefordert hätte.

Es ſind aber dieſer Begebenheiten, deren Glaube von manchen zu den weſentlichen Theilen der chriſtlichen Religion gerechnet werden dürfte, hauptſächlich drey.

Jeſu wunderbare Erzeugung, ſeine ſichtbare Himmelfarth, und ſeine Auferſtehung.

Prüfen wir die Frage an jeder dieſer Begebenheiten insbeſondere:

1) In Abſicht der Geburt findet ſich keine Spur, daß Jeſus ein Wunder bey derſelben behauptet, oder den Glauben an daſſelbe gefordert habe. Keiner der Apoſtel gedenkt derſelben in ſeinen Briefen. Zwey Evangeliſten Johannes und Markus übergehen die Begebenheit ſeiner Geburt ganz. Das Evangelium Mathäi berührt ſie blos in einer verdächtigen Stelle: und nur der ſpätere Lu-

cas, der jede Erzehlung ſammlete, die er finden konnte, ſtellt ſie auf eine wunderbare Art dar. Selbſt ein groſʒer Theil der älteſten chriſtlichen Kirche, die Ebioniter, hielt Jeſum für den Sohn Joſephs; und es giebt noch jetzt Gelehrte, welche dieſes behaupten, ohne zu fürchten, daß dadurch dem Weſen der chriſtlichen Religion Eintrag geſchehe.

Eben ſo iſt es

2) mit der ſichtbaren Himmelfarth. Jeſus ſelbſt gedenkt dieſer Begebenheit nie. Sie wird von keinem der beyden Evangeliſten, welchen man ſtets in der Kirche die gröſſere Autorität beygelegt hat, weder von dem Matthäus noch dem Johannes berührt. Und ſo bleibt nur der einzige, ſpätere Lucas, der nicht Augenzeuge war, übrig: — indem ſelbſt der letzte Abſchnitt des Evangeliums Markus höchſtverdächtig in Abſicht ſeiner Aechtheit iſt.

Und ſelbſt der Umſtand, daß die Apoſtel Jeſum, als in dem Himmel zur Rechten Gottes vorſtellen, enthält keinen Beweiß für eine geſchehene ſichtbare Himmelfarth; indem er blos den Aufenthalt Jeſu in dem Himmel vorausſetzt, nicht die Art, daß er ſich ſichtbar auf einer Wolke in den Himmel erhoben habe, in ſich ſchließt. Und ſo bleibt

3) nur die Auferſtehung übrig; deren Bezweifelung Jeſus an den Jüngern, die ihn perſönlich vor ſich ſahen, allerdings tadelt. Aber, wie ſchonend geht er deſſen ungeachtet mit dem nicht glau-

ben-

benden Thomas um; wie bequemt er ſich zu jedem Beweiſe, den ſein Zweifel fordert; wie ſucht er dieſen Zweifel, anſtat ihn zu verdammen, vielmehr durch die ſchicklichſten Mittel zu heben! Und würde alſo er, der einen Augenzeugen ſeiner Rückkehr in das Leben nicht verdammte, einen ſeiner ſpätern Verehrer von der Gemeinſchaft mit ſich ausſchließen, dem das Wunder ſeiner Erweckung, ein ſchwer zu glaubendes Wunder ſchiene? Würde er ihn dieſer Schwergläubigkeit wegen, da doch Wunder ſtärkere Beweiſe, als natürliche Begebenheiten fordern, für einen Nichtchriſten erklären, und überhaupt den Glauben an dieſe wunderbare Begebenheit, zu einer Grundwahrheit ſeiner Religion machen wollen?

Zweyte Frage.

„Ob außer den Lehren Jeſu noch Grundwahr-
„heiten (der chriſtlichen Religion) vorhan-
„den? und worin dieſe beſtehen?“

Ob gleich zu der Behauptung: daß zu den von Jeſu vorgetragenen und in den Evangelien aufgezeichneten Lehren deſſelben, noch andere Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion hinzugekommen ſeyn ſollten, überhaupt kein Grund vorhanden iſt; indem

1) von den Evangeliſten, bey der Abſicht, zu erweiſen, daß Jeſus der Chriſt ſey, und bey der Behauptung, daß man durch den Glauben, wie er durch die Evangelien begründet werde, ſeelig werden könne; ſchwerlich etwas weſentliches in ihren Evangelien übergangen worden ſeyn kann: auch

2) dieſes um ſo weniger zu befürchten iſt, da dieſe Lebensbeſchreibungen erſt nach der Zeit der Trennung Jeſu von den Apoſteln, und alſo zu einer Zeit, da ſie bereits reifere Einſichten erlangt hatten, aufgeſetzt worden; und

3) die Erleuchtung des heiligen Geiſtes nach der ausdrücklichen Verſicherung Jeſu *) nur

*) Joh. 16, 14.

nur auf lebhafte Erinnerung und deutlichere Entwickelung deſſen, was Jeſus ſelbſt gelehrt hatte, ſich beziehen, nicht aber auf neue Grundwahrheiten erſtrecken ſollte:

ſo könnte doch, wenn man ſich die Sache als möglich vorſtellen, und über die Art, wie dieſe anderen Grundwahrheiten hinzugekommen ſeyn könnten, nachdenken wollte; nur dieſer doppelte Fall ſtatt finden: daß dieſe andern Grundwahrheiten entweder von den Apoſteln, oder noch ſpäter von andern Chriſten hinzugeſetzt worden.

Daß das letztere verſucht worden, iſt keinem Zweifel unterworfen. Aber wir mißbilligen auch dieſe von Menſchen unternommene Anmaßungen, und unterſcheiden daher dieſe hinzugekommenen menſchlichen Lehrſätze von den eigentlich chriſtlichen, als kirchliche, die einzelnen Partheyen, als ſolchen, eigen, — nicht allen Chriſten, ſo fern ſie Chriſten ſind, gemein ſind. Und die proteſtantiſchen chriſtlichen Kirchen insbeſondere ehren es als das Hauptverdienſt ihrer Reformatoren,

daß ſie das chriſtliche Syſtem von dieſem kirchlichen Zwange befreyet, keine andere Autorität, als die Autorität Jeſu anerkannt, und dieſen Grundſatz zum unterſcheidenden Grundſatze ihrer Kirche erhoben haben.

Es bleibt daher nur der erſtere Fall übrig, welcher wieder in einen doppelten zerfällt.

Sollten ſich die Apoſtel berechtiget gehalten haben, die von Jeſu vorgetragenen Grundwahrheiten mit neuen zu vermehren; ſo könnten ſie es

entweder auf einen beſondern Befehl Jeſu, den er ihnen vor ſeiner Trennung gegeben, gethan haben;

oder, ohne dieſen beſondern Befehl, aus erlangter eigener Einſicht der Nothwendigkeit.

Von dem erſten Falle, daß nemlich Jeſus ſeinen Jüngern noch einzelne Grundwahrheiten der Religion bekannt gemacht habe, die er während ſeines vorherigen Lebens nie berührt hatte, und wovon alſo auch in den Evangelien keine Erwehnung vorkommen konnte, findet ſich keine Spur; wohl aber Umſtände, welche das Gegentheil außer Zweifel ſetzen.

Denn, wollte man dahin die Verſicherung ziehen, daß der heilige Geiſt ſie in mehrere Wahrheit leiten werde; ſo betrift dieſe Verſicherung theils nur den zweyten Fall, in welchem die Apoſtel aus erlangter eigener Einſicht, den Grundwahrheiten Jeſu, neue beygefügt hätten; welcher in der Folge unterſucht werden wird: theils ſagt Jeſus ausdrücklich, — „daß der heilige Geiſt alles von dem

„Sei=

„Seinigen nehmen werde," d. h. aus dem Unterrichte, den er ihnen ertheilt habe.

Oder, wollte man die ihnen von Jeſu ertheilte Erlaubniß zu binden und zu löſen, dahin rechnen; ſo iſt dieſe entweder von der Aufnahme, oder Nichtaufnahme in ihre Gemeinſchaft zu verſtehen; oder, wenn dieſe Erlaubniß auch auf Lehren gezogen werden ſollte; ſo würde ſie doch nicht von neuen Grundwahrheiten der Religion, ſondern nur von ſolchen verſtanden werden dürfen, welche den von Jeſu vorgetragenen gemäß wären.

Außerdem aber, daß keine hiſtoriſche Anzeigen vorhanden ſind, daß Jeſus ſeinen Jüngern den Auftrag gegeben habe, den von ihm vorgetragenen Grundwahrheiten ſeiner Religion, neue beyzufügen; erſcheinen auch Umſtände in der Geſchichte, welche klar beweiſen, daß ſie einen ſolchen beſondern Auftrag von Jeſu nicht erhalten hätten. Nichts iſt hier ſprechender, als die Verſchiedenheit und Uneinigkeit der Apoſtel, in Abſicht der Aufnahme der Heidenchriſten in die chriſtlichen Gemeinden, und der Beybehaltung, oder Abſchaffung des moſaiſchen Geſetzes. Beyde Apoſtel, Petrus *) und Paulus handelten nach ihrer beſondern Einſicht; Alle **) entſchie-

*) Galat. 2. 2. f. f. v. 12. f.
**) Apoſtel Geſch. 15.

ſchieden nach einer gemeinſchaftlichen Ueberlegung, nicht nach einer gemeinſchaftlichen Vorſchrift Jeſu. Wenn ſie aber in einer von ihnen ſo wichtig gehaltenen Sache, welche zu entſcheiden, die Nothwendigkeit ſo bald eintrat, nicht einmal einen Befehl Jeſu hatten: — iſt es wahrſcheinlich, daß ſie dergleichen über andere gehabt haben?

Dazu kommt, daß Paulus würklich das zu unterſcheiden ſcheint, was er als Anordnung Jeſu, und was er als ſeine Meynung vorträgt. Was er von Jeſu ableitet, ſtellt er als Befehl und geltende Anordnung vor. Was er als ſeine Privatmeynung vorträgt, ſieht er als ſeinen guten Rath an, den er weit entfernt iſt, zu den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion zu rechnen.

Wenn denn Paulus, *) ſelbſt in einer minder bedeutenden Sache die Autorität Jeſu anführt; würde er dieſe nicht vielmehr da angeführt und geltend gemacht haben, wo er den von Jeſu vorgetragenen Grundwahrheiten der Religion, neue Grundwahrheiten aus einem beſondern Auftrage, beygefügt hätte?

Es bleibt daher nur der zweyte Fall übrig:

daß die Apoſtel aus eigener Einſicht weſentliche Theile zu der Lehre Jeſu hinzugefügt hätten.

Aber

*) 1 Korinth. 7, 10. 12.

Aber auch dieſer Fall iſt nicht denkbar, und der Geſchichte entgegen.

Er iſt nicht denkbar. Denn ſonſt würden die Apoſtel die Religion Jeſu, wie er ſie gelehrt und eingerichtet wünſchte, für weſentlich mangelhaft erklärt haben. Ein Gedanke, der ſich von ſelbſt dadurch zerſtört, daß er ſich nicht mit der Vorſtellung der Apoſtel von der Würde Jeſu und ihrer Abhängigkeit von ihm verträgt; indem alsdenn die chriſtliche Religion nicht die Religion Chriſti, ſondern die Religion Chriſti, Pauli und Petri ſeyn würde; welches der ausdrücklichen Erklärung des Apoſtels Paulus*) geradezu entgegen iſt, der verlangt, daß die chriſtliche Gemeinen ſich nur an Jeſum halten, nur nach ihm ſich nennen und eben deswegen alle Spaltungen aufheben ſollten.

Doch es iſt nicht blos unbegreiflich, auf welche Art die chriſtliche Religion in ihren Grundwahrheiten, Zuſätze durch die Apoſtel habe erhalten können; ſondern es läßt ſich auch zeigen, daß ſie würklich dergleichen nicht erhalten habe: indem alles, was die Schriften dieſer Männer mehr, als die Lehren Jeſu enthalten, entweder, als weitere, zu ihrer beſondern Lehrmethode gehörende Ausführung jener zu betrachten iſt; oder, ſich auf die Einrichtung der Kirche bezieht, oder, ihre eige-

*) 1 Korinth. 3, 4. 22, 23. Galat. 1, 12.

eigenen Vorſtellungen über einzelne problematiſche Gegenſtände, keinesweges aber neue Grundwahrheiten der Religion enthält. Einige allgemeinere Bemerkungen über ihr Syſtem mögen dieſes bewähren.

1) In der Sittenlehre ſtimmt ihr Vortrag genau mit der Sittenlehre Jeſu, indem ſie alles auf Reinheit des Herzens und Liebe zurückbringen.

2) Die Beobachtung dieſer Sittenlehre ſehen ſie, wie Chriſtus, als das Unterſcheidende der Chriſten, und als die Bedingung der Seeligkeit an.

3) Gott betrachten ſie als den allgemeinen Vater aller Menſchen, der alle erleuchtet und ſeelig wünſche.

4) In der chriſtlichen Kirche, deren Stifter und Haupt Jeſus ſey, erhalte man den richtigſten Unterricht über Gott und die Sittenlehre, und die mächtigſten Bewegungsgründe und Unterſtützungen zur ſtandhaften Beobachtung dieſer; und daher werde man in ihr durch Jeſum, auſſer welchem kein anderer Meſſias zu erwarten ſey, ſeelig.

Was die Schriften der Apoſtel mehr enthalten, bezieht ſich theils auf die Errichtung einer beſondern, von den Juden getrennten Kirche, theils auf die Lehrmethode, durch welche ſie den Juden

den die Ueberzeugung, daß Jeſus von Nazareth der Meſſias ſey, und den Beytrit zu der chriſtlichen Kirche, mit Verlaſſung des Judenthums, aus Gründen und auf eine Art zu erleichtern ſuchten, welche den Vorkenntniſſen ihrer Leſer, und ihrer eigenen Lehrgeſchicklichkeit gemäß ſind; — theils betrift es ihre beſondere Vorſtellungsart von manchen minder entſchiedenen und problematiſchen Gegenſtänden, deren Werth der nachdenkende Chriſt um ſo mehr auf ſich beruhen laſſen kann, da er den Unterricht Jeſu ſelbſt vor ſich hat, und da, wie in der Folge bemerkt werden wird, die ſogenannte Ausgieſſung des heiligen Geiſtes, die Apoſtel nicht über die Gefahr jedes Irthums, ſelbſt in wichtigern Dingen erhoben hatte.

Es ſcheint, daß dieſe Behauptung einer nähern Erläuterung bedürfe.

Ich ſage alſo, was die Schriften der Apoſtel mehr, als die Lehre Jeſu enthalten, betrift:

1) die Gründung einer beſondern, von der jüdiſchen getrennten chriſtlichen Kirche, und die Anordnungen, welche in dieſer Rückſicht an einzelnen Orten, und bey beſondern, dabey eintretenden, unvorhergeſehenen Umſtänden nothwendig wurden.

Die Plane der Menſchen bilden und vergrößern ſich in der Regel allmählig und nach Maßga-

be der Umſtände. Wie Luther eine Reformation von der Größe, als er am Ende ſeines Lebens durch ſich würklich zu Stande gebracht ſahe, nie entworfen, und ſelbſt den Gedanken an die Stiftung einer beſondern Kirche nicht gehabt hatte; ſo die Apoſtel in Abſicht des Chriſtenthums. Die Idee, eine eigene, von Juden getrennte Kirche zu gründen, ſcheint ſich ihnen nur durch Umſtände dargeboten zu haben. Die Apoſtel zu Jeruſalem, Petrus, Jacobus, Johannes, beſuchten den Tempel, und beobachteten jüdiſche Gebräuche, wie ehemals. Paulus gieng überall in die jüdiſche Verſammlungen, in Jeruſalem, und wollte auch in dem Verhör vor dem Landpfleger Felix für einen Juden gelten. Wo er hinkam, ſuchte er nur die Juden, und die die Synagogen beſuchenden Heiden zu überzeugen, daß Jeſus der Meſſias ſey, und daß man durch dieſen Glauben und durch die Befolgung ſeiner Sittenlehre, wenn man durch die Taufe jenen Glauben bezeuge, und ſich zur Beobachtung dieſer verpflichte, ſeelig werde. Dabey aber verlangte er nicht, daß die Chriſten ſich von den Juden trennen ſollten. Die leztern trennten ſich vielmehr ſelbſt, und nöthigten den Apoſtel, *) an einem beſondern Orte die Zuſammenkünfte zu halten; und dieſes ſcheint ihn zuerſt auf die Idee zu einer von den Juden völlig getrennten Kirche gelei-

*) Apoſtel Geſch. 13, 19, 8, 9.

leitet zu haben. Kaum aber hatte er dieſe Idee gefaßt, als er ſie mit dem unermüdeten, raſtloſen Eifer ausführte, den wir an ihm kennen.

Eben dieſe Idee hatte ſich den Apoſteln in Jeruſalem aufgedrungen. Man wollte die Chriſten nicht mehr in den Synagogen dulden. Der Hohepriester gab Befehl, ſie an dieſen Orten aufzuſuchen. Paulus ſelbſt war ein Werkzeug dieſer Unterſuchung geweſen. Was war natürlicher, als daß die Chriſten ſich ganz von den Synagogen der Juden trenneten und eigene Verſammlungshäuſer wählten. — So entſtanden chriſtliche Kirchen.

Mit dieſen entſtandenen chriſtlichen Kirchen trat nun auch die Nothwendigkeit ein, Vorſteher zu ernennen; zu beſtimmen, was in den Zuſammenkünften geſchehen ſollte; wie die gemeinſchaftlichen Mahle gehalten, und das Andenken Jeſu gefeyert werden ſollte; wer darinnen erſcheinen dürfte; oder wer von dieſen Verſammlungen ausgeſchloſſen werden ſollte.

Auf dieſe und ähnliche Gegenſtände, über welche Jeſus keine Anweiſungen hinterlaſſen hatte, beziehen ſich hauptſächlich die Briefe des Apoſtels Paulus, der überall in Aſien, Griechenland, und Italien ſolche Kirchen einrichtete. — Aber alle dieſe Anordnungen ſind nicht Grundwahrheiten der Religion, und die ganze Einrichtung und Regierung der Kirche iſt von jeher, als eine den Zeitum-

 ſtän-

ſtänden unterworfene und veränderliche Sache betrachtet worden.

Außer dieſen auf die Einrichtung der Kirche ſich beziehenden Materien, enthalten die Schriften der Apoſtel noch vieles andere, welches

2) zu ihrer Lehrmethode, die ſich nach der Fähigkeit der Leſer, und nach ihren eigenen Kenntniſſen richten muſte, gehört; oder auf beſondere Vorurtheile und Begriffe der Nation und des Zeitalters, die ſie wiederlegen muſten, Beziehung hat.

Dahin gehört z. B. bey dem Apoſtel Paulus die Art, wie er für Juden erweiſet, daß Jeſus der Meſſias ſey, und daß die moſaiſche Religion aufhören müſſe; ein Beweis, der ſehr oft wiederholt, auf mannigfaltige Weiſe gewendet wird, und der faſt den ganzen Brief an die Galater, ſo wie den an die Hebräer füllt. — Da er Juden überzeugen wollte; ſo mußte er nothwendig den Beweis aus dem alten Teſtamente führen, oder wenigſtens zeigen, daß dieſe Behauptung mit dem alten Teſtamente nicht ſtreite; weil er ſonſt bey Juden kein Gehör gefunden haben würde. Er nimt daher zu der allegoriſchen Auslegungsmethode, die unter den Juden der damaligen Zeit galt, und an die er ſelbſt gewöhnt war, ſeine Zuflucht. Man vergleiche z. E. in dem Briefe an die Galater, den weitläuftigen Beweis, daß das moſaiſche Geſetz aufhören, und daß die chriſtliche

liche Kirche die jüdiſche verſchlingen müſſe; ein Beweis, der zum Theil auf Voraussetzungen und Erklärungen gebauet iſt, und offenbar nur für Juden von einigem Gewichte ſeyn konnte. — Dahin gehört, um noch ein Beyſpiel anzuführen, der ganze Brief an die Hebräer, der als ein Meiſterſtück der Methode betrachtet werden kann, wie ein an Opfer und einen vermittelnden Hohenprieſter gewöhnter Jude geneigt gemacht werden kann, auf beydes Verzicht zu thun; ſich zu überzeugen, daß es nun keines Opfers für die Sünde mehr bedürfe; und daß man ſich ſelbſt Gotte zum Opfer darbringen müſſe.

Es würde beynahe ein weitläuftiges Buch erfordern, wenn dieſes alles auch nur an dem Beyſpiele des Briefes an die Hebräer, weiter erläutert und erwieſen werden ſollte; und ein doppelter Grund macht ſelbſt dieſe weitere Ausführung entberlich; indem

einmal, ſchon mehrere Gelehrte das ſogenannte dreyfache Amt Jeſu, welche Lehrart ſich ganz auf den Brief an die Hebräer gründet, durch Erklärung der Redefiguren, und durch Zurückbringung der verſchiedenen Vorſtellungsarten auf einen gemeinſamen Hauptbegrif, der Sache nach, auf ein einziges eingeſchränkt haben; und da

zweytens, ſelbſt die Frage: Ob dieſer Brief von einem Apoſtel, und namentlich von dem Apo-

ſtel Paulus herrühre? noch zu den unentſchiedenen gehört.

3) Endlich kann man auch manches, als die beſondere Meynung der Apoſtel anſehen, deſſen Werth oder Unwerth um ſo mehr unentſchieden bleiben kann, da es nicht das Weſen und den Zweck der Religion, ſondern ungewiſſe, problematiſche Fragen betrift, von denen die Würkſamkeit der Religion auf keine Weiſe abhängt.

So ſcheint z. E. in den Briefen der Apoſtel Paulus, Petrus und Johannes, die Idee von einer baldigen, ſichtbaren Wiederkunft Jeſu, und von einer alsdenn erfolgen ſollenden Erweckung der Todten und einer Verdelung der noch lebenden Körper zu herſchen. Auch gehört dahin die ſinnliche Idee von dem Sitzen Jeſu zur Rechten Gottes, wobey die jüdiſche Vorſtellung, die ſich Gott, als einen Monarchen auf einem Throne ſitzend denkt, zum Grunde liegt; — von der Verwandelung irrdiſcher, verweslicher Körper in himmliſche und unverweßliche, u. ſ. w. lauter Fragen, welche auf die Hofnung und Moralität der Chriſten keinen Einfluß haben; da ihnen die Erwartung eines Zuſtandes der Vergeltung, aus den Reden Jeſu ſelbſt gewiß iſt; — die Zeit aber, wie bald, oder wie ſpät, oder unter welchen Umſtänden dieſer Zuſtand eintreten, oder, welches die Beſchaffenheit unſerer künf-

tigen

tigen Körper ſeyn wird? in der Hauptſache nichts ändert.

Ueberhaupt aber kann ich dieſe zweyte Frage nicht verlaſſen, ohne ſie mit folgender bedeutenden Bemerkung zu begleiten.

Da die Apoſtel durch die Ausgießung des heiligen Geiſtes weder über alle Zweifel erhoben, noch von allen Irthümern befreyt worden; wie das letztere *) das Beyſpiel des Apoſtels Petrus, und das erſtere **) der Zwiſt aller Apoſtel über die Verbindlichkeit des moſaiſchen Geſetzes beweiſet; — da ferner kein Beweis vorhanden iſt, daß die Apoſtel bey der Abfaſſung jedes Sendſchreibens unter dem unmitelbaren Einfluſſe des Geiſtes Gottes geſtanden haben; oder, daß dieſe Schriften von den Apoſteln für die ganze künftige Chriſtenheit beſtimmt ſeyn ſollten, da ſie ihre beſondere Veranlaſſung und alſo auch ihren nächſten Zweck ſo ſichtbar an der Stirne tragen: — ſo kann überhaupt alles dasjenige, was dieſe Schriften von Zuſätzen oder Erläuterungen der Lehre Jeſu enthalten, nur als ihre Zuſätze und Erläuterungen angeſehen, und nur in ſo fern zur chriſtlichen Religion gerechnet werden, als es mit der Lehre Jeſu ſelbſt übereinſtimmet. Es

 müſte

*) Apoſt. Geſch. 10, 9=28. 34.
**) Apoſt. Geſch. 15. Gal. 2.

müſte denn ſeyn, daß wir die chriſtliche Religion nicht blos auf die Autorität Jeſu, ſondern auch der Apoſtel gründen wollten? welches aber der Apoſtel Paulus ſelbſt nicht duldete, ſo wie es auch mit den klärſten Behauptungen des Stifters der proteſtantiſchen Kirche ſtreiten würde.

Drit-

Dritte Frage.

„Ob die Grundwahrheiten der lutherſchen Con„feſſion mit den Grundwahrheiten der chriſtli„chen Religion übereinſtimmen? oder, worin „ihre Nichtübereinſtimmung ſich gründe?“

Wenn beurtheilt werden ſoll, ob die Grundwahrheiten der lutherſchen Confeſſion mit den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion übereinſtimmen? oder, worin ihre Nichtübereinſtimmung ſich gründe? ſo ſetzt dieſe Frage voraus, daß man ſowohl über die Grundwahrheiten der lutherſchen Confeſſion, als über die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion vollkommen einverſtanden ſey.

Da aber weder das eine, noch das andere ſtatt findet; wie die Verſchiedenheit der chriſtlichen Confeſſionen, welche ſich alle im Beſitze der Grundwahrheiten ihrer gemeinſchaftlichen Religion glauben, — und die Verſchiedenheit der lutherſchen Theologen unter einander, — ſo wie auch der Anblick unſerer ſymboliſchen Bücher, beſonders der Augſpurgſchen Confeſſion, als welche bey weiten kein vollendetes, und in allen Theilen beſtimmtes Syſtem enthält, offenbar zeigen: — ſo erhellet hieraus die Schwierigkeit

in der Beantwortung dieſer Frage, welche ſich ſchwerlich anders, als auf folgende Art geben laſſen wird.

Die lutherſche Kirche will, ſo wie jede andere Kirche, keine andere, als die wahre, chriſtliche Kirche ſeyn; und ſie iſt daher geneigt, jeder Abweichung von den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion, ſo bald ſie dergleichen in ihrer Confeſſion entdecken ſollte, zu entſagen.

Da aber dieſer Wunſch, und ſelbſt das ſorgfältigſte Streben nach einer völligen Uebereinſtimmung, dieſe noch nicht zur nothwendigen Folge hat: ſo kann man auch ſo wenig behaupten, daß ihre Confeſſion genau mit der chriſtlichen Religion übereinſtimme, als daß ſie derſelben wiederſpreche; ſondern der Zuſtand dieſer Kirche, iſt der Zuſtand des Strebens nach einer immer größern, oder vielmehr, nach dieſer gänzlichen Uebereinſtimmung; und jedes Bekenntniß, oder welches einerley iſt, jeder Abriß ihres Glaubens, in welcher Zeit er entworfen werde, bleibt nur ein Denkmal der jedesmaligen Vorſtellungen ſeiner Verfaſſer von dem Inhalte der heiligen Schrift, in Abſicht der Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion; — und der Zuſtand der Vollkommenheit würde nur alsdann eingetreten ſeyn, wenn alle Behauptungen der lutherſchen Confeſſion, genau mit den Wahrheiten der

chriſt-

chriſtlichen Religion nach der heiligen Schrift zuſammen fielen.

Da die Beſcheidenheit ſelbſt den aufrichtigſten Verehrern der Reformatoren, und den wärmſten Vertheidigern unſerer Kirche kaum zu behaupten erlaubet, daß dieſer Zuſtand der Vollkommenheit in unſerer Kirche ſchon zur Zeit der Reformation, oder auch nur jetzt eingetreten ſey: ſo dünkt mich, würde ein vorſichtiges Mitglied dieſer Kirche die vorgelegte Frage nicht anders, als ſo beantworten können:

„Wir wünſchen und meynen, daß die Grund„wahrheiten unſerer Confeſſion mit den Grund„wahrheiten der chriſtlichen Religion vollkommen „übereinſtimmen. Aber, da wir wiſſen, wie „leicht in dieſer wichtigen Sache der Irthum iſt, „von dem uns frey zu halten, wir keine Berech„tigung haben: ſo ſind wir bereit, Jedem zu wei„chen, der uns einer ſolchen Nichtübereinſtim„mung zeihen könnte; und das um ſo mehr, da „uns nicht unbekannt iſt, wie und aus welchen „Gründen eine ſolche Nichtübereinſtimmung auch „ohne böſen Willen und ſelbſt bey der redlichſten „Liebe für Wahrheit, möglich bleibt.

„Es iſt

1) „überhaupt keine leichte Unternehmung, die „Wahrheiten der chriſtlichen Religion aus den „Reden Jeſu genau ſo darzuſtellen, wie ſie Je„ſus gedacht und geſagt haben mag. Die

„Verſchiedenheit der Kirchen und der einzelnen „Gelehrten iſt der einleuchtendſte Beweis, wie „ſchwierig dieſe Sache bisher geweſen ſeyn „müſſe; und die Natur der Sache zeigt, wie „ſie es für immer bleibe.

„Es gehört dazu eine ſehr richtige und geüb„te Auslegungskunſt, ein großer Umfang phi„lologiſcher und hiſtoriſcher Kenntniße; eine ſel„tene Geſchicklichkeit, den Sinn eines Andern, „auch aus Fragmenten und gelegentlichen Re„den aufzufaſſen, und ſeine Ideen aus einer „fremden und todten, in eine heutige und le„bende Sprache überzutrageu; ſo, daß hierbey „überhaupt kein Menſch, auch bey der aufrich„tigſten Wahrheitsliebe und bey nicht gemeiner „Geſchicklichkeit, gegen die Möglichkeit des „Irthums geſichert iſt.

2) „Dieſe Möglichkeit aber iſt umſo größer, da „von jeher an den einzelnen Theilen der chriſt„lichen Religion auf die verſchiedenſte Weiſe „geformt worden; einfache Sätze weiter ent„wickelt; durch Philoſophie modificirt; bey ent„ſtandenen Streitigkeiten, ſelbſt in Nebenfra„gen beſtimmt; durch Unwiſſenheit, unrichtige „Auslegung u. ſ. w. entſtellt; und auf dieſe „Art, ſo manche Behauptungen in das herſchend „gewordene kirchliche Syſtem verflochten wor„den, welche nichts weniger als gegründet ſind;

„und

„und da die Gelehrten, welche nach dem reinen „Chriſtenthume forſchen, nicht ohne Kenntniß „dieſer dogmatiſchen Meynungen, und ſelbſt „nicht ohne Vorliebe dafür, zur Erklärung des „neuen Teſtaments zu kommen pflegen, welches „ſie der Gefahr ausſezt, nur die Ideen, mit „denjenigen Beſtimmungen in der heiligen „Schrift zu finden, welche ſie darin zu finden „gewöhnt, und finden zu müſſen gelehret wor„den ſind.

„Nichts beweiſet die Größe dieſer Gefahr „augenſcheinlicher, als das in der Auslegungs„Theorie nothwendig gewordene Geſetz, daß „der Sinn nicht in die heilige Schrift hinein „getragen, ſondern aus ihr entwickelt werden „müſſe.

„Dieſer Gefahr aber waren insbeſondere un„ſere Reformatoren, welche zuerſt einen in man„cher Rückſicht verbeſſerten Abriß des kirchli„chen Glaubens in unſerer Confeſſion aufzuſtel„len verſuchten, und dabey die Freyheit zu „erkämpfen ſtrebten, dieſen Abriß nur aus „der heiligen Schrift abzuleiten, zu „vertheidigen, oder zu verändern, um „ſo mehr ausgeſezt; da ſie unter der Autorität „der Kirche, und im Glauben an die vermeyn„te Göttlichkeit ihrer Lehrſätze erzogen waren, „und in der Critick und Auslegung noch nicht

„die

„die Hülfskenntniße und Uebung der ſpätern „Gelehrten hatten.

„Dürften wir bey dieſen, der Geſchichte ge„mäßen Umſtänden behaupten: daß dieſe Refor„matoren in einem Zeitalter, in welchem die „Wiſſenſchaften nach einem langen Schlummer „wieder erwachten, und die Kritick und Ausle„gung alter Schriftſteller und beſonders die der „heiligen Schrift, nur ihre erſten Verſuche wag„ten, dürften wir behaupten, daß ſie da „ſchon überall die reine Wahrheit ge„ſehen und in der Aufſtellung eines „beſſern Lehrbegrifs nie geirret hät„ten? zumal, da ſie nicht alle Theile des „kirchlichen Syſtems, ſondern nur manche „zu prüfen und zu verbeßern, die Veranlaſſung „hatten? und die übrigen, mit welchen ſich „zu beſchäftigen, ſie nicht genöthiget waren, ſo „gern unberührt, und in Uebereinſtimmung mit „der Kirche, von der ſie ſich nicht weiter, als „es die erkannte Nothwendigkeit forderte, zu „trennen wünſchten, ununterſucht ſtehen ließen?“

Alle in dieſer allgemeinern Antwort enthaltene einzelne Gedanken laſſen ſich auf eine Art erläutern und erweiſen, welche die Freyheit der Prüfung des lutherſchen Syſtems in das helleſte Licht ſetzt, und die Bemühung, daſſelbe der Gleichheit mit dem reinſten Chriſtenthume, d. h. mit den Vorſtellun-

ſtellungen, welche in dem Verſtande Jeſu exiſtirten und in ſeinen Reden abgedruckt ſind, näher zu bringen, nicht nur als erlaubt, ſondern ſelbſt als pflichtmäßig und verdienſtlich darſtellet. — Ich will beydes in folgenden Sätzen verſuchen.

1) Die lutherſche Kirche will eigentlich keine andere, als eine wahre chriſtliche Kirche nach der heiligen Schrift seyn. — Dis erhellet theils aus den eigenen Erklärungen ihres Stifters, theils aus der Erklärung bey der Uebergabe ihrer Confeſſion und deren Apologie, theils aus dem, was die Verfaſſer der Confeſſion ſelbſt, theils die nachherigen Repräſentanten der Kirche, die Fürſten gethan haben.

a) Aus den eigenen Erklärungen des Stifters der lutherſchen Kirche. — Luther ſetzte der Autorität des römiſchen Biſchofs, der Kirche, und überhaupt aller Menſchen, die Autorität der heiligen Schrift entgegen. Und als auf dem Reichstage zu Worms eine beſtimmte Antwort, ob und in wie fern er zu wiederrufen gedächte? von ihm begehrt wurde; ſo that er die bekannte Erklärung:

„Es ſey denn, daß ich mit Zeugnißen der „heiligen Schrift, oder mit öffentlichen, „hellen, und klaren Gründen und Urſachen über„wunden und überwieſen werde; (denn ich

„glau=

„glaube weder dem Pabſt noch den Concilien „allein nicht, weil es offenbar und am Tage „iſt, daß ſie oft geirret, und ſich ſelbſt wider„ſprochen haben) und ich alſo von den Sprü„chen, die von mir angezeigt und angeführt „ſind, überzeugt, und mein Gewiſſen in Got„tes Wort gefangen iſt: ſo kann ich, und „will ich nichts wiederrufen; weil weder ſicher „noch gerathen iſt, etwas wieder das Gewiſſen „zu thun. Hier ſtehe ich; ich kann nicht an„ders. Gott helfe mir. Amen."

b) Aus der Confeſſion ſelbſt. — So wird am Schluße des erſten Theils der Confeſſion, nach Artick. XXI. behauptet: nihil ineſſe, quod diſcrepet a ſcripturis etc. — Eben ſo geht es auch aus den Beweiſen ihrer Lehren, beſonders im zweyten Theile der Confeſſion hervor, in welchem die Mißbräuche geſchildert und als Mißbräuche dargeſtellt werden, in Abſicht welcher ſie eine Aenderung wünſchen müſten; indem dieſe Beweiſe lediglich aus der heiligen Schrift entlehnt werden.

c) So heißt es auch in der Vorrede zu der Apologie, welche Melanchton aufgeſetzt hat:

Habes igitur, Lector, nunc Apologiam noſtram, ex qua intelliges, et quid adverſarii iudicaverint, (retulimus enim bona fide,) et quod articulos aliquot contra manifeſtam ſcrip-

ſcripturam ſpiritus ſancti damnaverint. Tantum abeſt, ut noſtras ſententias per ſcripturas labefactaverint.

Hieraus erhellet, daß die proteſtantiſchen Gelehrten nur die heilige Schrift, als den Erkenntniß- und Entſcheidungsgrund der chriſtlichen Lehren anſahen; und daß ſie wollten, daß ihre Kirche keine andere Wahrheiten, geſchweige Grundwahrheiten hätte, als welche mit dem Evangelium Jeſu übereinſtimmten.

2) Die Reformatoren waren daher bereit, und die lutherſche Kirche iſt es noch, jeder Behauptung zu entſagen, deren Ungrund aus der heiligen Schrift dargethan, oder ſie anders zu modificiren, falls ſie mit der heiligen Schrift übereinſtimmender dargeſtellt werden könnte.

Dieſes erhellet

a) theils aus den eigenen Erklärungen Luthers. Z. E. aus der ſo eben angeführten: „Es ſey „denn, daß ich mit Zeugnißen der heiligen „Schrift ꝛc. — — überwunden oder über„weiſet würde ꝛc."

Würde aber Luther nur damals, vor Mitgliedern der römiſchen Kirche, der Autorität der heiligen Schrift haben weichen wollen? und nicht auch noch heutiges Tages, wenn

einer ſeiner eigenen Freunde ihn aus der heiligen Schrift eines andern belehrte?

b) theils aus vorgehabten, oder würklich gemachten Aenderungen in der Confeſſion. — Daher änderte Melanchton in der Confeſſion, wenn ſie neu gedruckt wurde; weil er glaubte, daß manches noch übereinſtimmender mit dem Evangelium dargeſtellt werden könnte. — Und ſo ſagt er ſelbſt in der Vorrede zu der Apologie der Augſpurgſchen Confeſſion:

Semper hic meus mos fuit in his controverſiis, ut quantum omnino facere poſſem, retinerem formam uſitatae doctrinae, ut facilius aliquando coire concordia poſſet. Neque multo ſecus nunc facio; etſi recte poſſem longius abducere huius aetatis homines ab adverſariorum opinionibus.

Und daher ließen auch die Fürſten die Confeſſion zu der Zeit von den Theologen revidiren, als ſie ſich zur Erſcheinung auf einer allgemeinen Kirchenverſammlung anſchicken ſollten.

Ueberhaupt aber würde es nicht blos von der lutherſchen, ſondern von jeder chriſtlichen Kirche als ein ungegründeter Vorwurf angeſehen werden, wenn behauptet würde, daß die Haupttheile ihrer Confeſſion nicht mit den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion ſtimmten; und es würde ſogar von jeglicher als eine beleidigende Kränkung betrachtet werden,

den, wenn man von ihr zu urtheilen ſich erlaubte, daß ſie wiſſentlich von den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion abweiche, und bey dieſer Abweichung beharren wolle. Denn jede der chriſtlichen Kirchen, die größte und anmaßendſte, wie die kleinſte und beſcheidenſte, die römſche, wie die griechiſche, die engliſche, wie die unitariſche, die arminianiſche, wie die, welche die Dekrete der Dortrechter Synode anerkennet, u. ſ. w. ich ſage, jegliche dieſer Kirchen will im Grunde keine andere, als die wahre chriſtliche Kirche ſeyn, und behauptet daher, daß die Grundwahrheiten ihrer Confeſſion keine andere, als die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion ſind; — und iſt bereit, alles als Irthum zu verabſchieden, was mit einer geſunden Auslegung der heiligen Schrift unvereinbar iſt. Aber keine kann dieſe Erklärung öfter und deutlicher gethan haben, als die lutherſche, wie aus dem vorhin angeführten zur Genüge erhellet.

Je unbeſtrittener dieſe allgemeine Bemerkungen ſind; um deſto wichtiger wird nun die Frage:

Wie bey dem, allen kirchlichen Partheyen gemeinſamen Wunſche, daß die Haupttheile jeder Confeſſion mit den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion und der heiligen Schrift übereinſtimmen, — und bey der Bereitwilligkeit, jedem mit der chriſtlichen Religion im Wiederſpruch ſtehendem Irthum zu entſagen, demohngeachtet die

Verſchiedenheit und der Mangel der Eintracht zwiſchen den einzelnen Partheyen ſo groß ſeyn könne? und wie es möglich ſey, daß jegliche ſich im Beſitze der Wahrheit wähne, und jeder andern eine Nichtübereinſtimmung mit der heiligen Schrift zum Vorwurf mache?

Dieſes Phänomen iſt ſo räthſelhaft nicht. Die Natur der Sache und folgende hiſtoriſche Bemerkungen werden die Auflöſung ſehr leicht herbeyführen.

Man irret ſich überhaupt, wenn man glaubt, daß im Anfange des Chriſtenthums zwiſchen den einzelnen Kirchen, und ihren Lehrern und Mitgliedern eine völlige Uebereinſtimmung geherſcht habe. Nein! Sondern mit der Art der Entſtehung des Chriſtenthums war auch ſchon der Grund zu Verſchiedenheiten in einzelnen Kirchen, und alſo auch zu kirchlichen Partheyen gelegt, welche in der Folge daraus entſtunden und um ſo gewiſſer und dauernder entſtehen muſten, je mehr man eine völlige Einigkeit erzwingen und jede Verſchiedenheit verbieten wollte.

Dieſe Verſchiedenheit gründete ſich Anfangs auf die Verſchiedenheit des mündlichen Unterrichts, den die einzelnen Kirchen von den Apoſteln Petrus, Paulus, u. a. ſelbſt erhalten hatten; dann auf die verſchiedenen, ſchriftlichen Quellen, aus welchen ſie in der Folge ihre Religionsbegriffe und kirchlichen Einrichtungen ableiteten. (Z. E. die Ebioniten, die Gnoſti-

Gnoſtiker, die Katholiſchen;) Und dieſe Verſchiedenheit wurde um ſo größer und dauernder; je größer und verwickelter die kirchlichen Einrichtungen und Dogmen wurden, und je mehr man in beyden, Einigkeit gebiethen wollte, und die Freyheit unabhängiger Einrichtungen oder einzelner Behauptungen einſchränkte.

Wer mit der Geſchichte bekannt iſt, weiß alſo, wie in der Chriſtenheit eine völlige Uebereinſtimmung im Glauben und in Gebräuchen nie geherſcht hat; und wie aus den von einander unabhängigen, aber durch einen gemeinſamen Glauben und durch ähnliche Gebräuche verbundenen Kirchen, allmählig Partheyen, oder abgeſonderte Kirchen entſtanden ſind; und begreift auch die Art, wie aus einer größern Kirche, in dem Fortgange der Zeit, wieder neue entſtehen konnten, deren jede, die Mutter, wie die Tochter, ſich eine chriſtliche nannte.

Wenn alſo die Frage aufgeworfen wird:

Warum bey dem Wunſche aller Kirchen, nur der evangeliſchen Wahrheit zu folgen, dennoch keine Einigkeit, ſondern eine ſo große Verſchiedenheit herſche?

ſo liegt der Grund

theils darin, weil die Frage: welches die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion ſind? eine nicht leicht zu beantwortende, und von jeher auf eine ſehr verſchiedene

dene Art beantwortete Frage iſt; indem, wenn man auch über die Hauptlehren einig iſt, doch wieder über die nähere Beſtimmung und Form derſelben geſtritten zu werden pflegt.

theils darin: weil über nicht wenige Gegenſtände, z. E. die Einrichtung der chriſtlichen Kirchen, die Art der gemeinſamen Gottesverehrung, die Gebräuche u. ſ. w. keine beſtimmte Vorſchriften vorhanden ſind; und weil auf dieſe Art Behauptungen aufgeſtellet und Einrichtungen gemacht, und von den Vorſtehern, beſonders, wenn ſie von der weltlichen Macht unterſtützt wurden, zu glauben und zu beobachten befohlen werden konnten, welche nicht wenige Mitglieder der Kirche mißbilligten.

Aus einer ſolchen Veranlaſſung entſtund die **lutherſche** Kirche.

Weil **Luther**, ſelbſt ein Mitglied der römſchen Kirche, und mehrere Gelehrten und Layen, manche Gebräuche und ſelbſt Lehren in ihr zu entdecken meynten, welche mehr ſchädliche Mißbräuche, als nützliche Einrichtungen, und mehr offenbare Irthümer, als chriſtliche Wahrheiten wären; (z. E. Vota monaſtica, die Lehre vom Fegfeuer, das Meßopfer, die Lehre von der Vergebung der Sünde, u. ſ. w.) ſo äußerten ſie anfangs in kleinerer, bald aber in größerer Zahl, ihren Wiederſpruch. Und als man ſie endlich nebſt ihren Freunden durch Gewalt zur

Zufrie-

Zufriedenheit mit dem bisherigen Glauben und Gebräuchen nöthigen wollte; ſo trennten ſie ſich völlig und behaupteten:

daß man ſie aus der heiligen Schrift wiederlegen müſſe; weil die heilige Schrift die einzige Richterin in Glaubensſachen ſey.

Zwar ſetzte die römſche Kirche den Mißvergnügten die Autorität des Pabſtes und der Concilien entgegen; aber die Gegner proteſtirten gegen dieſe, ſo wie gegen jede menſchliche Autorität, und überreichten einen Abriß ihres Glaubens, deſſen Wiederlegung ſie nur aus der heiligen Schrift erwarteten.

3) Die lutherſche Kirche ſteht alſo, als lutherſche Kirche, nicht der chriſtlichen, ſondern der römſchen Kirche entgegen; und allenfals manchen ſpäter entſtandenen, in denjenigen Rückſichten, in welchen dieſe, beſondere Kirchen ſind. Z. E. der römſchen, in Abſicht des Erkenntnißgrundes des Glaubens, und mehrerer einzelnen Lehrſätze und Gebräuche; der ſchweizeriſchen, oder reformirten, in der Lehre vom Abendmahl, u. ſ. w. der unitariſchen in der Vorſtellungsart von mehrern Subjecten in dem einen göttlichen Weſen.

4) Bey allen in der lutherſchen Confeſſion aufgeſtellten Sätzen, ſie betreffen die Zahl und

die Art der Darſtellungen der in ſich unveränderlichen, ächt-chriſtlichen Lehrſätze, oder die Behauptungen in andern Stücken, welche ſie der römiſchen und andern Kirchen entgegen ſetzt, bleibt eine Nichtübereinſtimmung mit der heiligen Schrift aus dem Grunde möglich, weil die Verfaſſer derſelben fehlbare Menſchen waren.

Dieſe Möglichkeit erkannte ſelbſt Luther, und begehrte daher, aus der heiligen Schrift wiederlegt zu werden. Eben dieſe Möglichkeit erkannten Melanchton und die proteſtantiſche Fürſten, welche die Confeſſion revidiren ließen. — Und die einzelnen Lehrer unſerer Kirche haben nie behauptet, daß die ſymboliſchen Bücher ohne Fehler wären. Und wenn manche dieſe Fehler nur auf Kleinigkeiten einſchränken; ſo iſt dieſes ein Privaturtheil, von dem abzuweichen, in der lutherſchen Kirche nicht minder erlaubt iſt, als es zu fällen.

5) Eben daher bleiben auch ſämtliche, in der Confeſſion enthaltene Lehrſätze, einer möglichen Veränderung und Verbeſſerung ſtets unterworfen; und dieſes iſt auch in der lutherſchen Kirche von jeher anerkannt worden.

Denn, obgleich bald nach der erſten Reformation verſucht wurde, die einzelnen Lehrſätze

der

der Augſpurgſchen Confeſſion, als unabänderlich darzuſtellen, und ſie ſelbſt noch näher zu beſtimmen, um darauf alle Mitglieder der Kirche zu verpflichten, und eine Einförmigkeit, wie in der römſchen Kirche, einzuführen; ſo haben dieſe Verſuche doch nie den allgemeinen Beyfall der Fürſten oder der Theologen, und alſo weder der Beſchützer, noch der Lehrer der Kirche erhalten.

Schon Melanchton war von der Möglichkeit einer Verbeſſerung der Confeſſion überzeugt und änderte ſie.

Luther wolte nicht, daß ſeine Bücher und deren Inhalt über ſein Jahrhundert hinaus dauern, geſchweige, als unabänderliche Norm für alle künftige Zeiten gelten ſolten; und er änderte ſelbſt ſeine Meynung in Abſicht des Abendmahls.

Die Fürſten, welche die ſogenannte Eintrachtsformel beförderten und annahmen, gaben dadurch zu erkennen, daß ſie die Lehren der lutherſchen Confeſſion, einer genauern Beſtimmung und einer mehrern Annäherung an die ächten Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion fähig glaubten. Und diejenigen, welche dieſes neue Glaubensbekenntniß nicht annahmen, mißbilligten durch dieſe Handlung den Verſuch, einen immer geltenden Glauben feſtzuſetzen.

zuſetzen. — Und die nachfolgenden Zeiten haben, — nachdem man die Grundſprachen der heiligen Schrift genauer ſtudirt, eine an andern Schriftſtellern geübte Interpretation, eine richtigere und von der Tradition unabhängige Erklärungsart eingeführt, — die Geſchichte der Dogmen mehr aufgehellet; und nachdem ein durch Philoſophie geübter Verſtand über dieſe Dogmen ſelbſt zu urtheilen gewagt hat, genugſam gezeigt, wie ſehr manche Lehrſätze der lutherſchen Confeſſion, beſtimmt und dem Sinne der heiligen Schrift näher gebracht werden können.

Und daher iſt auch

6) die Prüfung dieſer Lehrſätze, und die Mittheilung der Reſultate dieſer Prüfung nicht nur nicht unerlaubt, oder ſtrafbar, ſondern vielmehr *pflichtmäßig und verdienſtlich*, und ſelbſt der Irthum dabey verzeihlich; weil nur bey dieſer Bemühung eine mehrere Vervollkommung der Kirche und des Lehrbegrifs ſelbſt möglich bleibt.

Denn, ſo wenig in irgend einer, nach einer alten Stiftsurkunde eingerichteten Geſellſchaft, deren Mitglieder über den Sinn dieſer Urkunde getheilt wären, es als ein ſtrafbares Verbrechen angeſehen werden könnte; wenn dieſe Urkunde immer neuen Prüfungen unterworfen und

die

die Reſultate der neuen Prüfung der Geſellſchaft ſelbſt mitgetheilt würden; auch, wenn öffentliche Erklärer derſelben beſtellt wären, — daß dieſe Erklärer in einzelnen Meynungen von einander abwichen und ſich wechſelſeitig mit Gründen beſtritten: — eben ſo wenig kann es in der chriſtlichen, oder lutherſchen Kirche ſtrafbar ſeyn, wenn die Mitglieder, oder die öffentlich beſtellten Lehrer, deren Geſchäft die Unterſuchung des wahren Sinnes der bibliſchen Urkunde, und die Belehrung darüber ohnehin iſt, ihre eigenen, von den hergebrachten Meynungen, oder den Meynungen anderer Lehrer abweichenden Behauptungen öffentlich darlegen.

So lange daher aus dem Wunſche, daß die Grundwahrheiten der lutherſchen Confeſſion, mit den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion genau übereinſtimmen mögen, noch nicht gefolgert werden kann, daß ſie würklich damit übereinſtimmen; ſo lange es vielmehr auch für die lutherſche Kirche nicht nur möglich bleibt, daß ſie in der Beſtimmung des chriſtlichen Dogma nicht minder irre, als die katholiſche, die reformirte, die unitariſche, und andere Kirchen; und ſo lange es ſelbſt nicht einmal wahrſcheinlich iſt, daß ſie allein im ausſchlieſſenden Beſitze der Wahrheit, — und alle andere Kirchen, welche und ſo fern ſie mit ihr nicht übereinſtimmen, im Irthum ſeyn; und ſo lange daher eine

mehrere Annäherung gegen das eigentliche Chriſtenthum in ihr, ſo wie in jeder andern Kirche möglich bleibt; und ſo lange dieſe Bemühung noch nicht als geſchloſſen angeſehen werden darf; — ſo lange wird auch die Prüfung des Lehrbegrifs, und ſelbſt auch die behauptete oder vermeynte Nichtübereinſtimmung deſſelben mit der heiligen Schrift, nicht nur nicht als ſtrafbar, ſondern als verdienſtlich betrachtet werden müſſen.

Denn:

Entweder iſt ein ſolches wohlmeynendes Mitglied der Kirche im Irthume; oder, es ſetzt die Wahrheit würklich ins Licht, und zieht ſie aus der heiligen Schrift hervor.

In dem erſten Falle verdiente der Irrende Belehrung. In dem zweyten aber würde Luther ſelbſt der erſte ſeyn, das lutherſche Syſtem zu ändern, und es chriſtlicher, oder mit der Lehre Jeſu übereinſtimmender zu machen.

Da es nach dieſen Behauptungen ganz unnütz und zwecklos ſeyn würde, wenn ich eine Prüfung der einzelnen Dogmen der lutherſchen Confeſſion, in Abſicht ihrer Uebereinſtimmung oder Nichtübereinſtimmung mit der heiligen Schrift, verſuchen wolte; indem mein Urtheil, ſo wie das Urtheil jedes Gelehrten, nur eine Privatmeynung, aber kein geſetzlicher Ausſpruch, der bey einer richterlichen Entſcheidung

dung zum Grunde gelegt werden könnte, ſeyn würde; (wiewol auch über einige Dogmen bey der Beantwortung der folgenden Fragen ein Urtheil vorkommen wird.) — ſo berühre ich nur noch einen Einwurf, der der jetzt vertheydigten, uneingeſchränkten Freyheit in der Prüfung und Beurtheilung des lutherſchen Lehrbegrifs, entgegen geſetzt werden dürfte.

Wenn nemlich, dürfte man fragen, die Prüfung, und alſo auch die Veränderung der einmal in der Kirche öffentlich aufgeſtellten Dogmen, jedem Mitgliede der Kirche erlaubt und ohne beſtimmte Grenzen iſt; könnte es nicht ſo gar dahin kommen, daß die lutherſche Kirche ſelbſt aufhörte,*) die lutherſche zu ſeyn?

Ich antworte: Auch dieſe Folge muß als eine mögliche eingeräumet werden; und ſie wäre nach den Grundſätzen der Reformatoren, kein Unglück, wenn dieſe Kirche nur die chriſtliche bliebe.

Denn:

*) Der Herausgeber erinnert ſich nicht, über die obige Materie je ſo etwas reiflich durchgedachtes, und ſo ſchön, lehrreich und mit ſo edler, freymüthigen Wahrheitsliebe geſagtes geleſen zu haben; als er es hier von dem braven Löffler vorgetragen findet. Ueberhaupt wird gewiß jeder Wahrheit ſuchender und liebender Leſer das ganze Gutachten ſo anziehend und unterrichtend finden, daß er ſich nicht wird enthalten können, es mehr, als einmal zu leſen, und dem Lande dabey Glück zu wünſchen, das ſich einen ſolchen Mann in ſeine Grenzen zog.

Denn:

die lutherſche Kirche führt dieſen Nahmen nur im Gegenſatz gegen die katholiſche und andere Kirchen.

Geſetzt nun, daß die andern Kirchen ſich der lutherſchen, oder dieſe jenen ſo näherte, daß der Unterſchied verſchwände, und ſie alle die chriſtlichen wären! — wozu, und aus welchem Grunde ſolte jene noch die lutheriſche, und dieſe die römiſche, oder kalviniſche heißen? Wäre dann nicht der Fall eingetreten, den Paulus in der Korinthiſchen Gemeine wünſchte, daß ſich alle chriſtlich, (nicht kephiſch, oder pauliſch,) nennen ſollten? Iſt dieſer Fall z. E. in Anſehung der reformirten Kirche nicht ſehr denkbar, ohne daß beyde Kirchen in ihrem Weſen, als chriſtliche Kirchen dabey litten? Geſetzt, daß ſich z. E. die lutherſche Kirche den Vorſtellungen der Reformirten im Abendmahle, und die Reformirten der lutherſchen in Abſicht der Gnadenwahl näherte; und daß ſie verſchiedene Gebräuche in verſchiedenen Kirchen duldeten, oder ſich zur Einheit darin vereinigten; und daß alſo der Unterſchied, und alſo auch der Name beyder Kirchen gänzlich aufhörte: — würde dadurch der einen, oder der andern dieſer chriſtlichen Kirchen ein Nachtheil erwachſen? Iſt dieſes nicht bereits der Wunſch Vieler, und ſelbſt der preußiſchen Monarchen geweſen?

Oder geſetzt, daß die römiſche Kirche in Abſicht des Erkenntnißgrundes ſich der lutherſchen Kirche näherte; und dieſe in Abſicht der Kirchenregierung der römiſchen, nach Vorſchlägen, die im ſechzehnten Jahrhunderte gethan wurden, und deren Ausführung Melanchton nicht für unmöglich hielt: — würde dadurch die lutherſche Kirche als chriſtliche Kirche verloren haben? Und kann es der lutherſchen Kirche nicht überhaupt gleichgültig ſeyn, ob ſie die lutherſche genannt wird, oder ſo zu heißen aufhört; da der Grund, aus welchem ſie dieſen Namen führt, kein nothwendiger, ſondern nur ein zufälliger iſt, der nicht in ihr, ſondern nur in ihren Gegnern liegen ſollte? Denn der Grund dieſer Benennung liegt entweder in den Gegnern der lutherſchen Kirche und deren falſchen Behauptungen, welchen die lutherſche Kirche beyzutreten außer Stande iſt; oder in ihr ſelbſt und in ſolchen Vorſtellungen vom Chriſtenthume, welchen beyzutreten, die Gegner wieder das Gewiſſen halten.

Geſetzt nun, daß alle chriſtliche Kirchen ſich über das Weſen des Chriſtenthums vereinigten, und entweder alle Verſchiedenheit, wenn es möglich wäre, völlig vertilgten; oder die bleibenden Unterſchiede als Kleinigkeiten, oder als wilkürliche Einrichtungen und Vorſchriften betrachteten, welche die chriſtliche Eintracht nicht ſtören, oder eine Verſchiedenheit der Namen veranlaſſen dürften: — würde dann nicht der

Name

Name lutheriſch, wie der Name kalviniſch, u. ſ. w. völlig aufhören?

Oder geſetzt, daß die andern Kirchen ihren Wiederſpruch gegen die lutheriſche fallen ließen, und aufhörten, die römiſche, die reformirte, die unitariſche zu heißen, und ſich ganz dem chriſtlichen Lehrbegriffe, der in der lutherſchen Kirche als herſchend angenommen würde, näherten; ſo, daß lutheriſch und chriſtlich gleichbedeutende Worte wären: — würde denn nicht der Name lutheriſch, vor dem Namen chriſtlich verſchwinden? weil nun, da weder eine römiſche, noch unitariſche, noch reformirte Kirche exiſtirte, kein Grund mehr zu jenem Namen vorhanden wäre?

Und mißbilligte nicht Luther ſelbſt dieſe Benennung? und that er nicht ſelbſt den Vorſchlag: „Laſſet uns ablegen die parteylichen Namen, und „Chriſten heißen u. ſ. w.

Aus allem dieſen, dünkt mich, erhellet zur Gnüge, daß die Behauptung einer völligen Uebereinſtimmung der lutherſchen Confeſſion mit dem reinen Chriſtenthume, wie dieſes in dem Verſtande Jeſu exiſtirte, und in ſeinen Reden ausgedruckt iſt, eine ſo anmaßende Behauptung ſeyn würde, welche ſich mit dem Bewuſtſeyn der menſchlichen Fehlbarkeit, und mit der Kenntniß der Lage der theologiſchen Wiſſenſchaften im ſechzehnten Jahrhunderte, auf keine Weiſe verträgt; —

daß

daß daher die Prüfung dieſer Confeſſion nach der heiligen Schrift, und alſo auch die Abweichung davon, eine ſehr erlaubte Sache, aber kein Verbrechen iſt! — und daß die Beſtimmung, in wie fern dieſe Confeſſion mit der heiligen Schrift übereinſtimme? — dem Urtheile jedes Mitgliedes überlaſſen bleiben muß; weil derjenige, welcher dieſes auf eine für andere verpflichtende Art zu beſtimmen ſich erkühnte, ſich zum Richter und Geſetzgeber in einer Kirche aufwerfen würde, deren weſentlicher Character eben darin beſteht, daß ſie keinen Richter und Geſetzgeber in Abſicht der chriſtlichen Wahrheit anerkennet.

Vierte Frage.

„Was es mit den ſogenannten Glaubenslehren „für eine Bewandniß habe? und ob dieſe, „Grundwahrheiten der Religion überhaupt, „und der lutherſchen Confeſſion insbeſon„dere, ausmachen?“

Der Urſprung dieſer Benennung iſt folgender:

Weil das unterſcheidende der chriſtlichen Religion in ihrem Urſprunge, der Glaube an Jeſum, als den Meſſias war; ſo wurde die chriſtliche Religion, der Glaube an Jeſum genannt. Und ſo war chriſtlicher Glaube, mit der chriſtlichen Religion anfangs gleichbedeutend, und hätte es auch ſtets bleiben ſollen. In der Folge aber ſchränkte man den Glauben, auf gewiſſe Lehren, und zwar auf die theoretiſchen, im Gegenſatz der practiſchen; ſpäterhin ſogar auf die ſchwerer zu begreifenden, und endlich faſt nur auf die ſogenannten Geheimniſſe ein. Und weil immer gelehrt wurde, daß man nur durch den Glauben ſeelig werde; ſo wurden die practiſchen Lehrſätze, als die unwichtigern und als eine Nebenſache betrachtet; bis man neuerer Zeit den Nachtheil dieſer Herabſetzung eingeſehen,

ſehen, und die Moral wenigſtens für eben ſo wichtig, als die Glaubenslehren erklärt hat.

Die Glaubenslehre wird daher in der chriſtlichen Kirche, der Sittenlehre entgegengeſetzt. Jene enthält Sätze, welche und in wie fern ſie der Verſtand erkennt; oder, wenn er ſie nicht begreift, glaubt; oder die theoretiſchen Lehrſätze: dieſe, die Grundſätze, welche das ſittliche Verhalten beſtimmen. Der Unterſchied iſt daher doppelt.

1) der Sache nach; indem die Sittenlehre nur ſolche Sätze enthalten kann, welche eine nothwendige Beziehung auf das ſittliche Verhalten haben.

2) der äußern Form nach, indem die Sittenlehren als Vorſchriften vorgetragen werden.

Die Glaubenslehre hingegen enthält zwar auch zum Theil ſolche theoretiſche Sätze, welche auf das Verhalten angewendet werden können; aber ſie betrachtet ſie nicht in dieſer Rückſicht, ſondern blos, in wie fern ſie wahr, oder unwahr ſind: und ſie enthält auch ſolche, bey welchen dieſe Anwendung nicht möglich, oder zweifelhaft und unerweißlich iſt; und ihre Behauptungen werden in der Form allgemeiner Sätze vorgetragen. — Beyſpiele mögen den Unterſchied erläutern.

So iſt die Behauptung, daß die Seele unſterblich iſt, eine Glaubenslehre, oder ein theoretiſcher Satz, aber ein ſolcher, der in der Moral ſehr frucht-

 bar

bar iſt; daher er in dieſer ſo angewendet wird, daß daraus viele Lebensregeln abgeleitet werden.

So iſt der Lehrſatz: es iſt ein verſtändiger Urheber und Regierer der Welt, ein ſolcher, der von großer Anwendung in der Moral iſt.

So iſt der Satz, daß das Sittengeſetz ein Geſetz Gottes ſey, ein theoretiſcher Satz; aber derjenige, auf welchen die religiöſe Moral gegründet wird.

So iſt der kirchliche Satz, Gott iſt einig im Weſen, und dreyeinig in Perſonen, ein theoretiſcher Satz; aber von weniger Anwendung in der Moral: und Mehrere haben an der Möglichkeit der Brauchbarmachung des letzten Theils dieſes Satzes für die Moral, gänzlich gezweifelt.

Da nun dieſe Glaubenslehren oft der Gegenſtand des Streits geweſen ſind; die Lebensregeln aber ſelten, oder nie; — da ferner jene, um begriffen zu werden, eine Uebung im Denken, oder gelehrte Vorkenntniſſe erfordern; dieſe hingegen auch dem bloßen geſunden Verſtande einleuchtend gemacht werden können; — und da endlich dasjenige, was für das ſchwerer zu begreifende gehalten, oder worüber geſtritten wird, auch gewöhnlich als das wichtigere angeſehen zu werden pflegt: ſo hat auch hier die Dogmatik die Moral verdrängt; und es konnte daher der Wunſch nicht oft und laut genug wiederholt werden, daß, ſtatt der Dogmatik, vielmehr die Sittenlehre getrieben

werden

werden mögte; weil dieſe nicht nur der begreiflichere und zweifelloſere, ſondern auch der wichtigere und nutzbarere Theil *) der Religion ſey. Denn der Zweck aller Religion und Glaubenslehren ſey doch kein anderer, als die Begründung einer vernünftigen und kräftigen Sittenlehre; indem die ſchönſte Glaubenslehre, ohne eine güte Sittenlehre nichts nütze, **) und die Seeligkeit nur an die Beobachtung der letztern geknüpft ſey.

Nach dieſen Bemerkungen wird ſich die vorgelegte Frage leicht entſcheiden laſſen.

1) Glaubenslehren, oder theoretiſche Sätze, ſind allerdings Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion, und alſo auch der lutherſchen, ſo wie jeder chriſtlichen Confeſſion. Z. E.

*) Sollte wohl würklich die Sittenlehre, ein Theil der Religion ſeyn können? Würde daraus nicht folgen, daß man alſo eben ſo viele verſchiedene und ſich einander wiederſprechende Moralen in der Welt finden müſte; als dergleichen, ſich einander wiederſprechende Religionen würklich in der Welt vorgefunden werden?

A. d. Herausg.

**) Eben ſo dachte auch Paulus 1 Cor. 13, 2. „Und „wenn ich weiſſagen könnte, und wüſte alle Geheim„niſſe und alle Erkenntniß, und hätte allen Glauben, „alſo, daß ich Berge verſetzte; und hätte der Liebe „nicht: ſo wäre ich Nichts.“

A. d. H.

— Es iſt ein Gott. — Gott regiert die Welt. — Er vergiebt die Sünde. — Es iſt Unſterblichkeit u. ſ. w.

Aber

2) Obgleich Glaubenslehren oder theoretiſche Sätze, zu den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion überhaupt, und jeder Confeſſion insbeſondere gehören: ſo iſt doch weder die Zahl der zur chriſtlichen Religion überhaupt gehörenden Glaubenslehren, noch die beſondere Form und nähere Beſtimmung derſelben, mit allgemeiner Uebereinſtimmung anerkannt. Und hierauf, nemlich auf dieſe Verſchiedenheit in der Zahl und in der nähern Beſtimmung der Glaubenslehren, gründet ſich auch hauptſächlich die Verſchiedenheit theils der Kirchen ſelbſt, theils der Mitglieder jeder Kirche unter einander.

Denn es könnte

a) unter den Kirchen ſelbſt keine Verſchiedenheit herſchen, wenn mit einleuchtender Evidenz dargethan wäre, wie viele und welche Lehrſätze und mit welchen Beſtimmungen, zu dem reinen chriſtlichen Syſteme gehören; da alle chriſtliche Kirchen nur das chriſtliche Syſtem zu beſitzen und zu vertheydigen wünſchen. Eben ſo wenig würde

b) unter

b) unter den Mitgliedern der einzelnen Kirchen, z. E. der lutherſchen, ein Streit ſeyn können, wenn in ihr auf eine für alle Mitglieder befriedigende Art dargethan wäre, welche theoretiſche Sätze und in welchen Beſtimmungen zu der chriſtlichen Religion gehören?

Aber eine ſolche Uebereinſtimmung hat noch nie, weder in der Kirche überhaupt, noch unter allen Mitgliedern einer einzelnen Kirche, ſtatt gefunden; ſo wie ſie auch nie ſtatt finden wird.

Denn außerdem, daß dieſe Beſtimmung des ächtchriſtlichen, eine, wie ſchon oft bemerkt worden, überaus ſchwierige Sache iſt; ſo ſind auch

3) unter den in der Chriſtenheit herſchend gewordenen Glaubenslehren ſehr viele, welche erſt in der Folge der Zeit durch die Mehrheit der Stimmen, und alſo nicht ohne Wiederſpruch, näher beſtimmt wurden: Und andere, welche ein größerer oder kleinerer Theil der Kirchen angenommen hat, erſcheinen bey richtigerer Auslegung und ſchärferer Prüfung, ſo zweifelhaft und ſelbſt ſo unrichtig, daß der Vortrag derſelben von Vielen für entberlich, und überhaupt am zuträglichſten gehalten wird, jedem die Vorſtellung darüber zu laſſen, die ihm möglich iſt.

4) Solcher Glaubenslehren giebt es nun auch viele in der lutheriſchen Confeſſion. Aber ſie ſind nicht alle von gleicher Beſchaffen-

heit; und man kann daher mehrere Gattungen derſelben unterſcheiden.

a) die allgemein chriſtlichen, welche oben bey der Beantwortung der erſten Frage angegeben worden, und welche, der Hauptſache nach, gewiß ſämtlich in der lutheriſchen Confeſſion angetroffen werden.

Von dieſen muß man

b) die ſpäter entſtandenen, kirchlichen unterſcheiden, welche gröſtentheils nähere Beſtimmungen jener enthalten, die nach und nach von den Gelehrten verſucht, und ſchon vor der Entſtehung der lutherſchen Kirche, von der großen römiſchen Kirche angenommen, und gleich den allgemein chriſtlichen zu glauben befohlen waren. Mehrere dieſer kirchlichen Lehrſätze ließen die Reformatoren ununterſucht; andere beſtritten ſie, wie überhaupt den kirchlichen Zwang und die menſchliche Autorität in Beſtimmung des chriſtlichen Glaubens. Und aus dieſen letzteren bildeten ſich

c) die eigentlich lutheriſchen, d. h. diejenigen, durch welche ſich dieſe Kirche van der römiſchen, und wenn man will, der ſchweizeriſchen, oder reformirten Kirche unterſchied.

Was die Unterſcheidungslehren von der reformirten Kirche betrift; ſo ſind deren hauptſächlich

zwey;

zwey; die vom Abendmahle, und von der Gnade. In Anſehung dieſer herſcht bekanntlich auch in der reformirten Kirche keine Uebereinſtimmung. Und da die brandenburgiſch-reformirte Gemeine die Decrete der Dordrechter Synode nie hat annehmen dürfen; und in der Lehre vom Abendmahl, den Lutheranern eine Freyheit gelaſſen worden, welche ein der reformirten Kirche zugethaner König ſo wenig einſchränken, als die Annäherung zu dem reformirten Lehrbegriffe mißbilligen wird; ſo verſchwinden dieſe unterſcheidenden Dogmen bey der gegenwärtigen Unterſuchung von ſelbſt.

Es bleiben daher, wenn von Glaubenslehren, welche Grundwahrheiten der lutheriſchen Kirche ſeyn ſollen, die Rede iſt; keine, als die Dogmen der Augſpurgſchen Confeſſion übrig, welche ſie der römiſch-katholiſchen entgegenſetzt.

Dieſe ſind nun doppelter Art.

a) Ein allgemeiner Grundſatz, welcher alle einzelne Dogmen dieſer Kirche modificirt, nemlich dieſer: daß der Erkenntnißgrund aller chriſtlichen Lehren nur die heilige Schrift ſey, und

b) einige einzelne Dogmen, welche ſie der katholiſchen Kirche in der Augſpurgſchen Confeſſion entgegenſetzt. Dahin gehört z. E. die Lehre vom Meßopfer; von der Rechtfertigung durch

den Glauben, von den guten Werken; die Art der Kirchenregierung; u. ſ. w.

Was nun jenen allgemeinen Grundſatz betrift; welcher, wie oben bemerkt worden, alle einzelnen Dogmen dieſer Kirche modificirt; ſo enthält er das eigentliche, unterſcheidende Merkmal der lutheriſchen Kirche, und iſt derjenige theoretiſche, oder Glaubensſatz, über welchen allein, Luther ſich nie zweifelnd, ſondern auf die entſcheidendſte Art ausdrückt; („Es ſey denn, daß „ich mit klaren Zeugniſſen der heiligen Schrift überweiſet werde ꝛc. u. ſ. w.) mit welchem er die ganze Reformation, und die Gründung einer beſondern evangeliſchen Kirche rechtfertigte, und in welchem bis jetzt alle Mitglieder der proteſtantiſchen Kirche ohne Ausnahme übereinſtimmen.

Was hingegen die einzelnen Dogmen betrift, welche Luther und ſeine Freunde der katholiſchen Kirche entgegenſetzen; ſo unterwerfen er, und ſie, ihr Urtheil der heiligen Schrift und einer beſſern Belehrung nach derſelben. Und daher kommt es, daß die Mitglieder der lutherſchen Kirche ſelbſt über die einzelnen, in ihrer Confeſſion enthaltenen Dogmen, beſonders, wenn es auf nähere Beſtimmung ſelbſt derjenigen, welche ſie der römiſchen Kirche entgegen ſetzen, ankommt, nie ganz unter einander einig waren, oder einig ſeyn können.

So

So war und iſt man z. E. nicht über die Art einig, wie über die guten Werke gelehrt werden ſollte? ob ſie zur Seeligkeit nothwendig? oder gar ſchädlich ſind? — So iſt man zwar in Abſicht der heiligen Schrift einig, daß nur ſie die Quelle chriſtlicher Lehrſätze ſey; — aber nicht in der Zahl oder Autorität der einzelnen Bücher derſelben u. ſ. w.

Aus allem dieſem erhellet alſo, daß das einzige, zweifelloſe und unveränderliche Dogma der lutheriſchen Kirche, als ſolcher, nur dieſes ſey:

„daß kein Menſch als Richter in Glau-
„bensſachen anerkannt werden könne,
„und daß die heilige Schrift der einzi-
„ge Erkenntnißgrund der chriſtlichen
„Wahrheit ſey!" —

Alle einzelne, aus der heiligen Schrift, dem gemeinſchaftlichen Erkenntnißgrunde, abgeleitete Glaubenslehren hingegen, bleiben einer ſteten, von der veränderten Einſicht in den Sinn der heiligen Schrift abhängigen Veränderung unterworfen; und Luther ſelbſt würde jede derſelben nach der heiligen Schrift zu ändern, kein Bedenken getragen haben.

Wenn aber das einzige, unveränderliche Dogma der lutherſchen Kirche, jenes in Abſicht des Erkenntnißgrundes iſt; ſo kann

das Weſen dieſer Kirche nur dann als ver⸗ändert angeſehen werden, wenn dieſe Kirche im Stande wäre, von jenem Dogma abzu⸗weichen, und eine andere Erkenntnißquelle chriſtlicher Wahrheiten, oder einen menſchlichen Richter in Abſicht der daraus abzuleitenden Lehrſätze anzuer⸗kennen. Aber, das Weſen der lutherſchen Kir⸗che bleibt unerſchüttert, ſo lange jenes Dogma feſt ſteht; geſetzt auch, daß alle einzelnen Lehrſätze der Confeſſion ſich änderten.

Fünfte Frage.

„Ob der Prediger Schulz von den Grund-
„wahrheiten der chriſtlichen Religion, oder der
„lutheriſchen Confeſſion, abgewichen ſey?“

Dieſe Frage erlediget ſich durch die Beantwortung der vorhergehenden.

Wenn zu den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion keine, als die oben angegebenen gehören; — wenn wenigſtens jene, als der unbeſtrittene Haupt-Inhalt dieſer Religion, bey einer richterlichen Entſcheidung am ſicherſten und mit der wenigſten Gefahr zum Grunde gelegt werden können; weil ſie diejenigen ſind, in welchen alle chriſtliche Kirchen übereinſtimmen, und weil das allgemein chriſtliche, nur in dem, worüber ſie einig ſind, geſucht werden darf: ſo

iſt der Prediger Schulz von den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion nicht abgewichen.

Denn:

a) obgleich er die Dreyeinheit in dem göttlichen Weſen nicht gelehrt zu haben bekennet; ſo gehört auch dieſe Vorſtellungsart nicht zu den chriſtlichen, ſondern zu den ſpäteren

entſtandenen und ſtreitigen, kirchlichen Dogmen.

Und eben ſo

b) die ewige, anfangsloſe Exiſtenz Jeſu, welche mit jener Lehre ſteht, oder fällt. — Denn der Beklagte ſtellt Jeſum als einen Menſchen vor, der er auch, nach der Verſicherung des Apoſtels: „Es iſt nur ein Gott, und nur ein „Mittler, nemlich, der Menſch, Chriſtus Jeſus ꝛc.“ gewiß war, und in ſo fern weicht der Beklagte von der chriſtlichen Religion nicht ab. —

Ob aber in dieſem Menſchen, außer der menſchlichen Natur, noch eine beſondere göttliche Natur geweſen ſey? das iſt eine Frage, deren Bejahung ſich zwar ein Theil der Kirche im fünften Jahrhunderte, mit großem Wiederſpruch des andern Theils angemaßet, die er aber nicht durch einleuchtende Gründe, ſondern durch Befehle und Zwang geltend gemacht hat. Daher gehört dieſer Lehrſatz nicht zu den urſprünglich-chriſtlichen, ſondern zu den ſpätern kirchlichen; und man kann nicht behaupten, daß derjenige von der chriſtlichen Religion abweiche, der von den Beſchlüßen der Epheſiniſchen und Chalcedoniſchen Synode abweicht.

Eben

Eben ſo gehört auch

c) die Lehre von der Genugthuung, das heißt, die Behauptung, daß Jeſus als Gott und Menſch, die ewigen Höllenſtrafen an der Stelle der Menſchen erduldet habe; und daß das gläubige Ergreifen dieſer Stellvertretung, Erlaſſung der Strafe der Sünden bewirkte; gleichfals zu den ſpätern, kirchlichen Dogmen, über die man immer uneinig geweſen iſt, und noch iſt; keinesweges aber zu den chriſtlichen, die allgemein anerkannt ſind.

d) Was die Taufe und das Abendmahl betrift; ſo iſt zwar die Behauptung, daß ſie zur Seeligkeit nothwendig ſind, eine Behauptung mancher Kirchen, nemlich derjenigen, welche meynen, daß außer der ſichtbaren Kirche, in welche man durch die Taufe aufgenommen wird, und mit der man die Gemeinſchaft durch den gemeinſamen Genuß des heiligen Abendmahls erweiſet, keine Seeligkeit ſtatt finde. Aber dieſe Behauptung kann nicht auf die Seeligkeit der Menſchen überhaupt, am wenigſten derjenigen ausgedehnt werden, welche nicht Chriſten ſind. Und ſie kann ſelbſt in Abſicht der Chriſten nicht ſo verſtanden werden, daß Taufe und Abendmahl ſeelig machen! indem dieſe beyden äußerlichen Handlungen nur die geſchehene Aufnahme in eine chriſtliche Kir-

che,

che, oder die unterhaltene Gemeinſchaft mit einer äußerlichen Kirche beweiſen. Es läßt ſich alſo zwar kein Mitglied einer chriſtlichen Kirche ohne Taufe denken, weil die Taufe das einzige, eingeführte Merkmahl der geſchehenen Aufnahme in die chriſtliche Kirche iſt; — aber von Seeligkeit, die nicht die nothwendige Folge der äußerlichen Aufnahme in die Kirche iſt, kann hierbey nicht die Rede ſeyn.

Eben ſo iſt es in Abſicht des Abendmahls. Es läßt ſich nicht wohl begreifen, wie ein Chriſt es nicht billig finden ſolte, das Gedächtniß Jeſu, nach deſſen eigenem Wunſche an ſeine Freunde und nach der Gewohnheit der Kirche, zu ehren. Aber ſo wenig er durch dieſe äußerliche Handlung des Beyfalls Gottes und der Seeligkeit gewiß wird; ſo wenig erſcheint er verdammungswürdig, wenn er z. E. glaubte, daß Jeſus das heilige Abendmahl nur für ſeine perſönlichen Freunde, nicht für alle künftige Zeiten eingeſetzt habe. Eine ſolche Meynung kann die Verdammniß unmöglich nach ſich ziehen, ob ſie gleich vieleicht ein Irthum iſt.

e) Ueber die Inſpiration der Bibel aber iſt, weder worin ſie beſtehe, noch auf welche Bücher ſie ſich erſtrecke, ſo wenig in der heiligen Schrift, als in der Augſpurgſchen Confeſſion etwas feſtgeſetzt worden: und unter den Theologen

gen hat von jeher eine Verſchiedenheit geherſcht, die noch gröſſer geworden iſt, je mehr die Kirchengeſchichte aufgeheller, und die Art klar gemacht worden, wie der Canon entſtanden iſt. Es iſt alſo von ſelbſt klar, daß dieſe Glaubenslehre nicht zu den allgemeinen Wahrheiten der chriſtlichen Religion gehöre.

f) Was die Geſchichtsbegebenheiten im neuen Teſtamente und deren Wichtigkeit betrift; ſo läßt ſich allerdings, wie bereits bey der Beantwortung der erſten Frage bemerkt worden, die chriſtliche Lehre, getrennt von aller Geſchichte, denken; und dieſe ſteht alſo mit jener nicht in einem nothwendigen, ſondern nur zufälligen Zuſammenhange. Und man kann alſo nicht behaupten, daß derjenige von dem Weſen oder den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion abweiche, welcher Zweifel gegen manche in den Schriften des neuen Teſtaments erzehlte Begebenheiten hegt. — Könnten wir nicht eine chriſtliche Religion haben, ohne daß wir den Stifter kenneten? und könnten wir nicht alle Lehren Jeſu, ſelbſt als Lehren Jeſu haben, ohne daß uns ſeine Abſtammung und Geburt, oder das Ende ſeines Lebens bekannt wäre?

Ob es aber vernünftig ſey, die von einigen Lebensbeſchreibern Jeſu berührten Begebenheiten zu bezweifeln, oder ihrer geglaubten Unmöglichkeit wegen zu beſtreiten, das iſt eine Frage, welche theils den Exegeten, theils den Philoſophen überlaſſen werden muß. Den Exegeten, um die Aechtheit und Glaubwürdigkeit der Schrift zu prüfen; und den Philoſophen, um die Möglichkeit ſolcher wunderbaren Begebenheiten in ſich auszumachen, und die Frage zu beantworten, ob und auf welche Art ſie glaubhaft gemacht werden können?

Uebrigens iſt dieſer Begebenheiten keine große Zahl. — Es gehört dahin

1) die Geburt Jeſu, von der Chriſtus ſo wenig je ein Wort ſagt, als einer der Apoſtel, ſondern nur der ſpätere Lucas, der kein Apoſtel war: — indem die Aechtheit der beyden erſten Capitel des Mathäus zweifelhaft iſt. —

2) die Himmelfahrt Jeſu, welche blos Lucas beſchreibt, und der Marcus in einem Stücke gedenkt, das höchſt zweifelhaft iſt: zwey Schriftſteller, welchen ohnehin von jeher in der Kirche ein geringerer Grad der Glaubwürdigkeit beygelegt worden, da ſie nicht Zeugen dieſer Begebenheit waren. —

Und

Und ſo bleibt

3) blos die **Auferſtehung**, als das einzige Factum übrig, welches **alle** Evangeliſten erzehlen. *)

Und hier kann ich nach meiner Individualität freylich meine Verwunderung nicht bergen, wie der Prediger **Schulz** dieſe von **allen** erzehlte und ſo feſt geglaubte Rückkehr Jeſu in das Leben leugnen mag? ob ich gleich nochmals bemerken muß; daß die **chriſtliche Lehre ſelbſt** von dieſer **Begebenheit** nicht abhange; und daß ich begreife, wie jene in gewiſſen Köpfen ihre ganze Würkung zur Erfreuung und Veredlung der Menſchen thun könne, wenn auch dieſe **Begebenheit** bezweifelt werden ſolte: ſo wie ich auch zu geſtehen kein Bedenken trage, daß ich für meine Perſon, meinen Glauben an die Unſterblichkeit, auf dieſe Begebenheit zu gründen ſo wenig im Stande bin, als es mir überhaupt möglich iſt, das Fürwahrhalten eines **allgemeinen Satzes**, von einer einzelnen Begebenheit **) abhan-

*) Die wunderbare Speiſung der viel tauſend hungriger Menſchen, mit fünf Brodten und zween Fiſchen, wovon hinterher noch viel mehr übrig geblieben war, als der anfängliche Vorrath ſelbſt vor der Theilung betragen hatte; wird auch von **allen vier** Evangeliſten erzehlt.

A. d. H.

) Denn, „Begebenheiten**," ich rede hier in den Worten eines ſcharfſinnigen Freundes, die ich gern zu den

abhangen zu laſſen: ob ich gleich auch hinwiederum begreiſe, auf welche Art in dem Gedankenſyſteme des Apoſtels Paulus und ſeiner Leſer, der Glaube an jene allgemeine Wahrheit mit dem Glauben an dieſe Begebenheit, die Erwartung einer künftigen Erweckung der Todten und der Glaube an die Erweckung Jeſu, mit dem Glauben an Jeſum ſelbſt zuſammen hängen, und wie er ſagen konnte: „Iſt „Chriſtus nicht auferſtanden; ſo iſt unſer Glaube (an „Jeſum) eitel.“ — Denn er und ſeine Leſer hatten geglaubt, d. h. ſie hatten ſich überzeugt, daß Jeſus der Meſſias ſey, weil er von den Todten erweckt worden war. Aber ihr Glaube wäre offenbar ohne Grund (eitel) geweſen; wenn die Todten überall nicht

den meinigen mache, — „können nur in ſo fern Glaubensſtück der Religion werden, als ſie ſich auf die Lehren beziehen. Sie können aber in Bezug auf Lehren „gedacht werden, entweder als Gründe dieſer Lehren, oder als Darſtellungen derſelben. Im erſten „Falle würden aus einzelnen Thatſachen, allgemeine Sätze folgen, und alſo in dem begründeten, „das etwas Allgemeines iſt, mehr, als in dem „Grunde, dem Einzelnen, enthalten ſeyn; welches „abſurd iſt. Im zweyten Falle werden die Begebenheiten, als Symbole, erſt durch die ſymboliſirte Sache, „die dargeſtellte Lehre, verſtändlich: folglich hat der „Glaube an die Lehren ſelbſt, die Wichtigkeit des erſten, „der Glaube an die Begebenheiten aber erſt die Wichtigkeit des zweyten Grades. Wenn alſo jener weſentlich iſt; ſo kann es dieſer nicht ſeyn: weil ſonſt dieſer „Graduałunterſchied wegfiele.“

A. des Verf.

nicht erſtånden, und wenn alſo auch *) Jeſus nicht håtte auferſtehen können.

So war ſeine Gedankenreihe. Aber ich begreiſe, daß man ein Jude in der damaligen Lage, d. h. der Meynung ſeyn müße, daß ein Geſtorbener der Meſſias nicht ſeyn könne, um ſo zu argumentiren; wie denn unzehlige Argumente in den Schriften des jüdiſchen Gelehrten Paulus vorkommen, welche nur für Juden in der damaligen Zeit beweiſend ſind.

Vorausgeſetzt alſo, daß die Reden Jeſu in den Evangelien, die ächteſte Quelle der Grundwahrheiten ſeiner Religion ſind; vorausgeſetzt, daß zu ſeiner Lehre mit Sicherheit nur dasjenige gerechnet werden kann, worin die chriſtliche Kirchen übereinſtimmen, nicht dasjenige, worüber ſie verſchieden denken;

*) Die geſchehen ſeyn ſollende Auferſtehung Jeſu, und die zu erwartende Auferſtehung der Todten überhaupt, ſind von einer ſo weſentlich verſchiedenen Art und Beſchaffenheit, daß nimmermehr ein Schluß von der einen, auf die andere zu machen möglich iſt. Jeſus ſoll in ſeiner Auferſtehung, aus dem Tode in dis gegenwärtige Leben, als Menſch wieder zurückgekehrt ſeyn! Eine ſolche in die verlaſſene und abgelegte Menſchheit wieder zurückführende Auferſtehung haben aber die übrigen Todten nicht zu erwarten; ſondern eine vorwärts, in ein höheres oder engliſches Leben hinüberführende. Der H. Verfaſſer hat alſo ganz recht, wenn er ſagt: daß nur ein Jude in der damaligen Lage ſo argumentiren konnte.

A. d. H.

ken; vorausgeſetzt endlich, daß die Lehre Jeſu, von den von ihm erzehlten Begebenheiten unabhängig iſt: — ſo iſt es für mich nicht zweifelhaft, daß von dem Prediger Schulz, aus den über ihn angeführten Gründen, nicht behauptet werden könne: daß er von der chriſtlichen Religion überhaupt abgewichen ſey.

Was aber die zweyte Frage betrift: Ob er von der lutherſchen Confeſſion abgewichen ſey? ſo theile ich die Lehrſätze der lutherſchen Confeſſion

a) in chriſtliche,

b) in kirchliche, und

c) in lutheriſche; und antworte:

a) Wenn die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion ſo beſtimmt werden dürfen, wie ſie oben beſtimmt worden ſind; und wenn der Beklagte, nach der unmittelbar vorhergegangenen Auseinanderſetzung, von der chriſtlichen Religion nicht abgewichen iſt: daß er auch von der lutheriſchen Confeſſion, ſo fern dieſe chriſtlich iſt, nicht abgewichen ſeyn könne.

Was aber

b) die in der lutherſchen Confeſſion, neben den ächt-chriſtlichen Wahrheiten, enthaltenen kirchlichen Lehrſätze betrift; ſo kann man nicht leugnen, daß er mehrere derſelben, z. E. die Dreyeinigkeitslehre des Athanaſius,

und

und was davon abhängig iſt, und andere, verlaſſen habe. Dieſe Abweichung von den kirchlichen Lehrſätzen der lutheriſchen Confeſſion, ſchließt aber die Abweichung von dem Lutherthume ſo wenig in ſich, daß ſie vielmehr in mehrern Fällen zu einem großen Verdienſte um die Kirche führt, und ſelbſt in dem Falle nicht zu einem ſtrafbaren Verbrechen werden kann, wenn ſie auf einem Irthume beruhen ſolte; wie ich bereits bey der Beantwortung der dritten und vierten Frage zur Gnüge dargethan zu haben meyne. Und ſolte hiebey ja die Frage von Tadelswürdigkeit ſeyn können; ſo würde dieſe ſich doch lediglich auf die Art der Bekanntmachung jener Abweichung, nicht auf die Abweichung ſelbſt beziehen können. Da aber bey der in Unterſuchung begriffenen Sache nur von der Abweichung ſelbſt, nicht der Art der Bekanntmachung dieſer Abweichung die Rede geweſen; und nur auf die Abweichung und das Nichtglauben ſelbſt, die vermeinte Strafbarkeit und Abſetzungswürdigkeit gegründet worden: ſo liegen die vieleicht hiebey zu beobachtenden Vorſichtigkeitsregeln außer den mir angewieſenen Geſichtskreiſe.

Was endlich

e) die eigentlichen lutheriſchen, d. h. diejenigen Lehrſätze betrift, welche dieſe Kirche der römiſchen,

miſchen, und allenfals der reformirten entgegengeſetzt; ſo iſt, ob er in Anſehung der letztern abgewichen ſey? nicht zur Unterſuchung gekommen. Auch dürfte eine ſolche Abweichung, fals er ſich derſelben ſchuldig gemacht hätte, am wenigſten in den Preußiſchen Staaten gemißbilliget werden, die ſeit dem vorigen Jahrhunderte, bis in die Zeiten Friedrichs des Zweyten, der die Einigkeit der Kirche nicht in der Einheit des Bekenntniſſes, ſondern in der Vertragſamkeit der Mitglieder ſuchte, ſo oft eine Vereinigung beyder Kirchen gewünſcht, und ſo viele Schritte gethan haben, um die Lutheraner den Reformirten, und dieſe jenen zu nähern.

Daß er aber diejenigen Lehrſätze verlaſſen habe, welche wir der römiſchen Kirche entgegen ſetzen, geht aus der Unterſuchung nicht hervor; indem unter allen Lehrſätzen, worüber der Beklagte befragt worden, keiner iſt, der der römiſchen Kirche entgegen geſetzt worden iſt.

Denn

a) die Dreyeinigkeitslehre ſteht nicht dem Lehrbegrif der römſchen Kirche entgegen. Sie war kein Lehrſatz, über welchen ſich Luther von jener Kirche trennte. Vielmehr waren beyde Theile über dieſes Stück des kirchlichen Glau-

Glaubens einig; und die gelehrten Theologen beyder Kirchen beſſern ſeit jener Zeit an dieſem Lehrſatze.

Was aber

b) die Lehre von der Genugthuung betrift; ſo iſt das Unterſcheidende der lutherſchen Kirche bey dieſem gleichfals kirchlichen Lehrſtücke: daß das Verdienſt Jeſu zureiche, und die Werke der Heiligen entbehrlich mache.

Da der Beklagte überhaupt nicht geneigt iſt, eine Stellvertretung, weder in der Erfüllung der göttlichen Gebote, noch in der Erduldung verdienter Strafen anzuerkennen, und an dem kirchlichen Lehrſatze, daß die Erlöſung Jeſu vorzüglich in jenen beyden Stücken beſtanden habe, zweifelt, und nur eine moraliſche Erlöſung Jeſu durch Belehrung annimmt: — wie möchte er ſich ſogar zu der römiſchen Kirche wenden wollen, die außer der Erlöſung Jeſu, auch an das ſtellvertretende Verdienſt mehrerer Menſchen und Heiligen glaubt?

— Eben ſo iſt er

c) in der Lehre von der Taufe und dem Abendmahl ſo wenig geneigt, auf die katholiſche Seite zu treten, daß er die Nothwendig-

 keit

keit der Taufe und des Abendmahls zur Seeligkeit geradehin beſtreitet, und

d) in Abſicht der Lehre von der Tradition iſt er gleichfals ſo weit entfernt, der katholiſchen Kirche beyzupflichten, daß er ſo gar die Tradition der Lebensbeſchreiber Jeſu, und der Apoſtel, nach dem Geiſte der Lehre Jeſu geprüfet wünſcht.

Es bleibt daher am Ende nun die Frage übrig: „Ob es einem lutherſchen Prediger erlaubt ſey, von den in der Confeſſion enthaltenen kirchlichen Lehrſätzen abzuweichen? oder, ob er dadurch aufhöre, ein Mitglied der lutherſchen Kirche zu ſeyn?“

Wenn hiebey

a) auf die Praxis geſehen wird; ſo iſt dieſe Abweichung ſeit der Zeit der Reformation bis auf den heutigen Tag, eine ſo gewöhnliche Erſcheinung, daß es faſt keinen der gelehrteren theologiſchen Schriftſteller geben dürfte, der ſich einer ſolchen Abweichung nicht ſchuldig gemacht hätte: und der nicht zu geſtehen wagte, daß er dieſe Abweichung aus dem Grunde für erlaubt halten müſſe, weil er in Glaubensſachen die Autorität keiner Kirche, und alſo auch der lutherſchen, nicht anerkenne und nicht anerkennen dürfe, ohne in die=

dieſem Augenblick aufzuhören, ein Lutheraner zu ſeyn.

Denn, wenn

b) auf das Recht geſehen wird; ſo muß dieſe Abweichung eben aus dem Grunde erlaubt ſeyn, weil dieſe Lehrſätze, nur Lehrſätze nicht des unbeſtrittenen Chriſtenthums, ſondern der fehlbaren Kirche ſind, an deren Verbeſſerung immer gearbeitet werden darf; weil dieſe Bemühung dem Geiſte der Reformatoren gemäß iſt; weil auf der Rechtmäßigkeit dieſer Bemühung, die Rechtmäßigkeit der Reformation ſelbſt beruhet; und weil, wenn wir unſere Reformatoren nicht zu unfehlbaren Göttern erheben wollen, dieſe Bemühung durch ſie nicht entbehrlich gemacht worden iſt.

Daher, ob es gleich nach der Reformation nicht an Verſuchen gefehlt hat, alle Verbeſſerungen, oder beſcheidener zu reden, alle Abweichungen dieſer Art gänzlich zu hindern; ſo ſind doch dieſe Verſuche, da ſie dem Geiſte des Proteſtantismus ſo geradezu entgegen ſind, theils in ſich nicht zu billigen; theils ſind auch die Urtheile und Maaßregeln der Theologen und Fürſten ſehr verſchieden geweſen. Denn unterdeß, daß manche der letzteren dergleichen Abweichungen durchaus hindern wolten; ſind eben dieſe Abweichungen von

andern und beſonders den Brandenburgſchen Regenten, in Anſehung des reformirten Lehrbegrifs, von dem Churfürſten Johann Sigismund bis auf den König Friedrich Wilhelm I. nicht nur gebilliget, ſondern ſogar gewünſcht und begünſtiget worden. Und Friedrichs des Zweyten Beyſpiel, der dergleichen Abweichungen nicht ſtrafte, dürfte leicht ſo viel gelten, als das Urtheil der Churfürſten von Sachſen, welche die ſogenannte Eintrachts-Formel begünſtigten und die Kryptocalviniſten verfolgten.

Die einzige Frage, welche daher nach meiner Einſicht übrig bleibt, iſt:

„Ob dieſe an ſich erlaubte Abweichung von „den kirchlichen Lehrſätzen der Confeſſion, „Grenzen habe? ob dieſe Grenzen beſtimmt ſind? und ob die Abweichung nicht „wenigſtens alsdann ſtrafbar werde, wenn „ſie dieſe Grenzen übertrit?“

Ich antworte:

Obgleich ſolche Grenzen, bey dieſer, als einer endlichen Sache, im allgemeinen denkbar ſeyn oder ſcheinen mögen; ſo iſt es doch für jeden concreten Fall eben ſo gut, als wenn keine Grenzen vorhanden wären; weil kein Menſch im Stande iſt, dieſe Grenzen anzugeben. — Denn, welcher Menſch, hier die Grenzen beſtimmen

men wollte; — der würde ſich zum Geſetzgeber in Glaubensſachen aufwerfen. Seine Autorität würde aber von keinem Proteſtanten anerkannt werden können; weil ſie die Autorität eines Menſchen wäre.

Und geſetzt, daß man die Sache im allgemeinen für möglich und erlaubt erkennte; ſo wird man durch die neue Frage: wem dieſes Beſtimmungsrecht zuſtehen ſolle? in neue, unauflösbare Schwierigkeiten verwickelt. Denn, welcher Menſch wäre im Stande, oder befugt, dieſe Grenzen anzugeben? —

der Regent? der in Rückſicht der Kirche, Mitglied, oder Nichtmitglied iſt; der in letzterm Falle keine Stimme in Anſehung des Dogma hat, und in erſterem nur die Rechte eines Mitgliedes? wenn anders hellere, oder vielmehr untrügliche Einſichten, (denn nur dieſe würden hier eine Berechtigung geben) nicht die Frucht der Geburt und des Standes ſind. —

oder, die gelehrten Mitglieder der Kirche, welche nur Mitglieder, und in der Regel ſo getheilt ſind? —

oder die Layen, die dazu die Kenntniſſe nicht beſitzen?

Wenn nun aber dieſe Grenzen von keinem Menſchen angegeben werden können: wie kann derjenige ſtrafwürdig erſcheinen, der dieſe vermeynten,

aber

aber nie beſtimmten, oder vielmehr unbeſtimmbaren, und alſo nicht exiſtirenden Grenzen übertrit?

Doch vieleicht ſind dieſe Grenzen durch die ſymboliſchen Bücher würklich angegeben und genau beſtimmt? und vieleicht iſt jede Abweichung von der lutherſchen Confeſſion, durch die Verpflichtung auf jene Bücher völlig unterſagt?

Ich zweifele. Denn:
ſind nicht die ſymboliſchen Bücher der lutherſchen Kirche mit der lutherſchen Confeſſion, welche in jenen Büchern enthalten iſt, einerley? und muß nicht, wenn von dieſer, ſo fern ſie nicht mit der heiligen Schrift ſtimmt, abzuweichen erlaubt iſt, auch von jenen abzuweichen erlaubt ſeyn?
Und wie könnten auch die ſymboliſchen Bücher, beſonders die allgemein angenommene Augſpurgſche Confeſſion und deren Apologie, eine genaue und ausreichende Lehrvorſchrift ſeyn; da ſie nichts weniger, als einen vollſtändigen und ins einzelne gehenden Religionsunterricht enthalten?
Und ſchließt nicht die Art, wie auf dieſe Bücher verpflichtet zu werden pflegt, die Erlaubniß und ſelbſt die Verpflichtung zu einer Abweichung in ſich?

Wo freylich auf dieſe ſymboliſchen Bücher verpflichtet wird; weil ſie mit der heiligen Schrift übereinſtimmen! da ſcheint allerdings in vieler, aber doch nicht in jeder Rückſicht beſtimmt zu ſeyn,

was und wie gelehrt werden ſoll; weil die ſymboli-ſchen Bücher keinen ganz vollſtändigen und ins einzelne gehenden Religionsunterricht enthalten.

Und ſolte dieſe Formel nicht abgeändert zu werden verdienen? da ſie vorausſetzt, daß unſere ſymboliſche Bücher nur Wahrheit enthalten, und genau mit der heiligen Schrift übereinſtimmen? Eine Behauptung! die kein Theologe von einem menſchlichen Buche je wagen wird. Und wenn dieſe Abweichung der ſymboliſchen Bücher von der heiligen Schrift, von Manchen nur in Nebendingen zugegeben und nicht auf Hauptſachen ausgedehnt wird; wer iſt, der hier entſcheiden kann, was Haupt- oder Nebenſache iſt? Haben hier die proteſtantiſchen Lehrer nicht gleiche Rechte? und muß es nicht der Einſicht und dem Gewiſſen eines jeden unter ihnen überlaſſen bleiben, wo und in wie fern er in einzelnen Dogmen, welche der Berichtigung nach der heiligen Schrift unterworfen bleiben, von den, in den ſymboliſchen Büchern angenommenen Beſtimmungen abweichen zu müßen glaubt, um dieſe der heiligen Schrift näher zu bringen?

Können ſie bey dieſen pflichtmäßigen und von dem Stifter unſerer Kirche ſelbſt gebilligten und befolgten Verfahren ſtrafwürdig erſcheinen? und kann ihnen hiebey etwas anderes, als Vorſicht, und eine beſcheidene Rückſicht auf die Bücher empfohlen werden, die ein ſo großes Anſehen erlangt haben,

und nach denen auch die Lehrbücher der Kinder und der Gemeinden mehr oder weniger eingerichtet ſind?

Aber, wenn die Verpflichtung auf die *ſymboliſchen Bücher* nur geſchieht, *in wie fern* ſie mit der heiligen Schrift übereinſtimmen; ſo ſind dieſe *Grenzen* nicht nur *nicht* beſtimmt, ſondern der Lehrer iſt ſelbſt durch dieſe Formel *verpflichtet*, von den ſymboliſchen Büchern abzuweichen, in wie fern ſie, ſeiner Einſicht nach, *nicht* mit der heiligen Schrift übereinſtimmen.

Aus allen dieſen Betrachtungen ſcheinen mir nun in Abſicht der Frage:

„*Ob die Sache des Prediger Schulz*
„*zu einer gerichtlichen Unterſuchung*
„*angethan ſey?*“

nachſtehende Folgen hervorzugehen.

Da es überhaupt ſehr ſchwer zu entſcheiden iſt, welches die *eigentlich chriſtlichen* Lehrſätze ſind? was von den, in den ehemals entworfenen Bekenntnißbüchern ergriffenen, nähere Beſtimmungen der *Menſchen* und der *Kirche* ſind? und wie viel alſo an jedem kirchlichen Syſteme gebeſſert werden darf? — ſo iſt es eine überaus bedenkliche Sache, *eine Unterſuchung dieſer Art gegen irgend einen Lehrer zu unternehmen*; zumal, wenn die Gemeinde keine Klage gegen ihren Lehrer hat, und wenn die Moralität des Predigers, ſo wie die der Gemeinde, außer Verdacht iſt. Denn

es

es trit hierbey offenbar eine doppelte ſehr große Schwierigkeit ein, welche, wie es ſcheint, jede gerichtliche Unterſuchung dieſer Art völlig unmöglich macht.

Die erſte, daß für einen ſolchen Fall noch gar kein beſtimmtes Geſetz, welches bey der Entſcheidung zum Grunde gelegt werden könnte, vorhanden iſt, und

die zweyte, daß ſelbſt nicht einmal ein Geſetzgeber ausfündig zu machen iſt, der den Mangel eines ſolchen Geſetzes erſetzen könnte. Denn:

1) daß noch kein Geſetz vorhanden ſey, nach welchem ein ſolcher Fall mit Zuverläßigkeit entſchieden werden könnte, beweiſen ſelbſt die Fragen des königlichen Kammergerichts, welche nichts als den Wunſch zum Grunde haben, eine geſetzliche Formel zu erhalten, unter welcher der gegenwärtige Fall gebracht werden könnte.

Und wo wäre auch ein ſolches Geſetz vorhanden? d. h. Wo iſt mit aller Genauigkeit beſtimmt, was eigentlich Lehre Jeſu iſt? Wo iſt es mit der Klarheit und Präciſion beſtimmt, daß die Lehren Jedes, der in eine ähnliche Unterſuchung gezogen würde, nur mit dieſem beſtimmten und deutlichen Abriße verglichen werden dürften, um damit für übereinſtimmend, oder dagegen ſtreitend erklärt zu werden? Wer iſt im Beſitze dieſes Geheimniſſes? Von Anbeginn des Chriſtenthums waren die Kirchen hier-

über

über getrennt; und ſind ſie es nicht noch gegenwärtig? Sind nicht ſelbſt in jeder Kirche, in welcher die Freyheit der Unterſuchung und die Mittheilung der Reſultate nicht unterſagt iſt, die einzelnen Mitglieder und Gelehrten ſo getheilt, daß keine Norm hierüber feſtgeſetzt werden kann; ohne daß die andere Parthey, beſonders, wenn davon gegen ſie Gebrauch gemacht werden ſolte, ſich laut dagegen erheben würde?

Wie findet nun aber da eine gerichtliche Unterſuchung ſtatt, wo noch kein Geſetz iſt, nach welchem dieſe Unterſuchung angeſtellet werden könnte?

Aber ich glaube auch

2) behaupten zu können, daß nicht einmal ein Geſetzgeber vorhanden iſt, der ein ſolches Geſetz zu geben, die Berechtigung hat. Denn:

Wer ſollte dieſer Geſetzgeber ſeyn? Vieleicht der Regent? Aber der Regent iſt hier entweder Mitglied der Kirche, oder nicht. In dem erſteren Falle hat der Regent nicht mehrere Rechte, als andere Mitglieder. Und, iſt er nicht Mitglied der Kirche; ſo hat er ſich um die Angelegenheiten einer Kirche, ſo wie jeder andern unſchädlichen und eben dadurch erlaubten Geſellſchaft, nur in ſo weit zu bekümmern, als ſie Einfluß auf die Ruhe des Staats hat. Jede Geſellſchaft iſt Richterin über ihre Mitglieder, ſofern ſie Mitglieder der Geſellſchaft ſind. Aber ſo lange die

die Geſellſchaft ein Mitglied nicht ausſtößt; auf welchem Wege käme der Schutzherr zu dieſem Rechte? Auch hat der Stifter der lutherſchen Kirche die Rechte der Fürſten hier ſehr genau gekannt, und geurtheilt, daß ſie ſich um Irrlehren und Ketzereyen in der Kirche nicht zu bekümmern hätten, und daß dieſe nur durch Belehrungen wiederlegt, nicht durch Strafen gehoben werden könnten.

Oder, ſoll der Regent ein ſolches beſtimmtes Geſetz für die Kirche geben laſſen? ſo entſteht die Frage: durch wen? — durch die ſachverſtändigen Mitglieder? — Aber wer ſind dieſe ſachverſtändigen Mitglieder? und wenn, und auf welche Art werden ſich dieſe vereinigen? Was Concilien, — und das heißt doch wohl die Verſammlung der Sachkundigen, wenigſtens derer, die dafür gelten, und es ſeyn ſolten, — vermögen; wie wenig ſie die wahre Rechtgläubigkeit, d. h. die richtige Erkenntniß der ächten Lehre Jeſu befördern; das zeigt die Geſchichte! indem wir eben durch ſie genöthiget worden ſind, einen Unterſchied zwiſchen chriſtlichen und kirchlichen Lehrſätzen zu machen, und uns die Freyheit, von dieſen abzuweichen, zu erkämpfen.

So wie nun aber aus dem Grunde, daß kein Geſetz und kein Geſetzgeber vorhanden iſt, eine ſolche Unterſuchung, eine nicht nur äußerſt bedenkliche, ſondern eine ganz unmögliche Sache iſt: ſo wird ſie auch in dem gegenwärtigen Falle um ſo unnöthiger,

thiger, als dazu kein Anlaß durch die Gemeinde gegeben worden iſt, welche nebſt den Patronen ihre Zufriedenheit auf eine ſehr unzweydeutige Art zu erkennen gegeben hat.

Und geſetzt endlich, daß es doch wegen der, aus einer ſo uneingeſchränkten Freyheit entſtehenden großen Verſchiedenheit der Meynungen, Manchen bedenklich ſcheinen ſolte, eine ſolche Freyheit zu geſtatten; — ob gleich, wenn nur Jeder die Freyheit hat, ſeine Meynung zu haben und zu äußern; und dabey eine allgemeine Vertragſamkeit, deren Erhaltung das gröſte Verdienſt der regierenden und beſchützenden Obrigkeit iſt, herſcht; auch nicht die mindeſte Gefahr abzuſehen iſt; — geſetzt alſo, daß es doch Manchen bedenklich ſcheinen ſolte, eine ſolche grenzenloſe Freyheit zu geſtatten; ſo antworte ich: daß die Natur keiner Wiſſenſchaft, dergleichen doch die Religion auch iſt, ſolche Grenzen geſtattet; und daß es weit gefährlicher ſeyn würde, dieſe Freyheit einſchränken zu wollen, und folglich proceßualiſche Unterſuchungen von der Art des gegenwärtigen Falles zu vermehren.

Sey es, daß mit dieſer Freyheit manche Nachtheile verbunden ſind; würden die Nachtheile nicht weit größer ſeyn, die alsdann eintreten würden, wenn dergleichen Unterſuchungen vervielfältiget und gemein werden ſolten? Ich verfolge dieſe Nachtheile nicht, die Nachdenkenden nicht entgehen können, und deren

Aus-

Auseinanderſetzung dem Eingenommenen nur unangenehm ſeyn dürfte.

Es iſt überhaupt eine Lage der öffentlichen Religion, welche die gröſte Behutſamkeit erfordert, wenn der Fall eintrit, daß dieſe mit der Fackel der Philoſophie beleuchtet, und ſo fern ſie auf Geſchichte und alten Schriften beruhet, die Glaubwürdigkeit jener unterſucht, und der richtige Sinn dieſer erforſcht wird. In einem ſolchen Falle können die Urtheile nicht anders, als nach Verſchiedenheit der Prüfenden, ihrer Fähigkeiten und Kenntniße, verſchieden ausfallen. Dieſe Verſchiedenheit dulden, ſo lange die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nicht leidet; das iſt der Geſchichte und Natur der Sache zufolge, Weißheit! — ſie durch Verbote und Strafen aufheben, oder auch nur einſchränken wollen; führt zu Folgen, die nicht überſehen werden können, und die trauriger ſind, als wir meynen.

Ohne daher das Edict von 1760 zu kennen, auf welches ſich das königliche Kammergericht bezieht, würde ich aus den angeführten Gründen, eine ſolche Unterſuchung für ganz unthunlich halten. Und nur im äußerſten Nothfalle, d. h. bey würklich geäußerter Unzufriedenheit der Gemeinde, und davon zu beſorgenden Unruhen, die Theilnahme des Schutzherrn der Kirche, — denn, einen Geſetzgeber und Richter hat die proteſtantiſche Kirche nicht! — billigen, und ſelbſt in dieſem

Falle den Prediger, ohne förmliche Unterſuchung, nur im allgemeinen zur Vorſicht ermahnt, oder auf eine gute Art von der Gemeine entfernt wünſchen.

Zuletzt ſey es mir erlaubt, noch einige Worte über die dem königlichen Oberconſiſtorium von dem geiſtlichen Departement vorgelegte Frage:

„Ob der Prediger Schulz nach dem „Religionsedicte gelehrt habe; oder „nicht? und ob er alſo ein lutheri„ſcher Lehrer ſey?“

beyzufügen.

Dieſe Frage ſcheint vorauszuſetzen, daß ein beſtimmtes Geſetz vorhanden ſey, wornach entſchieden werden könne, ob Jemand ein lutheriſcher Prediger ſey? oder nicht?
Ich geſtehe, daß ich ein ſolches Geſetz nicht kenne; und ich zweifele, daß das Königlich-Preußiſche Religionsedict vom 9 Julius 1788 für ein ſolches Geſetz von der lutheriſchen Kirche anerkannt werden dürfte? deren Mitglieder ſo zahlreich und ſo getheilt ſind; und da ſchon nicht wenige Sachverſtändige ſich gegen dieſes Edict zu erklären, kein Bedenken getragen haben; wie die Menge der dagegen erſchienenen Schriften zur Gnüge erweiſet.

Denn

Denn, nicht zu gedenken, daß es überhaupt auffallend iſt, daß ein neuerliches Geſetz, ein ehemaliges, hiſtoriſches Factum, oder, eine ganz unbeſtimmbare Sache, nemlich den lutheriſchen Lehrbegrif beſtimmen ſoll! da dieſer Lehrbegrif, in ſo fern darunter Luthers und der Reformatoren Lehrbegrif verſtanden wird, offenbar ein hiſtoriſches Factum iſt, welches bey dem Geſetze vorausgeſetzt, nicht durch daſſelbe beſtimmt werden ſolte; und da dieſer Lehrbegrif, in ſo fern darunter der Lehrbegrif der lutherſchen Kirche verſtanden wird, (außer in einem Dogma, welches den Erkenntnißgrund betrift,) einer ſteten, von der veränderlichen Einſicht in den richtigen Sinn der heiligen Schrift abhangenden Veränderung unterworfen, und alſo unbeſtimmbar bleibt: — ſo kann dieſes Edict auch aus dem Grunde, wenigſtens keine ausreichende Norm der lutheriſchen Lehrer ſeyn, weil es, wie der Anblick ſelbſt zeigt, keine genaue und vollſtändige Auseinanderſetzung des lutheriſchen Lehrbegrifs, und am wenigſten der Puncte enthält, worüber die Mitglieder dieſer Kirche ſelbſt getheilt ſind, und in welchen eine Abweichung und Verſchiedenheit, vorzüglich für erlaubt gehalten wird.

Aber auch hievon abgeſehen, iſt ſelbſt die Frage:

„Ob der Prediger Schulz nach dem „Religionsedict gelehrt habe?“

ſo leicht nicht entſchieden. Er ſelbſt hat ſich vertheydiget, und nicht ohne Grund. Denn,

1) in ſo fern er chriſtliche Grundſätze vorgetragen hat, kann er dem Religionsedicte nicht entgegen gelehrt haben. Nun aber hat er deren mehrere, z. E. die Lehre: daß man Gott nur durch Rechtthun gefalle u. ſ. w. vorgetragen, und folglich hat er in ſo fern nicht gegen das Religionsedict gelehrt.

Eben ſo wenig iſt er

2) in ſo fern von dieſem Edicte abgewichen, als er ächt lutheriſche Grundſätze, d. h. ſolche, welche, und in ſo fern dieſe der römiſchen Kirche entgegen geſetzt werden, und beſonders das Haupt-Dogma:

daß nur Jeſu Autorität in der Kirche anerkannt werden könne, und die Autorität anderer Menſchen nur, ſo weit ſie mit Chriſto ſtimmen.

vorgetragen hat. Und wäre die Unterſuchung weiter gegangen; ſo würden ſich aller Wahrſcheinlichkeit nach, noch mehrere Sätze ergeben haben, in welchen er ächt lutheriſch, und keinesweges dem Katholicismus geneigt iſt.

3) In ſo fern aber das Religionsedict noch manche andere, nicht urſprünglich chriſtliche, ſondern nach und nach entſtandene kirchliche Lehr-

Lehrſätze, z. E. die Dreyeinigkeitslehre des Athanaſius, oder die Genugthuungs-Theorie des Anſelmus, u. ſ. w. zum Chriſtenthume und Lutherthume zu rechnen gemeinet seyn ſolte; in ſo fern iſt der Beklagte allerdings davon abgewichen.

Dieſe Abweichung von dem Religions-Edicte aber, ſchließt die Folge, daß der Abweichende kein Lutheraner ſey, ſo wenig in ſich; daß vielmehr ein großer Theil der lutheriſchen Theologen ſich gedrungen ſehen wird, zu urtheilen, daß ein Edict, welches ſolche kirchliche Lehrſätze, über welche Luther ſelbſt ſeine Einſicht veränderlich und ſich einer beſſern Belehrung nach der heiligen Schrift fähig hielt, als eine unveränderliche und keiner weitern Prüfung unterworfene Norm, für die lutheriſche Kirche feſtſetzen, und alſo alle Fortſchritte in der Erkenntniß der chriſtlichen Wahrheit nach der heiligen Schrift, und jede Verbeſſerung des Vortrags derſelben unterſagen und für ſtrafwürdig erklären wolte; ſelbſt kein proteſtantiſches, im Geiſte Luthers abgefaßtes Edict ſey.

Uebrigens dürfen wir, die wir dieſes Religionsedict in der jetzt bezeichneten Rückſicht zu

billigen, von unſerm Nachdenken nicht erhalten können, und daher andere Grundſätze befolgt wünſchen, über dieſe und ähnliche Begebenheiten nicht zürnen; da, wenn nach der Geſchichte des menſchlichen Geiſtes, Erfahrungen auf Theorien leiten, dieſe Begebenheiten zu einer richtigern Theorie des proteſtantiſchen Kirchenrechts wahrſcheinlich die Veranlaſſung geben werden.

II.

Gutachten

des

Doctors u. ordentlichen Profeſſors d. Theologie

Eckermann

auf der

Königl. Däniſchen Univerſität zu Kiel.

Da der Königl. Preußiſche Criminalrath H. Ameslang, als Vertheydiger des Prediger Schulz zu Gielsdorf, von mir, mein theologiſches Gutachten über fünf Fragen verlangt hat; deren Beantwortung das Königl. Preußiſche Cammergericht zu Berlin, zur Aburthelung der Schulziſchen Sache nöthig achtete; — ſo finde ich mich nach ſorgfältiger Ueberlegung bewogen, die folgende Fragen auf nachſtehende weiſe zu beantworten:

Erſte Frage: — „Ob die Lehre Jeſu „die ſämtliche Grundwahrheiten der „chriſtlichen Religion enthalte? — „und worin dieſe beſtehen?"

Ohne Zweifel enthält die Lehre Jeſu die ſämtliche Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion.

Jeſus hat ſich für das einzige Oberhaupt der von ihm geſtifteten Geſellſchaft würdiger Gottesverehrer erklärt; und die Apoſtel lehrten, Jeſu alles verdanken und nur Jeſu folgen. Alſo ſind diejenigen Sätze, Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion, oder Wahrheiten, die der Chriſt, als Chriſt, als Bekenner der Lehre Jeſu glauben, bekennen und befolgen muß, welche

1) Je=

1) Jeſus unſtreitig gelehrt hat; und

2) von welchen es ihrer Natur und ihrem Inhalte nach gewiß iſt, daß ſie zur Lehre Jeſu von der richtigen Erkenntniß und würdigen Verehrung Gottes gehören.

Solche Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion ſind folgende Lehren:

1) daß ein einiger, wahrer Gott, ein einiger höchſt mächtiger, weiſer und gütiger Schöpfer der ganzen Welt iſt, durch deſſen Willen alles zuerſt ward, was geworden iſt; nach deſſen Willen auch jetzt alles entſteht und fortdauert, und nach deſſen Willen oder Zulaſſung alle, auch die geringſten Veränderungen in der Welt geſchehen: — daß Gott ein Geiſt iſt, und daß wir nicht durch Gebräuche, oder leiblichen Dienſt, ſondern nur durch innige Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe gegen ihn, durch Vertrauen zu ihm, durch wahre, herzliche, allgemeine und thätige Menſchenliebe, und durch Eifer in der Beförderung ſeiner Abſichten, ihn würdig und auf eine ihm wohlgefällige weiſe verehren können: — daß Gott vollkommen weiſe und gut iſt, und will, daß wir auch immer vollkommener in der Erkenntniß, Liebe und Uebung alles guten werden ſollen: — daß wir nur dann, wenn wir alles böſe verabſcheuen und meiden, und alles gute lieben und üben, uns der Ueber-

ein-

einſtimmung mit ſeinem Willen erfreuen kön-
nen: — und daß wir nur bey einem redlichen
Beſtreben, dieſem Ziele uns immer mehr zu
nähern, uns ſeines Wohlgefallens verſichert
halten dürfen.

2) daß Gott in der innigſten Verbindung mit Je-
ſu, ſelbſt durch ihn gelehret und gewürkt und
ſein Reich, eine Geſellſchaft würdiger Verehrer
Gottes geſtiftet habe; deren einziges Oberhaupt
Jeſus ſey, ſo, daß alle, die zu dieſer Geſell-
ſchaft gehören wollen, Jeſu glauben und folgen
müſſen; wenn ſie Gott würdig verehren wollen.

3) daß Gottes Geiſt, Gott ſelbſt, mit den Apo-
ſteln, den erſten Herolden der Lehre Jeſu, ge-
würkt habe; und fortwährend, durch die Lehre
Jeſu, Glauben an Jeſum, Beruhigung, Beſ-
ſerung und wahre Frömmigkeit und Tugend
würke: — daß Jeſu ganzes Geſchäft, ſein Be-
ruf und ſeine Lehre göttlich; und jede Würkung
und Wohlthat, die durch ſeinen Unterricht uns
zu Theil wird, als Geſchenk, Würkung, und
Wohlthat Gottes zu betrachten ſey.

4) daß der Menſch mit einer vernünftigen, un-
ſterblichen, und einer immer mehr zu erhöhen-
den Vollkommenheit fähigen Seele begabt, vor
allen Dingen nach wahrer und immer vollkomm-
neren Weißheit und Tugend ſtreben ſolle; weil
Gott, dem vollkommnem Urbilde aller Weißheit
und

und alles Guten, nur Weißheit und Tugend gefallen; und weil nur dadurch Gottes Abſicht an den Menſchen erreicht werden könne. — Dann werde er in einem künftigen Leben ewig ſeelig ſeyn; geſetzt auch, daß er hier um der Weißheit und Tugend willen, noch ſo viel, ja ſelbſt alles irdiſche hätte aufopfern müſſen.

5) daß hingegen derjenige, welcher ſich von ſeinen ſinnlichen Begierden beherſchen, und Thorheiten, Sünden und Laſter zu lieben und zu üben ſich verleiten laſſe, unausbleiblich ſchon hier, wenn er ſich nicht beſſere, auch noch im künftigen Leben elend werde.

6) daß der Laſterhafte, wenn er zur Erkenntniß der Verworfenheit und des Elendes ſeines Zuſtandes gelanget, nicht vor Gott, als vor einem unerbittlichen Richter, zittern, auch nicht wähnen ſolle, daß er durch Opfer Gott verſöhnen könne, oder müſſe; ſondern ein kindliches Vertrauen zur väterlichen Barmherzigkeit Gottes faſſen ſolle, der ihn durch Jeſum ſeiner Gnade und ſeines Wohlgefallens verſichert, wenn er Jeſu glaubt und ſeiner Lehre folgt.

7) daß von Jeſu ſelbſt die Taufe, um die Bekenner ſeiner Lehre zum Bekenntniſſe derſelben einzuweihen, und das Gedächtnißmahl ſeiner

Auf-

Aufopferung, um das Andenken an die Abſicht ſeiner Aufopferung am Creutz, nemlich, daß durch ſeine Aufopferung und Auferſtehung ſein göttlicher Beruf beſtätiget, und der Glaube an ihn auf das würkſamſte befördert werden ſollte, zu befördern, und zum Glauben an ihn zu erwecken und zu ſtärken, angeordnet ſeyn; ſonſt aber die Einrichtung aller Gebräuche bey gemeinſchaftlichen Uebungen der Andacht, der eigenen, weiſen und ſtrengen Wahl der Bekenner ſeiner Lehre überlaſſen ſey.

Daß Jeſus die bisher angezeigten Sätze gelehrt habe, wird eben ſo wenig unter uns Proteſtanten beſtritten, als, daß ſie ihrer Natur nach, zur richtigen Erkenntniß und würdigen Verehrung Gottes, nach der Lehre Jeſu gehören. Es bedarf alſo dafür keiner Beweiſe.

Aber, ob nicht mehr zu den Grundwahrheiten der Lehre Jeſu und folglich zu den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion gehöre? könnte eher zweifelhaft ſcheinen; wenn es ſich nicht bey einer unpartheyiſchen und ſorgfältigen Unterſuchung ergäbe, daß die übrigen im neuen Teſtamente vorkommenden Sätze, ſo weit ſie nicht unter obigen Sätzen mit begriffen ſind, nicht zur eigentlichen Lehre Jeſu von der richtigen Erkenntniß und würdigen Verehrung Gottes, ſondern nur zu der, für die Bedürfniſſe der damaligen Zeit, weiſe gewählten, und den Zuhörern,

rern, zu welchen Jeſus redete, nöthigen und nützlichen Form, oder Art der Darſtellung, des Vortrags und der Einkleidung gehören.

In Anſehung dieſes Puncts ſey es mir erlaubt, mich auf mein Compendium Theologiae Chriſtianae und auf meine theologiſche Beyträge, der Kürze halber zu beziehen.

Zweyte Frage: „Ob außer der Lehre Jeſu noch Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion vorhanden ſeyn? — „und worin dieſe beſtehen?

Die Beantwortung der vorigen Frage enthält die Gründe, nach welchen dieſe Frage zu verneinen iſt.

Dritte Frage: „Ob die Grundwahrheiten der lutherſchen Confeſſion, mit „den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion übereinſtimmen? — „oder, worin ihre Nichtübereinſtimmung ſich gründe?

Unſtreitig ſtimmen die Grundwahrheiten der lutherſchen Confeſſion mit den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion, nemlich mit den Lehren Jeſu von Gott und Gottes Abſichten mit dem Menſchen und von der Art, wie die Menſchen Gottes Abſichten erfüllen ſollen, vollkommen überein. Die lutheriſche Confeſſion erkennet keine andere Grundwahrheiten, als die erweißlich in der Bibel enthaltene Lehren Jeſu; und eben

eben dieſe ſind auch die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion.

Es ſind die beyden erſten und Hauptgrundſätze der lutheriſchen Confeſſion:

1) daß nur die Bibel, nur die evangeliſchen, apoſtoliſchen und prophetiſchen Schriften, aber keines andern alten, oder neuen Lehrers Schriften, beſtimmen ſollen, was Glaubensartickel ſeyen, oder was ein Chriſt, als Chriſt, glauben ſolle.

2) daß in Abſicht der Auslegung der Bibel, kein kirchlicher Zwang, keine Ueberlieferung älterer oder neuerer Lehrer etwas entſcheiden; ſondern, daß es einem Jeden erlaubt ſeyn müſſe, mit eigenen Augen zu ſehen und ſelbſt zu beurtheilen, was die Bibel glauben lehre, oder nicht lehre; ſo, daß nur Gründe und Beweiſe, nicht Anſehen und Herkommen, über die Auslegung der Bibel etwas beſtimmen.

Den erſten von dieſen beyden Grundſätzen finden wir in unſern ſymboliſchen Büchern überall behauptet. So heißt es in der Vorrede des Augſpurgſchen Bekenntniſſes:

„Wir übergeben unſerer Prediger und unſer Glau„bensbekenntniß, was und welcher geſtalt ſie aus

„Grund göttlicher, heiliger Schrift,
„predigen, lehren, halten und Unterricht thun.“
Am Beſchluß dieſes Bekenntniſſes heißt es:
„Man ſey mit Grund göttlicher heiliger
„Schrift, ferner Bericht zu thun erböthig,
„wenn es nöthig geachtet werde.“
In der Vorrede zur Apologie des Augſpurgſchen Bekenntniſſes beruft man ſich darauf,
„daß die römiſchen Kirchenlehrer wieder die
„öffentliche, helle Schrift lehrten, und
„keinen Titel aus der heiligen Schrift un-
„verantwortet hätten.
Nach dem erſten Artickel der Apologie verfechten die Reformatoren darum die Lehre, weil ſie gewiß ſind,
„daß ſie ſtarken, guten und gewiſſen Grund in
„der heiligen Schrift hat.“
Im zweyten Theil der Schmalkaldiſchen Artickel, im zweyten Artickel von der Meſſe, ſchreibt Luther:
„Gottes Wort ſoll Artickel des Glau-
„bens ſtellen, und ſonſt Niemand, auch
„kein Engel.“
Eben ſo heißt es in der Concordienformel, in der Vorrede:
„Wir glauben, lehren und bekennen, daß die ei-
„nige Regel und Richtſchnur, nach wel-
„cher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und

„ge-

„geurtheilt werden ſollen, ſeyen allein die pro„phetiſchen und apoſtoliſchen Schrif„ten alten und neuen Teſtaments. An„dere Schriften aber der alten, oder neuen Leh„rer, wie ſie Namen haben, ſollen der heili„gen Schrift nicht gleich gehalten, ſon„dern allzumal mit einander derſelben „unterworfen werden. —

„Solchergeſtalt wird der Unterſchied zwiſchen der „heiligen Schrift alten und neuen Teſtaments, „und allen andern Schriften erhalten; und bleibt „allein die heilige Schrift, der einige „Richter, Regel und Richtſchnur, nach „welchem, als dem einigen Probierſtein, „ſollen und müſſen alle Lehren erkannt und geur„theilt werden, ob ſie gut oder böſe, recht oder un„recht ſeyn.

Eben dies wird im Beſchluß des ganzen Concordienwerks wiederholt.

Den zweyten Grundſatz: daß die heilige Schrift nach Gründen und Beweiſen, und nicht nach kirchlichen Geſetzen ausgelegt werden müſſe, haben unſere Vorfahren nicht allein in der Proteſtation behauptet, von welcher ſie den Namen der Proteſtanten erhielten, und worin ſie wieder allen kirchlichen Zwang in Abſicht der Auslegung der heil. Schrift und der Beſtimmung der Glaubenslehren

proteſtirten; und das Recht eines Jeden, ſelbſt in der Bibel zu forſchen, nachdrücklich vertheidigen, wie H. Doctor Roſenmüller erſt neulich in ſeiner Schrift, unter dem Titel: „Warum nennen wir uns Proteſtanten?“ gezeigt hat: ſondern auch, ihr ganzes Verfahren zeuget dafür, daß ſie dieſen Grundſatz behauptet haben.

Denn, nach dieſem Grundſatze bedienten ſich nun die Reformatoren des natürlichen, von Gott ſelbſt mit dem Geſchenk der Vernunft einem Jeden, der die dazu erforderlichen Kenntniſſe und Einſichten erlangt hat, verliehenen Rechts, ſelbſt in der Bibel zu forſchen; und wo, nach ihrer Einſicht, die Bibel von den römiſchen Kirchenlehrern unrecht verſtanden war, es freymüthig und mit den gehörigen Beweiſen anzuzeigen; und ſo die Wahrheit nach ihrem beſten Wiſſen und Vermögen ans Licht zu bringen.

Sind nun dies die beyden Hauptgrundſätze der lutheriſchen Confeſſion; (und das müſſen ſie um ſo viel mehr ſeyn, da ſie eben die unterſcheidenden Grundſätze ſind, deren freye Anwendung ſich zu erkämpfen, unſere Vorfahren im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert in den Kriegen, welche in der Abſicht, die Proteſtanten zu unterdrücken, geführt wurden, Guth und Blut gewagt und aufgeopfert, und uns,

ihren

ihren Nachkommen, als ein theuer errungenes Kleinod hinterlaſſen haben.) Sind alſo dies die beyden Hauptgrundſätze der lutheriſchen Confeſſion; ſo iſt auch unleugbar, daß die eigentlichen, nach dem Zeugniß der richtig ausgelegten heiligen Schrift, erweißlichen Lehren Jeſu, als die eigentlichen Grundwahrheiten der lutheriſchen Confeſſion betrachtet werden müſſen, wie ſie die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion ſind.

Denn, nach den oben erwehnten Grundſätzen ſoll ja die Schrift, — die Schrift allein, Glaubensartickel ſtellen! — alſo nur das, als Glaubensartickel betrachtet werden, was mit bündigen Gründen aus der Schrift, als Glaubenslehre erwieſen werden kann. Solche Glaubensartickel ſind nach dem klaren Inhalte und Zeugniſſe der Bibel, die oben in der Kürze angeführten eigentlichen Grundwahrheiten der Lehre Jeſu und der chriſtlichen Religion.

Alle dieſe Lehren ſind auch in unſern ſymboliſchen Büchern enthalten. Sie werden von allen Lehrern unſerer Kirche vorgetragen. Sie ſind alſo unſtreitig Lehren der lutheriſchen Confeſſion: und da ſie vor allen andern, in ihnen nicht mit enthaltenen Lehren, den Vorzug haben, daß ſie bündig aus der heiligen Schrift als eigentliche Lehren Jeſu von Gott und von der würdigen Verehrung Gottes erwie-

ſen werden können; ſo ſind ſie nach obigen Hauptgrundſätzen, die Grundwahrheiten der lutherſchen Confeſſion.

Aber, außer dieſen eigentlichen Grundwahrheiten der lutherſchen Confeſſion, enthalten die ſymboliſchen Bücher unſerer Kirche noch viele fernere Beſtimmungen und feſtgeſetzte Beſchreibungen des Inhalts dieſer Grundwahrheiten, welche von unſern Reformatoren nur deswegen nach ihrer beſten Einſicht angenommen worden ſind, weil ſie ſich für überzeugt hielten, daß auch dieſe Beſtimmungen nach dem Inhalte und Zeugniß der Bibel zur Lehre Jeſu zu rechnen ſeyn.

Nun erhellet aber bey einer genauern Unterſuchung und bey mehr Hülfsmitteln zur richtigen Einſicht in den Sinn der heiligen Schrift, zu unſern Zeiten hinlänglich, was zu den Zeiten unſerer ehrwürdigen Reformatoren noch dunkel war; nemlich, daß jene Beſtimmungen nur zur Vorſtellungsart und Einkleidung der Lehren für die damaligen Zeiten gehörten; — daß ſie nicht, als zur Lehre ſelbſt gehörend und mit derſelben weſentlich verbunden anzuſehen ſeyn, und nicht ſo, wie die Lehre ſelbſt, als ein Unterricht für alle Menſchen aller Zeiten betrachtet werden müſſen! indem ſich der Vortrag, die Einkleidung und Vorſtellungsart der Lehren nothwendig mit den Zeiten, nach den verän-

der-

derten Sitten, Meynungen und Einſichten der Menſchen ändern muß; wenn gleich die Wahrheit oder eigentliche Lehre ſelbſt immer dieſelbe und in ihrem Weſen unverändert bleibt.

Daß dieſe Beſtimmungen mit in den ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche enthalten ſind, das hindert keinesweges die Uebereinſtimmung dieſer Bücher mit den Grundwahrheiten der Lehre Jeſu. Denn die Verfaſſer unſerer ſymboliſchen Bücher erklären ſelbſt, zum Beyſpiel in der Vorrede zum Augſpurgſchen Bekenntniß und zur Concordienformel, den Inhalt dieſer Bücher nur für ihre Opinion, Meynung und Bekenntniß; und wollen, daß alle Bücher, außer der heiligen Schrift, anders und weiter nicht ſollen geachtet werden, denn, als Zeugniſſe von der verſchiedenen Lehrart der verſchiedenen Zeiten. Folglich iſt es der eigenen Erklärung der Verfaſſer dieſer Bücher gemäß, nach dem richtig erklärten Inhalt und Zeugniß der Bibel allein zu entſcheiden, was Grundwahrheit des chriſtlichen Glaubens ſey, und nur dasjenige in dieſen Büchern zu den Grundwahrheiten der von den Proteſtanten zu bekennenden chriſtlichen Religion zu rechnen, was zu jeder Zeit als unleugbare, eigentliche Lehre des chriſtlichen Glaubens aus der heiligen Schrift erwieſen werden kann: — hingegen dasjenige, was etwa von den würdigen Verfaſſern der ſymboliſchen

Bücher noch nicht völlig richtig eingeſehen worden, nur als ihre Privatmeynung zu betrachten; — nach dem Zeugniß der heiligen Schrift jederzeit zu urtheilen und zu richten; und, wenn aus der Schrift erwieſen werden kann, daß es nicht zu den Glaubensartickeln der chriſtlichen Religion gehöre, von denſelben zu unterſcheiden und abzuſondern.

Vierte Frage: „Was es mit den ſogenannten Glaubenslehren überhaupt, „und mit den der lutheriſchen Confeſſion insbeſondere, für eine Bewandniß habe? — und ob dieſe Grundwahrheiten der Religion überhaupt, „und der lutheriſchen Confeſſion insbeſondere ausmachen?“

Glaubenslehren heißen alle die Wahrheiten, die der Chriſt, als Chriſt, weil Jeſus ſie gelehrt hat, glauben, oder für wahr erkennen und mit Zuverſicht auf ſich anwenden ſoll; um ſo weiſe und fromm, ſo ruhig und ſeelig in der Zeit und in der Ewigkeit zu werden, als er nach Gottes Abſicht, durch den Glauben an Jeſum werden kann und ſoll. Die weſentliche Glaubenslehren der chriſtlichen Religion, ſind auch die weſentliche Glaubenslehren der lutheriſchen Confeſſion, nach den oben erörterten Grundſätzen, — nach welchen allein das Zeugniß der richtig erklärten hei-

heiligen Schriften entſcheiden ſoll, was Glaubensartickel ſeyn.

Hieraus erhellet nun auch, daß dieſe Glaubenslehren, allerdings Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion überhaupt, und der lutheriſchen Confeſſion insbeſondere ſind. Sie ſollen den Chriſten von Gott und Gottes Abſichten richtig denken und urtheilen lehren, damit er ſeine Geſinnungen und ſein Verhalten den Abſichten Gottes gemäß bilde und einrichte.

Sie ſind alſo der Grund, auf welchen das Gebäude chriſtlicher Weißheit und Tugend beruhet; die Quelle, aus welcher der Chriſt zu ſeiner Beruhigung und Beſſerung, Veredelung und Beſeeligung ſchöpfet.

Fünfte Frage: „Ob der Prediger Schulz „bey ſeinen Lehren, ſo wie ſolche bey „der Unterſuchung ausgemittelt wor„den, von den Grundwahrheiten der „chriſtlichen Religion überhaupt, oder „der lutheriſchen Confeſſion abge„wichen ſey?“

Nach dem Inhalte dieſer Frage kommen hier die Lehren in Betracht, zu welchen der Prediger Schulz ſich in dem Verhörprotocoll vom 27 September 1791 und in ſeiner eigenen zu den Acten gebrachten Vertheidigungsſchrift ſeiner Lehren, bekannt hat.

Dem zufolge hat er nicht gelehrt

1) die Dreyeinigkeitslehre. 2) Die Lehre von der Gottheit Chriſti. 3) Die Lehre

 von

von der ſtellvertretenden Genugthuung Chriſti, und von der Rechtfertigung durch den Glauben, ſo wie dieſelbe, der Form nach, in unſern ſymboliſchen Büchern enthalten iſt.

Er hat gelehrt

4) die Bibel ſey keine unmittelbare, ſondern eine mittelbare Offenbarung Gottes. 5) Die Taufe und das Abendmahl ſeyen nicht zur Seeligkeit nothwendig. 6) Die Strafen der Sünder ſeyen im künftigen Leben nicht ewig. 7) Moses ſey ein Betrüger geweſen.

Wegen anderer Sätze iſt der Prediger Schulz nicht in Anſpruch genommen. Ich glaube, nach ſorgfältiger Durchleſung der beregten Schriften, keine von den Lehren aus der Acht gelaſſen zu haben, die hier in Erwegung zu ziehen ſind.

Es iſt nicht erwieſen, daß der Prediger Schulz in ſeinem Unterrichte die Lehre von der Dreyeinigkeit auf eine unwürdige oder verächtliche Weiſe behandelt habe; auch nicht, daß er wieder die Lehre von der Gottheit Chriſti gepredigет; ſondern nur, daß er beyde nicht gelehrt habe. Dis kann für keine Abweichung von den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion und der lutherſchen Confeſſion erklärt werden.

Die

Die Lehre von der Dreyeinigkeit, iſt in der Form, in welcher ſie ſich in den ſymboliſchen Büchern findet, in der Bibel nicht enthalten. Man vergleiche des G. S. Löflers Vorrede zur zweyten Ausgabe ſeiner Ueberſetzung der Schrift: Verſuch über den Platoniſmus der Kirchenväter. Züllichau 1792. — Der chriſtliche Lehrer kann die Chriſten von den göttlichen Wohlthaten unterrichten, welche in der Bibel dem Vater, Sohn und Geiſte zugeſchrieben werden, ohne jene Form der Lehre beyzubehalten.

Jeſus Chriſtus ſelbſt hat ſich nie für Gott erklärt. Die Apoſtel aber nennen Chriſtum, nach meiner Einſicht, Gott, und eignen ihm göttliche Eigenſchaften, Werke und Anbetung zu. Doch, nach meiner Einſicht, offenbar in dem Sinne, daß ſie ſich Gott in Jeſu, und Jeſum in der innigſten Verbindung mit Gott, der ſelbſt durch ihn gelehrt und gewürkt habe, dachten; indem ſie immer ernſtlich und vor allen Dingen auf die Verehrung eines einigen Gottes drangen. — Ich kann daher auch, nach meiner Einſicht, nur das für eine, der chriſtlichen Religion und der lutheriſchen Confeſſion, (die nur ſolche Glaubensartickel für Glaubensartickel erkennt, welche durchs Wort Gottes, oder die göttliche Lehre der Bibel geſtellet ſind!) weſentliche Glaubenslehre von der Perſon Chriſti anſehen, daß Jeſus Chriſtus in der innigſten

Ver-

Verbindung mit Gott ſey, ſo, daß Gott ſelbſt durch ihn lehre und würke, ſo, daß ſein ganzes Geſchäft, ſein Beruf, und ſeine Lehre göttlich ſey. Denn nur dies hat Jeſus ſelbſt von ſeiner Perſon gewiß und erweißlich gelehrt. Weiter dieſe Verbindung beſtimmen, und dieſe Lehre zu erklären, kann nicht zu den Grundwahrheiten, nicht zu den weſentlichen Glaubenslehren gerechnet werden: weil

1) Jeſus nicht mehr als dies, von ſeiner Verbindung mit Gott gelehrt hat; ferner
2) weil die Apoſtel ſich Jeſum unſtreitig in dieſer Verbindung mit Gott gedacht haben, und
3) weil die Ueberzeugung, daß die ganze Lehre, und das ganze Geſchäft Jeſu göttlich ſey, daß Gott ſelbſt durch Jeſum gelehrt und gewürkt habe, hinlänglich iſt, den Glauben an Jeſum und die zuverſichtliche Annehmung und Hochſchätzung ſeiner Lehren, und ihre, der Abſicht Jeſu gemäße Anwendung zu befördern.

Der Prediger Schulz betheuert aber ſehr ernſtlich, dieſen Glauben an alle Lehren Jeſu, als an göttliche Lehren, und Verehrung Jeſu, und innige Dankbarkeit gegen Jeſum ſtets befördert zu haben.

Die in den ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche enthaltene Lehrform der Lehre von der Abſicht der Aufopferung Jeſu am Creutze und von den durch dieſelbe erworbenen Wohlthaten, nemlich die

die Lehre von der ſtellvertretenden Genugthuung, die Chriſtus durch ſeinen thuenden und leidenden Gehorſam, an aller Menſchen Statt, Gotte geleiſtet habe, und von der Rechtfertigung durch den Glauben, geſteht der Prediger Schulz, in ſo fern von dieſer Lehrform die Rede iſt, nicht gelehrt zu haben.

Nach meiner Einſicht iſt jene Lehrform, nicht bibliſch; — ſondern Jeſus und ſeine Schüler beſchreiben ſeine Aufopferung am Creutze und die darauf folgende Auferſtehung, als das von Gott veranſtaltete Mittel, Jeſum, als den Stifter des Reichs Gottes und eines neuen Bundes, oder einer neuen, mit göttlichen Verheißungen begleiteten Belehrung von Gottes würdiger Verehrung, zu beſtätigen und den Glauben an ihn zu befördern. Darum vergleichen ſie bildlich ſeine Aufopferung mit einem Sühnopfer; weil jene eben ſo die Menſchen zur würdigen Verehrung Gottes führe, und bey dem Glauben an Jeſum, von der Gnade und dem Wohlgefallen Gottes gewiß mache; wie ein Sühnopfer nach den Begriffen der Juden dazu nöthig war. — Daher lehren ſie, daß Alle, durch die Aufopferung Jeſu, Vergebung der Sünden erlangen, wenn ſie ihren Glauben auf dieſelbe gründen; indem eben die Aufopferung und Auferſtehung Jeſu ſie von ſeinem göttlichen Berufe überzeugte und gewiß machte, daß ſeine Lehre göttlich ſey; — daß alſo ein Jeder, welcher Gott

nach

nach ſeinem Unterrichte verehre, keine Strafe zu fürchten habe; ſondern ſich der Verzeihung, der Gnade und des Wohlgefallens Gottes, nach der Verheißung Jeſu, gewiß erfreuen könne. — Nur das gehört weſentlich zu der Lehre Jeſu und der Apoſtel von der Rechtfertigung durch den Glauben, daß der Verehrer Jeſu, durch den Glauben an Jeſum, ſich der Barmherzigkeit und Gnade Gottes verſichert halten könne; da Gott Jeſum ſelbſt als den beſtätiget hat, deſſen Lehre göttlich, und beſtimmt iſt, uns zur Seeligkeit zu führen; und da Jeſus dem reuigen, ſich nach der Barmherzigkeit und Gnade Gottes ſehnenden Sünder, Gottes väterliche Bereitwilligkeit, ihm zu verzeihen, und ihn zu begnadigen verſichert hat.

Dieſe eigentliche Glaubenslehre von der väterlichen Barmherzigkeit und Bereitwilligkeit Gottes, dem reuigen Verirten zu verzeihen, hat der Prediger Schulz allerdings und ſehr ernſtlich als eine Lehre Jeſu vorgetragen. — Die oben erwehnte Form dieſer Lehre, welche wir in unſern ſymboliſchen Büchern finden, kann nicht zu den Grundwahrheiten oder Glaubenslehren der lutherſchen Confeſſion gerechnet werden; da es jetzt erhellet, daß ſie nicht in der Bibel als Glaubensartickel gegründet iſt; und da doch nur die Bibel, nach dem Grundſatz der ſymboliſchen Bücher der lutherſchen Confeſſion, entſcheiden ſoll, was ein

Glau-

Glaubensarticel ſey? — Der Prediger Schulz iſt alſo auch dadurch nicht von den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion und der lutherſchen Confeſſion abgewichen, daß Er dieſe Lehrform nicht vorgetragen hat. Nur würde er, nach meiner Einſicht gefehlt haben, wenn er dieſe Lehrform verunglimpft und angegriffen hätte. Das finde ich aber nicht. Denn die Sätze, welche er angegriffen hat, nemlich, daß Gott als ein zürnender Richter, nicht anders habe beſänftiget werden können, als durch das Blut ſeines Sohnes; dieſe Sätze werden jetzt von keinem Vertheidiger jener Lehrform, als dazu gehörige Sätze vertheidiget.

Unmöglich kann es ferner als eine Abweichung von den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion und der lutherſchen Confeſſion angeſehen werden, daß der Prediger Schulz die Bibel nicht als eine unmittelbare, ſondern als eine mittelbare Offenbarung Gottes betrachten gelehrt hat. Denn in der Bibel wird offenbar nicht zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Würkungen, ja ſelbſt nicht zwiſchen Würkung und Zulaſſung Gottes unterſchieden; ſondern dasjenige, was Gott unſtreitig nur mittelbar würket, oder was er eigentlich nur zuläßt, wird ihm ſo zugeſchrieben, als ob er es unmittelbar bewürke. Daher kann die Bibel uns eigentlich über dieſe Frage nicht belehren; und es gehört folglich nicht zu den bibliſchen

Glau-

Glaubenslehren, zu glauben, daß die Offenbarung Gottes eine unmittelbare Offenbarung ſey. Nur das gehört zur bibliſchen Glaubenslehre, zu glauben, daß es Gottes Offenbarung ſey; — und das hat auch der Prediger Schulz gelehrt.

Auch halte ich es für richtig, daß die Thatſachen der bibliſchen Geſchichte, nicht als der Grund des chriſtlichen Glaubens zu unſern Zeiten zu betrachten ſeyn; ſondern, daß vielmehr dieſer Glaube unerſchütterlich auf die einleuchtende Wahrheit, Vortreflichkeit und Wohlthätigkeit aller Lehren Jeſu gegründet werden müße. Denn, ſo wohlthätig jene Geſchichten und Begebenheiten in den erſten Zeiten würkten, den Glauben an Jeſum zu befördern; ſo wenig ſind wir jetzt im Stande, die untrügliche Gewißheit aller Umſtände dieſer Geſchichte, mit ſo bündigen Gründen wieder redliche Zweifler und Gegner zu vertheidigen, und ſo darzuthun, daß wir 1) ſicher daraus, wie meiſtens geſchehen iſt, weiter folgern, und 2) nicht beſorgen dürften, den unſchätzbaren, beſeeligenden Glauben an Jeſum auf unſichere Gründe zu bauen; wenn wir ihn vornehmlich auf dieſe Nachrichten und Begebenheiten bauen lehrten. Nur müſſen dieſe Nachrichten dem Chriſten immer ehrwürdig bleiben, als Nachrichten von den Mitteln, durch welche einer der ſeegensreichſten Zwecke der Vorſehung erreicht, nemlich der

Glaube

Glaube an Jeſum und die Annehmung ſeiner beſeeligenden Lehren unter den Menſchen auf eine, dem Bedürfniß jener Zeiten angemeſſene Weiſe befördert worden iſt.

Wenn der Prediger Schulz behauptet, die Taufe und das Abendmahl ſeyen nicht nothwendig zur Seeligkeit; und wenn gegen ihn behauptet wird, ſie ſeyen nothwendig zur Seeligkeit: ſo iſt das eigentlich ein Wortſtreit.

Daß Taufe und Abendmahl abſolut nothwendig ſeyen zur Seeligkeit; daß Niemand ſeelig werde, an der Gnade Gottes Antheil haben könne, ohne getauft zu ſeyn, und ohne den Genuß des Abendmahls! — dies ward freylich ehemals auch in den proteſtantiſchen Kirchen oft und eifrig behauptet. Aber jetzt möchte wohl Keiner, ohne ſich einer unverantwortlichen Unkunde der bibliſchen Auslegung ſchuldig zu machen, zu behaupten wagen, daß die Bibel die Taufe und das Abendmahl für abſolut nothwendig zur Seeligkeit erkläre. — Ohne Zweifel hat aber der Prediger Schulz von dieſem Satze geredet, dieſem Satze wiederſprechen wollen, wenn er behauptete, die Taufe und das Abendmahl ſeyen zur Seeligkeit nicht nothwendig. Es findet ſich nirgends eine Erklärung über dieſe Worte. Ich kann daher mich nicht überwinden zu glauben, daß Er, der die Verehrung Jeſu, Vertrauen zu Jeſu und Folgſamkeit gegen ſei-

nen Unterricht überall befördert zu haben verſichert, Gleichgültigkeit gegen Taufe und Abendmahl und Geringſchätzung derſelben ſolte haben erwecken wollen. Ich kann nicht glauben, daß Er es habe leugnen wollen, daß Verehrung und Dankbarkeit gegen Jeſum, den Stifter der Taufe und des Abendmahls, und die Natur, Abſicht und Wohlthätigkeit dieſer Handlungen, wenn ſie recht angewendet werden, dem Chriſten es zur Pflicht machen, die Taufe und das Gedächtnißmahl der Aufopferung Jeſu, der Abſicht Jeſu gemäß, dankbar und voll Vertrauen anzuwenden; dergeſtalt, daß Gleichgültigkeit gegen dieſe Stiftungen Jeſu, oder gar Geringſchätzung und Verachtung derſelben, entweder, eine des Chriſten unwürdige Unwiſſenheit, oder einen Leichtſinn und Mangel der Dankbarkeit und Hochachtung für Jeſum vorausſetzen würde, bey welchem ſeine Seele nie zu der Beruhigung, Beſſerung und Beſeeligung gelangen könnte, die wir im Glauben an Jeſum finden können und ſollen.

Die Regel der Menſchenliebe, ja ſelbſt die gemeine Rechtsregel verbietet es, den Worten des Prediger Schulz dieſen Sinn beyzulegen, daß er die Taufe und das Abendmahl habe verächtlich behandeln wollen.

Es läßt ſich nicht erweiſen, daß Jeſus eigentlich eine ewige Dauer des Elendes derjeni-

jenigen gelehrt habe, die ungebeſſert in jenes Leben übergehen. Es iſt vielmehr einleuchtend, daß Jeſus in den Stellen, auf welche man die Lehre von ewigen Strafen des künftigen Lebens ſonſt zu bauen pflegt, bildlich und in Ausdrücken rede, welcher die Juden einmal als Beſchreibungen des elenden Zuſtandes der Laſterhaften nach dem Tode, gewohnt waren. Jeſus brauchte natürlich am liebſten dieſe Ausdrücke, um auf das würkſamſte vor Sünden und Laſter zu warnen. Aber, ſo wenig man mit Grund behaupten kann, daß Jeſus jede jüdiſche Redensart, der er ſich bediente, dadurch, daß er ſich derſelben bediente, habe als wahr beſtätigen wollen; ſo wenig iſt man auch im Stande, aus den Redensarten, die von den Strafen jenes Lebens handeln, bündig zu ſchließen, daß Jeſus darin über die Natur und Dauer des Elendes habe einen Unterricht ertheilen wollen. Man kann alſo zwar nicht ſagen, daß der Prediger Schulz dadurch, daß er wieder die Ewigkeit der Höllenſtrafen gepredigt hat, von einer Grundwahrheit der chriſtlichen Religion und lutherſchen Confeſſion abgewichen ſey. Doch halte ich es nicht für recht und gut, wieder dieſe oder irgend eine andere ſymboliſche Lehre zu predigen; weil dadurch ſo ſehr leicht Mißverſtand und Unordnung entſteht. Der Prediger ſoll nur ernſtlich vor der Sünde warnen; und lehren, daß der Laſterhafte, wenn er ungebeſſert in jenes Leben übergeht, bey der

Sünde und durch die Sünde auch dort unvermeidlich elend ſeyn werde.

Endlich die Behauptung, daß Moſes ein Betrüger geweſen ſey, iſt, nach meiner Einſicht, eine Abweichung von der Lehre Jeſu. Denn Jeſus hat die Lehren und Gebote Moſes für göttlich erklärt. *) Aber man bemerkt auch leicht, daß der Prediger Schulz zu ſeinem harten und nach meiner Einſicht, ungerechten Urtheil über Moſes, durch Mißverſtand veranlaßt ward; indem er meynte, Moſes habe behauptet, daß Gott würklich ſo mit ihm geredet habe, wie ein Menſch mit dem andern redet:—

*) Daß Jeſus alle und jede Lehren und Gebote des Moſes für göttlich erklärt habe! kann wohl unmöglich der Sinn des würdigen H. Verfaſſers ſeyn: weil Jeſus ſonſt dem Moſes nicht wiederſprochen haben könnte? — Dergleichen Wiederſpruch findet ſich aber nicht allein in Hauptgrundſätzen ihres gegenſeitigen Vortrags, ſondern auch in einzelnen ausdrücklichen Erklärungen Jeſu. S. E. Math. 5, 33 — 47. — Daß aber Jeſus dasjenige, was er mit unter auch als Wahrheit vom Moſes vorgetragen fand und erkannte, gern als Wahrheit ſtehen ließ, auch gelegentlich die Juden darauf verwieß, daß Moſes es ſchon geſagt habe, um ſie deſto leichter zur Annahme und Befolgung einer ſolchen Wahrheit zu bewegen; darin handelte er als ein ſehr kluger Lehrer. (Eben ſo machte es auch Paulus Apoſtelgeſch. 17, 23.) Und von dieſer Seite den Moſes betrachtet, wird ihn der Prediger Schulz wohl nicht einen Betrüger geſcholten haben.

Anm. d. Herausg.

det: — ferner, Gott ſey rachgierig und Gott liebe nur das Iſraelitiſche Volk. — Allein dieſer Mißverſtand wird gehoben, wenn man bedenkt, daß Moſes ſich nach den Begriffen ſeines Volks zu ſeiner Zeit richtete, wenn er ſo redete; und eigentlich nur demſelben ſagen wolte, daß ſein Geſchäft und ſeine Anordnungen göttlich, dem Willen Gottes gemäß, weiſe und gut ſeyn; — ferner, daß ſie durch böſe Geſinnungen und Thaten ſich unausbleiblich elend machten; — und endlich, daß ſie ganz vorzüglich zur Folgſamkeit gegen Gottes Vorſchriften verpflichtet ſeyn, da Gott ſie mit vorzüglichen Wohlthaten geſegnet habe.

Kein chriſtlicher Lehrer müſte, nach meiner Einſicht lehren, daß Moſes ein Betrüger geweſen ſey! weil es nicht nur falſch, ſondern auch der Hochachtung gegen die Bibel und das alte Teſtament insbeſondere, unvermeidlich nachtheilig iſt: — und die Hochachtung, welche dem alten Teſtamente gebühret, muß doch ſtets befördert werden; weil es die würklich göttlichen Lehren enthält, auf welche Jeſus in ſeinem Unterrichte fortgebauet, und welche Jeſus vollkommner einſehen, anwenden, und von Irthümern abſondern gelehrt hat, welche man damit verbunden hatte.

Ueber dieſen Punct wäre der Prediger Schulz, meiner Einſicht nach, eines beſſern zu belehren, und zur Vermeidung ſolcher Lehren, zur Berichti-

gung der dadurch veranlaßten Irthümer, und zur Beförderung der Hochſchätzung des alten Teſtaments zu ermahnen. Einer Grundwahrheit der chriſtlichen Religion und der lutherſchen Confeſſion iſt dies Urtheil des Prediger Schulz über Moſes wenigſtens mittelbar entgegen. Denn, da Jeſus gelehrt hat, Moſes Lehre ſey göttlich; ſo gehört es zum chriſtlichen Glauben, und mithin auch zu den Grundwahrheiten der lutherſchen Confeſſion, Moſes Lehren für göttlich zu erkennen.

Geſchrieben auf der Königl. Däniſchen, Herzoglich Schleßwig-Hollſteiniſchen-Chriſtian Albrechts-Univerſität zu Kiel.

D. J. E. R. Eckermann
ordentlicher Profeſſor der Theologie.

III.

Gutachten

des

Doctors und Profeſſors der Theologie auch Conſiſtorial-Rath

Döderlein

in Jena.

Gutachten

über die fünf vom hochpreißl. Königl. Preußl. Kammergerichte in Berlin an das dortige hochpreißl. Oberconſiſtorium vorgelegten Fragen (p. 213. des Religions-Proceßes.)

Ueber die vier erſteren Fragen, welche die Prämißen zur Beantwortung der letzten fünften enthalten, wird ſchwerlich eine der Sache ſelbſt angemeſſene, und von allen Partheyen einſtimmig anzunehmende Erörterung in der Kürze gegeben werden können. Indeſſen, da ſich Partheyen und Theologen, in ſehr großer Verſchiedenheit ſchon über den Begrif von Grundwahrheiten, und noch mehr über die Beſtimmung der einzelnen weſentlichen Lehren des Chriſtenthums durchkreuzen, — würde doch zur Beurtheilung des gegenwärtigen Falles hinreichend ſeyn, folgende, von Allen und Jeden als gültig anzunehmende Grundſätze vorauszuſchicken.

1) Das Eigenthümliche und Characteriſtiſche, wodurch ſich die chriſtliche Religion von allen andern unterſcheidet, iſt die Autorität Jeſu, als Religionslehrers. Joh. 17, 6. 7. 25.

2) Wer dieſe Autorität anerkennt, und daher mit Willigkeit und uneingeſchränktem Beyfall jede Religionslehre, die Jeſus vorgetragen hat, und die ſeine Apoſtel noch mehr geläutert und erweitert haben, annimt, und nach ihrem Inhalt und Sinn bekennet, iſt Chriſt. Epheſ. 2, 20, 1 Joh. 2, 24. — Und wer den populären Theil dieſer Lehre nach Chriſti Geiſt vorträgt, und (obwohl nicht ausſchließlich) auf ſein Anſehen gründet, iſt chriſtlicher Prediger. 1 Cor. 3, 11.

3) Bey den erſten Bekennern der proteſtantiſchen Parthey war der allgemeine Character und das harmoniſche Principium, daß ſie

a) die reine Lehre Jeſu und ſeiner Apoſtel, mit ſorgfältiger Abſonderung ſpäterer, menſchlicher Zuſätze,

b) blos nach den Ausſprüchen der Bibel, beſonders des N. T., deren Sinn Jeder nach ſeiner eigenen Einſicht beſtimmen, Niemand aber vorſchreiben, oder anzunehmen befehlen darf, alſo auch hierin unabhängig von allem menſch-

lichen

lichen Anſehen und Autorität der Kirche, anzunehmen ſich erklärten.

ſ. Roſenmüller: „Warum nennen wir uns Proteſtanten?" und Form. Conc. Epit. I, p. 570. Rechenb. und Solid. Declar. p. 632, und hiernach würde

4) Jeder für einen evangeliſch-lutheriſchen Prediger, d. i. Lehrer der Religion im Geiſte der Proteſtanten, zu achten ſeyn, bey welchem man

a) Unabhängigkeit von aller Autorität der Kirche oder einzelner Glieder derſelben, und

b) veſte, ungetheilte Anhänglichkeit an die Belehrungen Jeſu, und ſeiner Apoſtel, ſo fern ſie mit der Natur und Abſicht aller Religion übereinſtimmen, antrift; verbunden

c) mit der gewiſſenhaften Sorgfalt, den ächten und urſprünglichen Sinn dieſer Lehren theoretiſch genau zu beſtimmen, und practiſch nach ihrer Würkſamkeit zur Beſſerung und Veredelung der Menſchen, ſeinen Zuhörern darzuſtellen; (dadurch wird er Lehrer des Chriſtenthums,) und vermittelſt dieſer Darſtellung bey ſeiner Gemeine die gemeinſchaftliche Verehrung Chriſti, als Erlöſers, Wohlthäters und Herrn zu befördern. (Dadurch wird er Lehrer der Chriſtenheit, die, ſo fern ſie vor mehrern Gemeinen das

das reinere, d. i. ächt bibliſche Chriſtenthum
hegt, die lutheriſche Kirche ausmacht.)

Wenn nun unter Vorausſetzung dieſer Begriffe und Grundſätze, die fünfte Frage:

„Ob der Prediger Schulz bey ſeinen Lehren, „ſo, wie ſolche bey der Unterſuchung ausgemit„telt worden, für einen lutheriſchen, oder we„nigſtens für einen chriſtlichen, proteſtantiſchen „Prediger zu achten?“

zu beantworten iſt: ſo iſt hiebey Herr Schulz blos in der Qualität eines Predigers, d. i. eines Religionslehrers bey einer beſtimmten Gemeinde, — und ſeine Lehren nur, ſo fern ſie Religionslehren, die er ſeiner Gemeine vortrug, und ſo fern ſie bey der Unterſuchung ausgemittelt, und hinreichend erörtert ſind, zu betrachten, und die Frage demnach ſo zu faſſen:

„Ob diejenigen Lehren, über deren Vortrag Herr „Prediger Schulz zur Verantwortung gekom„men, in der Maaße, wie er ſich erweißlich „und ſelbſt geſtändig darüber ſo wohl ad Proto„collum, als auch in ſeiner Vertheidigungs„ſchrift p. 103. u. f. erklärt, ihn des Namens „eines evangeliſch-lutheriſchen, oder gar chriſt„lichen Predigers unwürdig und verluſtig ma„chen?

Wiewohl es nun hiebey das Anſehen gewinnet, daß er, weil er

a) die

a) die Dreyeinigkeit nicht gelehrt zu haben geſteht; auch

b) die Gottheit Chriſti nicht bekennet; auch

c) die Verſöhnung und Genugthuung Jeſu nicht als die wahre Urſach ſeines Todes betrachten und lehren will, ſondern eine ganz andere dafür angiebt; ferner

d) die Lehre von der Buße und dem Glauben anders, als gewöhnlich, vorträgt; zudem

e) die Nothwendigkeit der Taufe und des Abendmahls zur Erlangung der Seeligkeit leugnet; auch ſogar

f) Moſen, einen Lügner und Betrüger, vor ſeinen Zuhörern zu nennen, ſich nicht entblödet:

nicht nur von der lutheriſchen Confeſſion, welche von dem allen das Gegentheil bekennet, ſondern auch von dem Inhalt der heil. Schrift gänzlich abgewichen, und daher weder lutheriſcher, noch chriſtlicher Prediger heißen könne: ſo iſt doch, wenn dieſe einzelne Lehren genauer, zumal nach ſeinen ad protocollum gegebenen Erläuterungen darüber, und nach ſeiner eigenen Vertheidigung betrachtet werden, ſowol nach der Natur der Religion Jeſu, als nach dem Geiſte der lutheriſchen Confeſſion, anders zu urtheilen. Denn

ad a) kann und darf es überhaupt einem Prediger nicht vorgeſchrieben werden, was für Lehren er vortragen ſolle! da er ſich immer nach dem

Bedürf=

Bedürfniß ſeiner Gemeine, bey der Wahl ſeiner Materien zu richten hat. Zudem iſt die Trinitätslehre eine blos theologiſche Unterſuchung, die ſich zum Volksunterricht nicht qualificirt:

ſ. Spalding Nutzbarkeit des Predigt-Amts 3te Ausgabe p. 193. f. und Jeruſalems nachgelaſſene Schriften p. 245.

aber auch ſonſt nicht aus den Acten klar, daß H. Schulz wieder die Trinität gelehrt habe.

ad b) gehört die Lehre von der Natur Chriſti wieder nicht zu den populairen, chriſtlichen Lehren in Predigten, ſondern die endloſen Unterſuchungen hierüber in die Schulen der Theologen, die es nach ſo langem Streit noch nicht ausgemittelt haben, in welchem Sinne Chriſtus, Gott genannt werde.

ſ. Spalding am angef. Orte p. 206 f. Jeruſalem — 210. 219.

Der ungelehrte Zuhörer kann in einer ſolchen Sache nicht zum Richter gemacht werden.

ad c) wird kein vernünftiger, proteſtantiſcher Theolog, ſo ferne H. Schulz nur den rohern Vorſtellungen von Gottes Zorn und Rache, welche durch das unſchuldige Blut ſeines Sohnes hätten beſänftiget werden müßen, bey einer chriſtlichen Gemeine vorbeugen wollen, um ſo weniger etwas antilytheri-

ſches, oder antichriſtliches finden; da nirgends die lutheriſche Confeſſionen dieſe Vorſtellungen hegen, und in einer Gottes würdigen Religion dergleichen Behauptungen, wodurch die roheren Vorſtellungen von göttlichen Leidenſchaften verbeſſert werden, ſehr beyfalswürdig ſind. Und obgleich die poſitive Meynung des H. Schulz über die Urſachen des Todes Jeſu, (S. 115.) nicht genau iſt, *) ſo iſt ſie doch auch nirgends in den ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche unterworfen.

Dagegen ſind

ad d) die Schulziſchen Behauptungen von der Nothwendigkeit der Gottſeeligkeit und guten Geſinnung zur Seeligkeit, (S. 41.) dem Inhalt und Geiſt des Chriſtenthums ganz gemäß,

ſ. Mathäi 7, 21. 2 Pet. 1, 5 — 11. Jac. 2, 14 — 26.

auch der wahren Meynung der lutheriſchen Confeſſionsſchriften nicht entgegen, und längſt, wie Jeder weiß, von mehrern ächt chriſtlichen und ächt lutheriſchen Theologen unbedenklich vorgetragen.

ſ. Morus Epit. p. 182.

Eben

*) Warum wäre ſie denn nicht genau? H. Döderlein würde keine genauere gründlich zu erweiſen gewußt haben. A. d. H.

Eben dies gilt

ad e) von der geleugneten Nothwendigkeit der Taufe und des Abendmahls zur Seeligkeit; weil nach den eigenen Aeußerungen Jeſu, das Fleiſch, oder alles Aeußerliche, unnütz, — aber nur der Geiſt, d. i. die Lehre, die der Geiſt aufnimt und befolgt, beſeeligend iſt.

ſ. Joh. 6, 63.

wie denn auch mehrere Theologen die abſolute Nothwendigkeit der Taufe zur Seeligkeit, gegen die päbſtliche Behauptung derſelben, ſtandhaft geleugnet haben.

ſ. Baumgartens Unterſuchung theolog. Streitigkeiten 3. B. S. 30.

Und wenn auch

ad f) die gegen Moſen gebrauchten Ausdrücke ſehr unvorſichtig und heftig, auch für einen Prediger, der die Schwachen zu ſchonen hat, unverantwortlich und überhaupt vor einer chriſtlichen Gemeine wenigſtens unnöthig ſind; ſo iſt doch das Anſehen Chriſti und ſeiner Apoſtel, welche ſich auch ohne Berufung auf Moſen, hinlänglich legitimirt haben, nicht in einer ſo unmittelbaren Verbindung mit dem Anſehen Moſis, daß, wenn das letztere auch ungerechterweiſe verläſtert wird, die

chriſt-

chriſtliche Lehre dadurch ungewiß, wankend und entweihet werden möchte.

ſ. meine Fragmente und Antifragmente. I. Th.

In allen dieſen Puncten wäre alſo keine hinreichende Urſach, den H. Schulz einer Abweichung von den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion, oder der lutheriſchen Parthey, zu beſchuldigen: und es bliebe nur ein Punct übrig, deſſen volle Erörterung aber nicht bey der Unterſuchung ausgemittelt worden iſt; nemlich der Punct: von dem Verhältniß Chriſti gegen Chriſtenthum und Chriſtenheit.

Wenn nemlich, wie es ſcheinen möchte, H. Schulz

a) die ganze Geſchichte Jeſu, beſonders ſeine Auferſtehung, nicht zum chriſtlichen Bekenntniß rechnet; auch

b) Pauli Zeugniß und deſſen Anſehen in chriſtlichen Lehrſätzen verdächtig findet, (p. 135.) und

c) zwar ſelbſt geſtehet, daß nach dem Wiſſen des Proteſtantiſmus, die h. Schrift einzig und allein der Erkenntnißgrund der chriſtlichen Lehre ſey: (S. 139.) gleichwol aber die apoſtoliſche Schriften nicht ſicher zum Gebrauch in der chriſtlichen Lehre findet; (S. 69. f.) endlich

d) in der ganzen Lehre Jeſu ſich nie auf Jeſu Autorität, ſondern vielmehr auf die einzige Autorität der Vernunft beruft:

ſo wird es aus dieſem Grunde (bis er beſtimmtere Erklärungen giebt,) zweifelhaft: ob er ſeine Gemeine nach Anleitung der chriſtlichen Religionsſchriften, zum Glauben an Jeſum, als Religionslehrer, und zur Verehrung Jeſu als Hauptes und Herrn geleitet, und auch nach den oben, Art. 2, und Art. 4. c. angegebenen Merkmalen, das ganze Characteriſtiſche eines proteſtantiſch-chriſtlichen Predigers an ſich habe? Uebrigens nur zweifelhaft! weil ihm beſtimmtere Erläuterungen, als in den Acten vorkommen, darüber noch immer vorbehalten ſeyn müſſen.

Döderlein.

Nach-

Nachſchrift des Herausgebers.

Leider iſt der gute Döderlein wenige Monathe nachher, nachdem er das obige Gutachten abgegeben hatte, verſtorben. Da er ein Mann war, der die Wahrheit liebte, ſuchte, und ſo weit er ſie erkannte, auch mit edler Freymüthigkeit bekannte; ſo iſt wol kein Zweifel, daß er bey einem längern Leben ſein Ueberzeugungs-Syſtem immer mehr gereiniget und berichtiget haben würde. Wahrſcheinlich würde er auch bald genug von dem Gedanken wieder abgekommen ſeyn, das Eigenthümliche und Characteriſtiſche der Lehre Jeſu und des Chriſtenthums, noch ferner vorzüglich in der Autorität Jeſu, als eines Religionslehrers, ſuchen und finden zu wollen. Die Worte Jeſu: „Richtet nicht nach „dem Anſehen, ſondern richtet ein recht „Gericht.“ – „Richtet bey euch ſelbſt, was „recht iſt.“ — Sein gewöhnliches Scheltwort: „Ihr Unverſtändigen!“ — Seine ausdrückliche Erklärung: „daß auf das Herr, Herr ſagen

„zu ihm, gar nichts ankomme; ſondern vielmehr „auf die würkliche Befolgung des Willens „des himmliſchen Vaters". — Seine See„ligpreiſung der Heiden, die von Mor„gen und Abend kommen würden, und die „nach denſelbigen Grundſätzen gelebt hätten, welche „er unter den Juden lehrte, ohne ein Wort von „ihm gehört zu haben, u. ſ. w." — Alles das, ſage ich, würde mit der Zeit den ehrlichen Döderlein wol zu der Ueberzeugung geleitet haben, daß der innere Werth des Chriſtenthums bey weitem mehr in der Lehre ſelbſt, als in der Authorität des Lehrers gegründet ſey; daß dieſe Lehre den unwiſſenden Juden, welchen Jeſus ſie predigte, wol neu ſeyn konnte und muſte; — den klügeren Heiden aber ſchon längſt aus dem Lichte der Vernunft bekannt war; und daß folglich das Eigenthümliche und Characteriſtiſche, wodurch ſich dieſe Lehre von andern in der Welt aufgekommenen Lehrbegriffen unterſcheidet, in der allgemeinen Vernunftmäſſigkeit, und in der allgemeinen Nützlichkeit und Brauchbarkeit derſelben für alle Menſchen beſtehe.

Eben ſo würden ſich auch wol ſeine Gedanken über Moſen, und über die chriſtliche Freyheit, dieſen ſo wol, als andere in der Bibel belobte Männer beurtheilen zu dürfen, geändert haben. Es hat ein jeder Menſch ſein gutes. Alſo werden auch Moſes

und

und David das ihrige gehabt haben. Muß man nun aber darum vor den groſſen Fehlern derſelben die Augen auch zudrücken? oder dieſe ihnen gar zu Tugenden anrechnen? — David wird Ap. Geſch. 13, 22. 36. ein Mann nach dem Herzen Gottes genannt, der dem Willen Gottes gedient habe. — Wenn nun dieſer David auf ſeinem Sterbebette, ſeine letzten Worte und ſeinen letzten Auftrag an ſeinen Sohn und Nachfolger Salomo dahin abgab: 1. B. K. 2, 8 — 10. „Siehe, du haſt bey „dir den Simei, der mir ſchändlich fluchte, da ich „gen Mahanaim ging. Er kam aber herab, mir „entgegen, am Jordan; (fiel auf ſeine Knie und „bath mich in den wehmüthigſten und reuevollſten „Ausdrücken um Vergebung 2. Sam. 19, 15 — 23.) „Da ſchwur ich ihm bey dem Herrn und „ſprach: Ich will dich nicht tödten mit dem „Schwerd! — (Nun habe ich freylich meinen „Schwur ihm leider wol halten müſſen.) Du aber „laß ihn nicht unſchuldig ſeyn: denn du biſt ein weiſer Mann, und wirſt wol wiſſen, was du ihm „thun ſolſt, — daß du ſeine graue Haare mit Blut „hinunter in die Hölle bringeſt! Alſo entſchlief „David.“

Darf ich dis Verhalten des Davids nun nicht abſcheulich finden, oder ihm den Nahmen geben, den es verdient? ſondern muß immer nur ſagen: David war ein Mann nach dem Herzen Gottes?

Gerade die blinde Hochachtung und Ehrerbietung, die man immer noch für ſolche in der Bibel aufgeſtellte Perſonen, deren Character und Verhalten doch ſo äuſſerſt unmoraliſch war, bey dem groſſen Haufen zu erhalten ſucht, iſt eines der vornehmſten Hinderniſſe, daß die vortrefliche Moral = Lehre Jeſu, die jenem Verhalten geradezu wiederſpricht, in ihren ſeeligen Würkungen zur Beſſerung der Chriſten, aufgehalten wird. — Anſtatt, daß ſie die einzig richterlich entſcheidende Regel ſeyn ſolte, nach der ſich das Verhalten eines Jeden, er möchte Moſes oder David, oder ſonſt heißen, wie er wolte, frey beurtheilen, und ohne Umſtände hier rechtfertigen, dort verdammen laſſen müſte: ſo complimentirt man ſich mit dieſen Perſonen herum; hält es ihrer Würde zuwieder, ſie unter das Geſetz Jeſu zu ziehen, und nach demſelben das, was an ihnen ſchwarz iſt, auch geradehin ſchwarz zu nennen; — und dadurch verliehrt nicht nur die Regel Jeſu in ihrem Anſehen, ſondern die Begriffe der Leute über Recht und Unrecht, über Tugend und Laſter, über Wahrheit und Lügen, werden dadurch auch zu ihrem äuſſerſten Schaden ganz verwirret.

Eben ſo ſieht es auch mit der abergläubiſchen Verehrung der Apoſtel in Betref ihrer Lehrarten aus. Was ein Apoſtel geſagt hat, ſoll ſo viel gelten, als die eigenen Reden Jeſu ſelbſt. Ja, wer einigermaßen unbefangen darüber nachdenken

will

will, wird in der Dogmatik viele Lehrſätze antreffen, die ſo ſehr blos aus den Briefen der Apoſtel hergenommen ſind, daß auf die eigenen, unmittelbahren, jenen apoſtoliſchen Meynungen gerade zuwieder lautenden Behauptungen Jeſu ſelbſt, dabey gar keine Rückſicht genommen worden iſt, und ſich alſo die wahre Lehre Jeſu, nach den Urtheilen der Apoſtel muß modeln und verändern laſſen. Jeſus hatte wol recht, wenn er klagte: „Die Weisheit muß ſich rechtfertigen laſſen von ihren Kindern.“ Math. 11, 19.

Luther dachte hierin ganz anders. Es iſt nichts, ſagt er, daß du ſprichſt: „Petrus, oder Paulus hat das geſagt! — ſondern, Einer iſt unſer Meiſter, Chriſtus!“ —

Ja, er hat ſich noch in ſeinem letzten Buche, nemlich der Auslegung über das erſte Buch Moſes, ſehr harte Urtheile über den Apoſtel Jacobus erlaubt, der doch die Chriſtenheit weit näher angeht, als Moſes. So ſagt er daſelbſt. „Man ſoll mit dem Text nicht ſo kalt umgehen, wie Sct. Jacob thut in ſeiner Epiſtel.“ Desgleichen: „Darum ſchleußt Jacobus nicht recht.“ noch härter: „Daraus folget nicht, wie Jacobus närriſch ſchleußt ꝛc.“. So wie er auch den Brief Jacobi eine ſtroherne Epiſtel ſchalt. — — Ließe ſichs nun auch leicht beweiſen, daß Jacobus da, wo Luther mit ihm unzufrie-

den war, mehr Recht auf ſeiner Seite hatte, als dieſer; ſo bleibt es doch immer ein Beweiß, daß Luther da die Autorität keines Apoſtels etwas gelten laſſen wolte, wo er nach ſeiner Privat-Ueberzeugung, ihn mit dem eigenen Unterrichte Jeſu im Wiederſpruch zu finden glaubte. Und das iſt auch ganz recht. Warlich das Chriſtenthum wird nie rein, und die wahre Lehre Jeſu in ihrer lautern Schönheit nie erkannt werden; ſo lange die Chriſten viele Rabbis anbeten, und nicht Jeſum, den einigen Meiſter ſeyn laſſen; d. h. ſo lange nicht der eigene Unterricht Jeſu bey den Evangeliſten, von den Vorſtellungs- und Lehrarten der Apoſtel in ihren Briefen, ſorgfältiger unterſchieden wird. Dis iſt auch das Urtheil des G. S. Löffler, in ſeinem obigen Gutachten und deſſen Beantwortung der zweyten Frage des Kammergerichts inſonderheit, wo vornehmlich der Schluß wol beherziget zu werden verdient. Auch der ꝛc. Döderlein ſchränkt die Anhänglichkeit an die Belehrungen der Apoſtel, nur auf diejenigen ein, welche mit der Natur und Abſicht der Religion übereinſtimmen. Und der O. C. R. Teller ſagt es in ſeinem Voto frey heraus: daß es dem Proteſtanten durchaus frey ſtehe und frey bleiben müſſe, welche, und wie viele Bücher der heiligen Schrift er als die eigentliche Quelle der chriſtlichen Lehren nur anſehen und dafür annehmen könne.